

Strafgesetzbuch von Las Oktas (StGB)

Inhaltsverzeichnis

Allgemeiner Teil.....	12
Erster Abschnitt Das Strafgesetz.....	12
Erster Titel Geltungsbereich.....	12
§ 1 Keine Strafe ohne Gesetz	12
§ 2 Zeitliche Geltung	12
§ 3 Geltung für Inlandstaaten	12
§3a Auslandstaaten mit besonderem Inlandsbezug	13
§ 4 Zeit der Tat.....	13
§ 5 Ort der Tat	13
Zweiter Titel Sprachgebrauch.....	13
§ 6 Personen- und Sachbegriffe	13
§ 7 Verbrechen und Vergehen	15
Zweiter Abschnitt.....	15
Die Tat	15
Erster Titel	15
Grundlagen der Strafbarkeit.....	15
§ 8 Begehen durch Unterlassen.....	15
§ 9 Handeln für einen anderen.....	15
§ 10 Anwendungsbereich.....	16
§ 11 Vorsätzliches und fahrlässiges Handeln	16
§ 12 Irrtum über Tatumstände	16
§ 13 Verbotsirrtum	16
§ 14 Schwerere Strafe bei besonderen Tatfolgen	17
§ 15 Schuldunfähigkeit wegen seelischer Störungen	17
§ 16 Verminderte Schuldfähigkeit	17
Zweiter Titel.....	17
Versuch.....	17
§ 17 Begriffsbestimmung	17
§ 18 Strafbarkeit des Versuchs.....	17
§ 19 Rücktritt.....	17
Dritter Titel	18
Täterschaft und Teilnahme	18
§ 20 Täterschaft.....	18
§ 21 Anstiftung	18
§ 22 Beihilfe.....	18

§ 23 Besondere persönliche Merkmale	18
§ 24 Selbständige Strafbarkeit des Beteiligten.....	18
§ 25 Versuch der Beteiligung.....	19
§ 26 Rücktritt vom Versuch der Beteiligung.....	19
Vierter Titel.....	19
Notwehr und Notstand	19
§ 27 Notwehr.....	19
§ 28 Überschreitung der Notwehr	19
§ 29 Rechtfertigender Notstand.....	19
§ 30 Entschuldigender Notstand	20
Fünfter Titel	20
Straflosigkeit parlamentarischer Äußerungen und Berichte.....	20
§ 31 Parlamentarische Äußerungen	20
§ 32 Parlamentarische Berichte	20
Dritter Abschnitt Rechtsfolgen der Tat	21
Erster Titel Strafen	21
Freiheitsstrafe.....	21
§ 33 Dauer der Freiheitsstrafe.....	21
§ 34 Bemessung der Freiheitsstrafe	21
Geldstrafe.....	21
§ 35 Verhängung in Tagessätzen	21
§ 36 Geldstrafe neben Freiheitsstrafe	21
§ 37 Zahlungserleichterungen.....	22
§ 38 Ersatzfreiheitsstrafe	22
Nebenfolgen	22
§ 39 Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechts	22
§ 39a Eintritt und Berechnung des Verlustes	22
§ 39b Wiederverleihung von Fähigkeiten und Rechten.....	23
Zweiter Titel.....	23
Strafbemessung	23
§ 40 Grundsätze der Strafzumessung	23
§ 40a Täter-Opfer-Ausgleich, Schadenswiedergutmachung.....	24
§ 40b Hilfe zur Aufklärung oder Verhinderung von schweren Straftaten	24
§ 41 Kurze Freiheitsstrafe nur in Ausnahmefällen	25
§ 42 Besondere gesetzliche Milderungsgründe	25
§ 43 Zusammentreffen von Milderungsgründen	26

§ 44 Anrechnung.....	26
Dritter Titel Strafbemessung bei mehreren Gesetzesverletzungen	26
§ 45 Tateinheit.....	26
§ 46 Tatmehrheit	26
§ 47 Bildung der Gesamtstrafe	27
§ 48 Nachträgliche Bildung der Gesamtstrafe.....	27
Vierter Titel Strafaussetzung zur Bewährung.....	27
§ 49 Strafaussetzung.....	27
§ 50 Bewährungszeit.....	28
§ 51 Auflagen.....	28
§ 52 Weisungen.....	29
§ 53 Bewährungshilfe	29
§ 54 Nachträgliche Entscheidungen	30
§ 55 Widerruf der Strafaussetzung.....	30
§ 56 Straferlass	31
§ 57 Aussetzung des Strafrestes bei zeitiger Freiheitsstrafe.....	31
§ 57a Aussetzung des Strafrestes bei lebenslanger Freiheitsstrafe	32
§ 57b Aussetzung des Strafrestes bei lebenslanger Freiheitsstrafe als Gesamtstrafe	33
§ 58 Gesamtstrafe und Strafaussetzung	33
Fünfter Titel	33
Verwarnung mit Strafvorbehalt.....	33
Absehen von Strafe.....	33
§ 59 Voraussetzungen der Verwarnung mit Strafvorbehalt	33
§ 59a Bewährungszeit, Auflagen und Weisungen	34
§ 59b Verurteilung zu der vorbehaltenen Strafe.....	34
§ 59c Gesamtstrafe und Verwarnung mit Strafvorbehalt.....	34
§ 60 Absehen von Strafe	34
Sechster Titel Maßregeln der Besserung und Sicherung	35
§ 61 Übersicht	35
§ 62 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit	35
Führungsaufsicht	35
§ 63 Voraussetzungen der Führungsaufsicht	35
§ 63a Aufsichtsstelle, Bewährungshilfe,	35
§ 63b Weisungen	36
§ 63c Dauer der Führungsaufsicht.....	36
§ 63d Nachträgliche Entscheidungen; Überprüfungsfrist.....	36

§ 63e Beendigung oder Ruhen der Führungsaufsicht.....	37
§ 63f Führungsaufsicht und Aussetzung zur Bewährung.....	37
Berufsverbot.....	37
§ 64 Anordnung des Berufsverbots	37
§ 64a Aussetzung des Berufsverbots	38
§ 64b Widerruf der Aussetzung und Erledigung des Berufsverbots.....	38
Gemeinsame Vorschriften.....	39
§ 65 Selbständige Anordnung	39
§ 66 Verbindung von Maßregeln.....	39
Siebter Titel	39
Einziehung	39
§ 67 Einziehung von Taterträgen bei Tätern und Teilnehmern.....	39
§ 67a Erweiterte Einziehung von Taterträgen bei Tätern und Teilnehmern.....	40
§ 67b Einziehung von Taterträgen bei anderen	40
§ 67c Einziehung des Wertes von Taterträgen.....	40
§ 67d Bestimmung des Wertes des Erlangten; Schätzung.....	41
§ 67e Ausschluss der Einziehung des Tatertrages oder des Wertersatzes	41
§ 68 Einziehung von Tatprodukten, Tatmitteln und Tatobjekten bei Tätern und Teilnehmern	41
§ 68a Einziehung von Tatprodukten, Tatmitteln und Tatobjekten bei anderen	41
§ 68b Sicherungseinziehung.....	42
§ 68c Einziehung des Wertes von Tatprodukten, Tatmitteln und Tatobjekten bei Tätern und Teilnehmern	42
§ 68d Einziehung von Verkörperungen eines Inhalts	43
§ 68e Sondervorschrift für Organe und Vertreter	44
§ 68f Grundsatz der Verhältnismäßigkeit	44
§ 69 Wirkung der Einziehung	45
§ 70 Nachträgliche Anordnung der Einziehung des Wertersatzes	45
§ 70a Selbständige Einziehung	46
Vierter Abschnitt Strafantrag, Ermächtigung, Strafverlangen.....	46
§ 71 Antragsberechtigte.....	46
§ 71a Antrag des Dienstvorgesetzten	47
§ 71b Antragsfrist	47
§ 71c wechselseitig begangene Taten	47
§ 71d Zurücknahme des Antrags.....	48
§ 71e Ermächtigung und Strafverlangen.....	48
§ 71f Stellung des Antrags.....	48

§ 72 Sozialarbeitsstunden	48
Erster Besonderer Teil.....	49
Erster Abschnitt Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen	49
Rechtsstaates.....	49
Erster Titel	49
Friedensverrat	49
§ 73 Aufstacheln zum Verbrechen der Aggression.....	49
§ 73a Aufstachelung gegen die Regierung oder Regierungsparteien.....	49
Zweiter Titel.....	50
Hochverrat.....	50
§ 74 Hochverrat gegen Las Oktas	50
§ 75 Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens.....	50
§ 75a Tätige Reue	50
Dritter Titel Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates	51
§ 76 Fortführung einer für verfassungswidrig erklärten Partei.....	51
§ 77 Verstoß gegen ein Vereinigungsverbot.....	51
§ 78 Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger und terroristischer Organisationen	52
§ 78a Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen	53
§ 79 Verfassungsfeindliche Sabotage	53
§ 80 Verfassungsfeindliche Einwirkung auf öffentliche Sicherheitsorgane	54
§ 80a Vorbereitung einer terroristischen Straftat; Versuch der Anstiftung und Androhung	54
§ 80b Aufnahme von Beziehungen zur Begehung einer terroristischen Straftat.....	55
§ 80c Terrorismusfinanzierung.....	55
§ 81 Verunglimpfung der*die Präsident*in	56
§ 81a Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole.....	56
§ 81b Verfassungsfeindliche Verunglimpfung von Verfassungsorganen.....	57
§ 82 Anleitung zur Begehung einer terroristischen Straftat	57
§ 82a Anwendungsbereich.....	58
Vierter Titel.....	58
Gemeinsame Vorschriften.....	58
§ 83 Begriffsbestimmungen	58
§ 83a Nebenfolgen.....	59
§ 83b Einziehung.....	59
Zweiter Abschnitt Landesverrat und Gefährdung der äußeren oder inneren Sicherheit	59
§ 84 Begriff des Staatsgeheimnisses.....	59
§ 85 Landesverrat	59

§ 86 Offenbaren von Staatsgeheimnissen	60
§ 87 Landesverräterische Ausspähung; Auskundschaften von Staatsgeheimnissen	60
§ 88 Preisgabe von Staatsgeheimnissen	60
§ 89 Nebenfolgen	60
§ 89a Einziehung.....	61
Dritter Abschnitt Straftaten gegen Verfassungsorgane sowie bei Wahlen und Abstimmungen	61
§ 90 Nötigung von Verfassungsorganen	61
§ 91 Nötigung der*die Präsident*in und von Mitgliedern eines Verfassungsorgans.....	61
§ 91a Störung der Tätigkeit eines Gesetzgebungsorgans	62
§ 92 Wahlbehinderung	62
§ 92a Wahlfälschung.....	62
§ 92b Fälschung von Wahlunterlagen.....	62
§ 92c Verletzung des Wahlgeheimnisses	63
§ 93 Wählernötigung	63
§ 93a Wählertäuschung	63
§ 93b Wählerbestechung	63
§ 93c Nebenfolgen.....	63
§ 93d Geltungsbereich	64
§ 93e Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern.....	64
§ 93f Unzulässige Interessenwahrnehmung	64
Vierter Abschnitt Widerstand gegen die Staatsgewalt	65
§ 94 Öffentliche Aufforderung zu Straftaten	65
§ 95 Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte.....	65
§ 96 Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte	66
§ 97 Widerstand gegen oder tätlicher Angriff auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen	66
§ 98 Gefangenenbefreiung.....	66
§ 99 Gefangenenmeuterei	67
Fünfter Abschnitt Straftaten gegen die öffentliche Ordnung	67
§ 100 Hausfriedensbruch	67
§ 101 Schwerer Hausfriedensbruch.....	67
§ 102 Landfriedensbruch	68
§ 102a Besonders schwerer Fall des Landfriedensbruchs	68
§ 103 Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten	68
§ 103a Gefährdendes Verbreiten personenbezogener Daten	68
§ 104 Bildung bewaffneter Gruppen	69

§ 105 Bildung krimineller Vereinigungen.....	69
§ 106 Volksverhetzung.....	70
§ 106a Anleitung zu Straftaten.....	71
§ 107 Gewaltdarstellung.....	71
§ 108 Amtsanmaßung.....	72
§ 108a Missbrauch von Titeln, Berufsbezeichnungen und Abzeichen	72
§ 109 Verwahrungsbruch.....	72
§ 110 Verletzung amtlicher Bekanntmachungen	73
§ 111 Verstrickungsbruch; Siegelbruch.....	73
§ 112 Nichtanzeige geplanter Straftaten	73
§ 113 Straflosigkeit der Nichtanzeige geplanter Straftaten	74
§ 114 Belohnung und Billigung von Straftaten.....	74
§ 115 Missbrauch von Notrufen und Beeinträchtigung von Unfallverhütungs- und Nothilfemitteln...	74
§ 115a Verstoß gegen Weisungen während der Führungsaufsicht.....	75
§ 115b Verstoß gegen das Berufsverbot.....	75
§ 115c Vortäuschen einer Straftat.....	75
Sechster Abschnitt Geld- und Wertzeichenfälschung.....	76
§ 116 Geldfälschung.....	76
§ 117 Inverkehrbringen von Falschgeld	76
§ 118 Wertzeichenfälschung.....	76
§ 119 Vorbereitung der Fälschung von Geld und Wertzeichen	77
§ 120 Einziehung.....	77
§ 121 Wertpapiere.....	77
§ 122 Geld, Wertzeichen und Wertpapiere eines fremden Währungsgebiets	78
Siebter Abschnitt Falsche uneidliche Aussage und Meineid	78
§ 123 Falsche uneidliche Aussage.....	78
§ 124 Meineid.....	78
§ 125 Eidesgleiche Bekräftigungen.....	78
§ 126 Falsche Versicherung an Eides Statt.....	78
§ 127 Aussagenotstand.....	78
§ 128 Berichtigung einer falschen Angabe.....	79
§ 129 Versuch der Anstiftung zur Falschaussage	79
§ 130 Verleitung zur Falschaussage.....	79
§ 132 Nationale Untersuchungsausschüsse.....	79
Achter Abschnitt Falsche Verdächtigung	80
§ 133 Falsche Verdächtigung.....	80

§ 134 Bekanntgabe der Verurteilung.....	80
Neunter Abschnitt Straftaten, welche sich auf Religion und Weltanschauung beziehen	80
§ 135 Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen	80
§ 136 Störung der Religionsausübung	81
Zehnter Abschnitt Beleidigung	81
§ 137 Beleidigung	81
§ 138 Üble Nachrede	81
§ 139 Verleumdung	81
§ 140 Gegen Personen des politischen Lebens gerichtete Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung.....	82
§ 141 Wahrheitsbeweis durch Strafurteil	82
§ 142 Beleidigung trotz Wahrheitsbeweises	82
§ 143 Strafantrag	82
§ 144 Wechselseitig begangene Beleidigungen	83
§ 145 Bekanntgabe der Verurteilung.....	83
Elfter Abschnitt Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs	83
§ 146 Verletzung des Briefgeheimnisses	83
§ 146a Ausspähen von Daten.....	84
§ 147 Verletzung von Privatgeheimnissen	84
§ 148 Verwertung fremder Geheimnisse.....	85
§ 149 Strafantrag	85
Zwölfter Abschnitt Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit	85
§ 150 Körperverletzung.....	85
§ 151 Einwilligung.....	85
§ 152 Fahrlässige Körperverletzung.....	86
§ 153 Strafantrag	86
Dreizehnter Abschnitt Straftaten gegen die persönliche Freiheit	86
§ 154 Zwangsarbeit.....	86
§ 155 Ausbeutung der Arbeitskraft	86
Vierzehnter Abschnitt Diebstahl und Unterschlagung.....	87
§ 156 Diebstahl.....	87
§ 157 Besonders schwerer Fall des Diebstahls.....	87
§ 158 Führungsaufsicht.....	88
§ 159 Unterschlagung	88
§ 160 Diebstahl und Unterschlagung geringwertiger Sachen	88
Fünfzehnter Abschnitt Begünstigung und Hehlerei.....	88

§ 161 Begünstigung	88
§ 162 Strafvereitelung.....	89
§ 162a Strafvereitelung im Amt.....	89
§ 163 Hehlerei	89
§ 164 Gewerbsmäßige Hehlerei; Bandenhehlerei.....	89
§ 164a Gewerbsmäßige Bandenhehlerei	90
§ 165 Geldwäsche.....	90
§ 166 Führungsaufsicht.....	91
Sechzehnter Abschnitt Betrug und Untreue	91
§ 167 Betrug	91
§ 168 Subventionsbetrug	92
§ 169 Untreue.....	93
Siebzehnter Abschnitt Insolvenzstraftaten	94
§ 170 Bankrott	94
§ 170a Besonders schwerer Fall des Bankrotts.....	95
Achtzehnter Abschnitt Strafbarer Eigennutz.....	95
§ 171 Unerlaubte Veranstaltung eines Glücksspiels.....	95
§ 172 Beteiligung am unerlaubten Glücksspiel	95
§ 173 Einziehung.....	96
§ 174 Unerlaubte Veranstaltung einer Lotterie oder einer Ausspielung.....	96
§ 175 Wucher	96
Neunzehnter Abschnitt Sachbeschädigung.....	97
§ 176 Sachbeschädigung	97
Zwanzigster Abschnitt Straftaten im Amt	97
§ 177 Vorteilsannahme.....	97
§ 178 Bestechlichkeit	97
§ 179 Vorteilsgewährung	98
§ 180 Bestechung	98
§ 181 Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung	99
§ 182 Unterlassen der Diensthandlung.....	99
§ 183 Rechtsbeugung.....	100
§ 184 Körperverletzung im Amt	100
§ 185 Aussageerpressung.....	100
§ 186 Verfolgung Unschuldiger	100
§ 186a Vollstreckung gegen Unschuldige	101
§ 187 Gebührenüberhebung.....	101

§ 188 Abgabenüberhebung; Leistungskürzung	102
§ 188a Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht	102
§ 188b Verbotene Mitteilungen über Gerichtsverhandlungen	103
§ 189 Verletzung des Steuergeheimnisses	103
§ 190 Parteiverrat	104
§ 191 Verleitung eines Untergebenen zu einer Straftat	104
§ 192 Nebenfolgen	104
Einundzwanzigster Abschnitt	105
Sanktionen	105
§ 193 Sanktionen in Bezug auf das Umweltschutzgesetz (USchG)	105
§ 193a Falsche Lohnzahlung oder Angaben	105
§ 193b Sanktionen gegen Betriebe bei nichteinhalten der Vorschriften	106
Zweiundzwanzigster Abschnitt	106
Steuerhinterziehung	106
§ 194 Begriffbestimmung Steuern	106
§ 195 Steuerhinterziehung	106
Dreiundzwanzigster Abschnitt	107
Illegales Einschleusen und illegaler Aufenthalt von Personen	107
§ 196 Illegales Aufhalten	107
§ 196a Beihilfe zur Einreise und Durchreise	107
§ 197 Einschleusen von Ausländern und Personen	107
§ 197a Illegales Einschleusen von Gegenständen	108
Vierundzwanzigster Abschnitt	108
Einspruch	108
§ 198 Einspruch	108
Zweiter Besonderer Teil	109
Ordnungswidrigkeiten	109
§ 199 Unabhängigkeit	109
§ 200 Bestrafung auch durch Polizei	109
§ 201 Verwarnung durch die Verwaltungsbehörde	109
§ 201a Verwarnung durch Beamte des Außen- und Polizeidienstes	109
§ 202 Strafbemessung	110
§ 203 Zahlungserleichterungen	110
§ 204 Einspruch	110
§ 205 Einordnung	110
§ 206 Höhe der Geldbuße	110

§ 207 Leichte Ordnungswidrigkeiten	110
§ 208 Mittlere Ordnungswidrigkeiten	111
§ 209 Schwere Ordnungswidrigkeiten.....	111
§ 210 Ergänzung der Ordnungswidrigkeiten.....	112

Grundsätzlich gilt bei größeren Verstößen, welche mit den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland nicht vereinbar sind, dass die Schulleitung informiert werden muss, welche dann weitere Schritte einleiten wird.

Allgemeiner Teil

Erster Abschnitt

Das Strafgesetz

Erster Titel

Geltungsbereich

§ 1 Keine Strafe ohne Gesetz

Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.

§ 2 Zeitliche Geltung

- (1) Die Strafe und ihre Nebenfolgen bestimmen sich nach dem Gesetz, das zur Zeit der Tat gilt.
- (2) Wird die Strafdrohung während der Begehung der Tat geändert, so ist das Gesetz anzuwenden, das bei Beendigung der Tat gilt.
- (3) Wird das Gesetz, das bei Beendigung der Tat gilt, vor der Entscheidung geändert, so ist das mildeste Gesetz anzuwenden.
- (4) Ein Gesetz, das nur für eine bestimmte Zeit gelten soll, ist auf Taten, die während seiner Geltung begangen sind, auch dann anzuwenden, wenn es außer Kraft getreten ist. Dies gilt nicht, soweit ein Gesetz etwas anderes bestimmt.
- (5) Für Einziehung gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.
- (6) Über Maßregeln der Besserung und Sicherung ist, wenn gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nach dem Gesetz zu entscheiden, das zur Zeit der Entscheidung gilt.

§ 3 Geltung für Inlandstaten

Das Strafrecht von Las Oktas gilt für Taten, die im Inland begangen werden.

§3a Auslandstaten mit besonderem Inlandsbezug

Das Strafrecht von Las Oktas gilt unabhängig vom Recht des Tatorts, für folgende Taten, die im Ausland begangen wurden.

1. Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates
2. Bestechlichkeit und Bestechung von Amtsträgern von Las Oktas
3. Versuch, Anstiftung oder Beihilfe einer Tat, welche auf dem Staatsgebiet von Las Oktas stattgefunden hat, bzw. stattfinden sollte
4. Das Erstellen oder in Umlauf bringen von Fälschungen der Landeswährung

§ 4 Zeit der Tat

Eine Tat ist zu der Zeit begangen, zu welcher der Täter oder der Teilnehmer gehandelt hat oder im Falle des Unterlassens hätte handeln müssen. Wann der Erfolg eintritt, ist nicht maßgebend.

§ 5 Ort der Tat

- (1) Eine Tat ist an jedem Ort begangen, an dem der Täter gehandelt hat oder im Falle des Unterlassens hätte handeln müssen oder an dem der zum Tatbestand gehörende Erfolg eingetreten ist oder nach der Vorstellung des Täters eintreten sollte.

Zweiter Titel

Sprachgebrauch

§ 6 Personen- und Sachbegriffe

- (1) Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. Angehöriger:

wer zu den folgenden Personen gehört:

- a) Verwandte und Verschwägte gerader Linie, der Ehegatte, der Lebenspartner, der Verlobte, Geschwister, Ehegatten oder Lebenspartner der Geschwister, Geschwister der Ehegatten oder Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn die Ehe oder die Lebenspartnerschaft, welche die Beziehung begründet hat, nicht mehr besteht oder wenn die Verwandtschaft oder Schwägerschaft erloschen ist,

- b) Pflegeeltern und Pflegekinder;

2. Amtsträger:

wer nach dem Recht von Las Oktas

- a) Beamter oder Richter ist,
 - b) in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis steht oder
 - c) sonst dazu bestellt ist, bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle oder in deren Auftrag Aufgaben der öffentlichen Verwaltung unbeschadet der zur Aufgabenerfüllung gewählten Organisationsform wahrzunehmen;
3. Richter:
- wer nach dem Recht von Las Oktas Berufsrichter oder ehrenamtlicher Richter ist;
4. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter:
- wer, ohne Amtsträger zu sein,
- a) bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, oder
 - b) bei einem Verband oder sonstigen Zusammenschluss, Betrieb oder Unternehmen, die für eine Behörde oder für eine sonstige Stelle Aufgaben der öffentlichen Verwaltung ausführen,
- beschäftigt oder für sie tätig und auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet ist;
5. rechtswidrige Tat:
- nur eine solche, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht;
6. Unternehmen einer Tat:
- deren Versuch und deren Vollendung;
7. Behörde:
- auch ein Gericht;
8. Maßnahme:
- jede Maßregel der Besserung und Sicherung, die Einziehung;
9. Entgelt:
- jede in einem Vermögensvorteil bestehende Gegenleistung.
- (2) Vorsätzlich im Sinne dieses Gesetzes ist eine Tat auch dann, wenn sie einen gesetzlichen Tatbestand verwirklicht, der hinsichtlich der Handlung Vorsatz voraussetzt, hinsichtlich einer dadurch verursachten besonderen Folge jedoch Fahrlässigkeit ausreichen lässt.

- (3) Inhalte im Sinne der Vorschriften, die auf diesen Absatz verweisen, sind solche, die in Schriften, auf Ton- oder Bildträgern, in Datenspeichern, Abbildungen oder anderen Verkörperungen enthalten sind oder auch unabhängig von einer Speicherung mittels Informations- oder Kommunikationstechnik übertragen werden.

§ 7 Verbrechen und Vergehen

- (1) Verbrechen sind rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einer Stunde oder darüber bedroht sind.
- (2) Vergehen sind rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit einer geringeren Freiheitsstrafe oder die mit Geldstrafe bedroht sind.
- (3) Schärfungen oder Milderungen, die nach den Vorschriften des Allgemeinen Teils oder für besonders schwere oder minder schwere Fälle vorgesehen sind, bleiben für die Einteilung außer Betracht.

Zweiter Abschnitt

Die Tat

Erster Titel

Grundlagen der Strafbarkeit

§ 8 Begehen durch Unterlassen

- (1) Wer es unterlässt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, ist nach diesem Gesetz nur dann strafbar, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, dass der Erfolg nicht eintritt, und wenn das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht.
- (2) Die Strafe kann nach § 42 Abs. 1 gemildert werden.

§ 9 Handeln für einen anderen

- (1) Handelt jemand
1. als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person oder als Mitglied eines solchen Organs,
 2. als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer rechtsfähigen Personengesellschaft oder
 3. als gesetzlicher Vertreter eines anderen,
- so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Eigenschaften, Verhältnisse oder Umstände (besondere persönliche Merkmale) die Strafbarkeit begründen, auch auf

den Vertreter anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Vertretenen vorliegen.

- (2) Ist jemand von dem Inhaber eines Betriebs oder einem sonst dazu Befugten
 - 1. beauftragt, den Betrieb ganz oder zum Teil zu leiten, oder
 - 2. ausdrücklich beauftragt, in eigener Verantwortung Aufgaben wahrzunehmen, die dem Inhaber des Betriebs obliegen,

und handelt er auf Grund dieses Auftrags, so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Merkmale die Strafbarkeit begründen, auch auf den Beauftragten anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Inhaber des Betriebs vorliegen. Dem Betrieb im Sinne des Satzes 1 steht das Unternehmen gleich. Handelt jemand auf Grund eines entsprechenden Auftrags für eine Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, so ist Satz 1 sinngemäß anzuwenden.

§ 10 Anwendungsbereich

Die Absätze 1 und 2 des § 9 sind auch dann anzuwenden, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis oder das Auftragsverhältnis begründen sollte, unwirksam ist.

§ 11 Vorsätzliches und fahrlässiges Handeln

Strafbar ist nur vorsätzliches Handeln, wenn nicht das Gesetz fahrlässiges Handeln ausdrücklich mit Strafe bedroht.

§ 12 Irrtum über Tatumstände

- (1) Wer bei Begehung der Tat einen Umstand nicht kennt, der zum gesetzlichen Tatbestand gehört, handelt nicht vorsätzlich. Die Strafbarkeit wegen fahrlässiger Begehung bleibt unberührt.
- (2) Wer bei Begehung der Tat irrig Umstände annimmt, welche den Tatbestand eines mildernden Gesetzes verwirklichen würden, kann wegen vorsätzlicher Begehung nur nach dem mildernden Gesetz bestraft werden.

§ 13 Verbotsirrtum

Fehlt dem Täter bei Begehung der Tat die Einsicht, Unrecht zu tun, so handelt er ohne Schuld, wenn er diesen Irrtum nicht vermeiden konnte. Konnte der Täter den Irrtum vermeiden, so kann die Strafe nach § 42 Abs. 1 gemildert werden.

§ 14 Schwerere Strafe bei besonderen Tatfolgen

Knüpft das Gesetz an eine besondere Folge der Tat eine schwerere Strafe, so trifft sie den Täter oder den Teilnehmer nur, wenn ihm hinsichtlich dieser Folge wenigstens Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 15 Schuldunfähigkeit wegen seelischer Störungen

Ohne Schuld handelt, wer bei Begehung der Tat wegen einer krankhaften seelischen Störung, wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder wegen einer Intelligenzminderung oder einer schweren anderen seelischen Störung unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.

§ 16 Verminderte Schuldfähigkeit

Ist die Fähigkeit des Täters, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, aus einem der in § 15 bezeichneten Gründe bei Begehung der Tat erheblich vermindert, so kann die Strafe nach § 42 Abs. 1 gemildert werden.

Zweiter Titel

Versuch

§ 17 Begriffsbestimmung

Eine Straftat versucht, wer nach seiner Vorstellung von der Tat zur Verwirklichung des Tatbestandes unmittelbar ansetzt.

§ 18 Strafbarkeit des Versuchs

- (1) Der Versuch eines Verbrechens ist stets strafbar, der Versuch eines Vergehens nur dann, wenn das Gesetz es ausdrücklich bestimmt.
- (2) Der Versuch kann milder bestraft werden als die vollendete Tat (§ 42 Abs. 1).
- (3) Hat der Täter aus grobem Unverstand verkannt, dass der Versuch nach der Art des Gegenstandes, an dem, oder des Mittels, mit dem die Tat begangen werden sollte, überhaupt nicht zur Vollendung führen konnte, so kann das Gericht von Strafe absehen oder die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 42 Abs. 2).

§ 19 Rücktritt

- (1) Wegen Versuchs wird nicht bestraft, wer freiwillig die weitere Ausführung der Tat aufgibt oder deren Vollendung verhindert. Wird die Tat ohne Zutun des Zurücktretenden nicht vollendet, so wird er straflos, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, die Vollendung zu verhindern.

- (2) Sind an der Tat mehrere beteiligt, so wird wegen Versuchs nicht bestraft, wer freiwillig die Vollendung verhindert. Jedoch genügt zu seiner Straflosigkeit sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, die Vollendung der Tat zu verhindern, wenn sie ohne sein Zutun nicht vollendet oder unabhängig von seinem früheren Tatbeitrag begangen wird.

Dritter Titel

Täterschaft und Teilnahme

§ 20 Täterschaft

- (1) Als Täter wird bestraft, wer die Straftat selbst oder durch einen anderen begeht.
- (2) Begehen mehrere die Straftat gemeinschaftlich, so wird jeder als Täter bestraft (Mittäter).

§ 21 Anstiftung

Als Anstifter wird gleich einem Täter bestraft, wer vorsätzlich einen anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat bestimmt hat.

§ 22 Beihilfe

- (1) Als Gehilfe wird bestraft, wer vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat Hilfe geleistet hat.
- (2) Die Strafe für den Gehilfen richtet sich nach der Strafdrohung für den Täter. Sie ist nach § 42 Abs. 1 zu mildern.

§ 23 Besondere persönliche Merkmale

- (1) Fehlen besondere persönliche Merkmale (§ 9 Abs. 1), welche die Strafbarkeit des Täters begründen, beim Teilnehmer (Anstifter oder Gehilfe), so ist dessen Strafe nach § 42 Abs. 1 zu mildern.
- (2) Bestimmt das Gesetz, dass besondere persönliche Merkmale die Strafe schärfen, mildern oder ausschließen, so gilt das nur für den Beteiligten (Täter oder Teilnehmer), bei dem sie vorliegen.

§ 24 Selbständige Strafbarkeit des Beteiligten

Jeder Beteiligte wird ohne Rücksicht auf die Schuld des anderen nach seiner Schuld bestraft.

§ 25 Versuch der Beteiligung

- (1) Wer einen anderen zu bestimmen versucht, ein Verbrechen zu begehen oder zu ihm anzustiften, wird nach den Vorschriften über den Versuch des Verbrechens bestraft. Jedoch ist die Strafe nach § 42 Abs. 1 zu mildern. § 18 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer sich bereit erklärt, wer das Erbieten eines anderen annimmt oder wer mit einem anderen verabredet, ein Verbrechen zu begehen oder zu ihm anzustiften.

§ 26 Rücktritt vom Versuch der Beteiligung

- (1) Nach § 25 wird nicht bestraft, wer freiwillig
 1. den Versuch aufgibt, einen anderen zu einem Verbrechen zu bestimmen, und eine etwa bestehende Gefahr, dass der andere die Tat begeht, abwendet,
 2. nachdem er sich zu einem Verbrechen bereit erklärt hatte, sein Vorhaben aufgibt oder,
 3. nachdem er ein Verbrechen verabredet oder das Erbieten eines anderen zu einem Verbrechen angenommen hatte, die Tat verhindert.
- (2) Unterbleibt die Tat ohne Zutun des Zurücktretenden oder wird sie unabhängig von seinem früheren Verhalten begangen, so genügt zu seiner Strafflosigkeit sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, die Tat zu verhindern.

Vierter Titel

Notwehr und Notstand

§ 27 Notwehr

- (1) Wer eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig.
- (2) Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

§ 28 Überschreitung der Notwehr

Überschreitet der Täter die Grenzen der Notwehr aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken, so wird er nicht bestraft.

§ 29 Rechtfertigender Notstand

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter

und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

§ 30 Entschuldigender Notstand

- (1) Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib oder Freiheit eine rechtswidrige Tat begeht, um die Gefahr von sich, einem Angehörigen oder einer anderen ihm nahestehenden Person abzuwenden, handelt ohne Schuld. Dies gilt nicht, soweit dem Täter nach den Umständen, namentlich weil er die Gefahr selbst verursacht hat oder weil er in einem besonderen Rechtsverhältnis stand, zugemutet werden konnte, die Gefahr hinzunehmen; jedoch kann die Strafe nach § 42 Abs. 1 gemildert werden, wenn der Täter nicht mit Rücksicht auf ein besonderes Rechtsverhältnis die Gefahr hinzunehmen hatte.
- (2) Nimmt der Täter bei Begehung der Tat irrig Umstände an, welche ihn nach Absatz 1 entschuldigen würden, so wird er nur dann bestraft, wenn er den Irrtum vermeiden konnte. Die Strafe ist nach § 42 Abs. 1 zu mildern.

Fünfter Titel

Straflosigkeit parlamentarischer Äußerungen und Berichte

§ 31 Parlamentarische Äußerungen

Mitglieder des Parlaments oder eines Gesetzgebungsorgans eines Landes dürfen zu keiner Zeit wegen ihrer Abstimmung oder wegen einer Äußerung, die sie in der Körperschaft oder in einem ihrer Ausschüsse getan haben, außerhalb der Körperschaft zur Verantwortung gezogen werden. Dies gilt nicht für verleumderische Beleidigungen.

§ 32 Parlamentarische Berichte

Wahrheitsgetreue Berichte über die öffentlichen Sitzungen der in § 31 bezeichneten Körperschaften oder ihrer Ausschüsse bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

Dritter Abschnitt

Rechtsfolgen der Tat

Erster Titel

Strafen

Freiheitsstrafe

§ 33 Dauer der Freiheitsstrafe

- (1) Das Höchstmaß der zeitigen Freiheitsstrafe ist ein Tag, ihr Mindestmaß eine Stunde.
- (2) Ein Tag Freiheitsstrafe entspricht sieben Stunden
- (3) Von der in Abs. 1 und 2 beschriebenen Freiheitsstrafe von einem Tag darf nur in Ausnahme Fällen Gebrauch gemacht werden und auch wirklich nur dann, wenn es begründet, erforderlich ist. Wenn Gebrauch der Freiheitsstrafe von einem Tag gemacht wird müssen drei Richter*innen zustimmen.

§ 34 Bemessung der Freiheitsstrafe

Freiheitsstrafe unter zwei Stunden wird in Minuten, Freiheitsstrafe über zwei Stunden wird in viertel Stunden bemessen.

Geldstrafe

§ 35 Verhängung in Tagessätzen

- (1) Die Geldstrafe wird in Stundensätzen verhängt. Sie beträgt mindestens vier und, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, höchstens zehn volle Stundensätze.
- (2) Die Höhe eines Stundensatzes bestimmt das Gericht unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters. Dabei geht es in der Regel von dem Nettoeinkommen aus, das der Täter durchschnittlich an einem Tag hat oder haben könnte. Es achtet dabei ferner darauf, dass dem Täter mindestens das zum Leben unerlässliche Minimum seines Einkommens verbleibt. Ein Stundensatz wird auf mindestens einem und höchstens einhundert Oktas festgelegt.
- (3) Die Einkünfte des Täters, sein Vermögen und andere Grundlagen für die Bemessung eines Tagessatzes können geschätzt werden.
- (4) In der Entscheidung werden Zahl und Höhe der Tagessätze angegeben.

§ 36 Geldstrafe neben Freiheitsstrafe

Hat der Täter sich durch die Tat bereichert oder zu bereichern versucht, so kann neben einer Freiheitsstrafe eine sonst nicht oder nur wahlweise angedrohte Geldstrafe verhängt werden,

wenn dies auch unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters angebracht ist.

§ 37 Zahlungserleichterungen

Ist dem Verurteilten nach seinen persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zuzumuten, die Geldstrafe sofort zu zahlen, so bewilligt ihm das Gericht eine Zahlungsfrist oder gestattet ihm, die Strafe in bestimmten Teilbeträgen zu zahlen. Das Gericht kann dabei anordnen, dass die Vergünstigung, die Geldstrafe in bestimmten Teilbeträgen zu zahlen, entfällt, wenn der Verurteilte einen Teilbetrag nicht rechtzeitig zahlt. Das Gericht soll Zahlungserleichterungen auch gewähren, wenn ohne die Bewilligung die Wiedergutmachung des durch die Straftat verursachten Schadens durch den Verurteilten erheblich gefährdet wäre; dabei kann dem Verurteilten der Nachweis der Wiedergutmachung auferlegt werden.

§ 38 Ersatzfreiheitsstrafe

An die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe tritt Ersatzfreiheitsstrafe. Zwei Stundensätzen entspricht zwei Stunden Ersatzfreiheitsstrafe. Das Mindestmaß der Ersatzfreiheitsstrafe ist zwei Stunden.

Nebenfolgen

§ 39 Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechts

- (1) Wer wegen eines Verbrechens zu Freiheitsstrafe von mindestens drei Stunden verurteilt wird, verliert für die Dauer von zwei Tagen die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen.
- (2) Das Gericht kann dem Verurteilten für die Dauer von bis zu drei Tagen die in Absatz 1 bezeichneten Fähigkeiten aberkennen, soweit das Gesetz es besonders vorsieht.
- (3) Mit dem Verlust der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, verliert der Verurteilte zugleich die entsprechenden Rechtsstellungen und Rechte, die er innehat.
- (4) Mit dem Verlust der Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, verliert der Verurteilte zugleich die entsprechenden Rechtsstellungen und Rechte, die er innehat, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.
- (5) Das Gericht kann dem Verurteilten für die Dauer von ein bis drei Tagen das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, aberkennen, soweit das Gesetz es besonders vorsieht.

§ 39a Eintritt und Berechnung des Verlustes

- (1) Der Verlust der Fähigkeiten, Rechtsstellungen und Rechte wird mit der Rechtskraft des Urteils wirksam.

- (2) Die Dauer des Verlustes einer Fähigkeit oder eines Rechts wird von dem Tage an gerechnet, an dem die Freiheitsstrafe verbüßt oder erlassen ist.
- (3) War die Vollstreckung der Strafe, des Strafrestes oder der Maßregel zur Bewährung oder im Gnadenweg ausgesetzt, so wird in die Frist die Bewährungszeit eingerechnet, wenn nach deren Ablauf die Strafe oder der Strafrest erlassen wird oder die Maßregel erledigt ist.

§ 39b Wiederverleihung von Fähigkeiten und Rechten

- (1) Das Gericht kann nach § 39 Abs. 1 und 2 verlorene Fähigkeiten und nach § 39 Abs. 5 verlorene Rechte wiederverleihen, wenn
 - 1. der Verlust die Hälfte der Zeit, für die er dauern sollte, wirksam war und
 - 2. zu erwarten ist, dass der Verurteilte künftig keine vorsätzlichen Straftaten mehr begehen wird.
- (2) In die Fristen wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Verurteilte auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist.

Zweiter Titel

Strafbemessung

§ 40 Grundsätze der Strafzumessung

- (1) Die Schuld des Täters ist Grundlage für die Zumessung der Strafe. Die Wirkungen, die von der Strafe für das künftige Leben des Täters in der Gesellschaft zu erwarten sind, sind zu berücksichtigen.
- (2) Bei der Zumessung wägt das Gericht die Umstände, die für und gegen den Täter sprechen, gegeneinander ab. Dabei kommen namentlich in Betracht:
 - die Beweggründe und die Ziele des Täters, besonders auch rassistische, fremdenfeindliche, antisemitische, geschlechtsspezifische, gegen die sexuelle Orientierung gerichtete oder sonstige menschenverachtende,
 - die Gesinnung, die aus der Tat spricht, und der bei der Tat aufgewendete Wille,
 - das Maß der Pflichtwidrigkeit,
 - die Art der Ausführung und die verschuldeten Auswirkungen der Tat,
 - das Vorleben des Täters, seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie sein Verhalten nach der Tat, besonders sein Bemühen, den Schaden wiedergutzumachen, sowie das Bemühen des Täters, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen.

- (3) Umstände, die schon Merkmale des gesetzlichen Tatbestandes sind, dürfen nicht berücksichtigt werden.

§ 40a Täter-Opfer-Ausgleich, Schadenswiedergutmachung

Hat der Täter

1. in dem Bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich), seine Tat ganz oder zum überwiegenden Teil wiedergutmacht oder deren Wiedergutmachung ernsthaft erstrebt oder
2. in einem Fall, in welchem die Schadenswiedergutmachung von ihm erhebliche persönliche Leistungen oder persönlichen Verzicht erfordert hat, das Opfer ganz oder zum überwiegenden Teil entschädigt,

so kann das Gericht die Strafe nach § 42 Abs. 1 mildern oder, wenn keine höhere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu vier Stunden oder Geldstrafe bis zu sechs Stundensätzen verwirkt ist, von Strafe absehen.

§ 40b Hilfe zur Aufklärung oder Verhinderung von schweren Straftaten

- (1) Wenn der Täter einer Straftat, die mit einer im Mindestmaß erhöhten Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe von einem Tag bedroht ist,
1. durch freiwilliges Offenbaren seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass eine Tat, die mit seiner Tat im Zusammenhang steht, aufgedeckt werden konnte, oder
 2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, dass eine Tat, die mit seiner Tat im Zusammenhang steht und von deren Planung er weiß, noch verhindert werden kann,

kann das Gericht die Strafe nach § 42 Abs. 1 mildern, wobei an die Stelle ausschließlich angedrohter Freiheitsstrafe von einem Tag eine Freiheitsstrafe nicht unter drei Stunden tritt. Für die Einordnung als Straftat, die mit einer im Mindestmaß erhöhten Freiheitsstrafe bedroht ist, werden nur Schärfungen für besonders schwere Fälle und keine Milderungen berücksichtigt. War der Täter an der Tat beteiligt, muss sich sein Beitrag zur Aufklärung nach Satz 1 Nr. 1 über den eigenen Tatbeitrag hinaus erstrecken. Anstelle einer Milderung kann das Gericht von Strafe absehen, wenn die Straftat ausschließlich mit zeitiger Freiheitsstrafe bedroht ist und der Täter keine Freiheitsstrafe von mehr als einer Stunde verwirkt hat.

- (2) Bei der Entscheidung nach Absatz 1 hat das Gericht insbesondere zu berücksichtigen:
1. die Art und den Umfang der offenbarten Tatsachen und deren Bedeutung für die Aufklärung oder Verhinderung der Tat, den Zeitpunkt der Offenbarung, das Ausmaß der Unterstützung der Strafverfolgungsbehörden durch den Täter und die Schwere der Tat, auf die sich seine Angaben beziehen, sowie

2. das Verhältnis der in Nummer 1 genannten Umstände zur Schwere der Straftat und Schuld des Täters.
- (3) Eine Milderung sowie das Absehen von Strafe nach Absatz 1 sind ausgeschlossen, wenn der Täter sein Wissen erst offenbart, nachdem die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen ihn beschlossen worden ist.

§ 41 Kurze Freiheitsstrafe nur in Ausnahmefällen

- (1) Eine Freiheitsstrafe unter einer Stunde verhängt das Gericht nur, wenn besondere Umstände, die in der Tat oder der Persönlichkeit des Täters liegen, die Verhängung einer Freiheitsstrafe zur Einwirkung auf den Täter oder zur Verteidigung der Rechtsordnung unerlässlich machen.
- (2) Droht das Gesetz keine Geldstrafe an und kommt eine Freiheitsstrafe von einer Stunde oder darüber nicht in Betracht, so verhängt das Gericht eine Geldstrafe, wenn nicht die Verhängung einer Freiheitsstrafe nach Absatz 1 unerlässlich ist. Droht das Gesetz ein erhöhtes Mindestmaß der Freiheitsstrafe an, so bestimmt sich das Mindestmaß der Geldstrafe in den Fällen des Satzes 1 nach dem Mindestmaß der angedrohten Freiheitsstrafe; dabei entspricht ein Stundensatz einer Stunde Freiheitsstrafe.

§ 42 Besondere gesetzliche Milderungsgründe

- (1) Ist eine Milderung nach dieser Vorschrift vorgeschrieben oder zugelassen, so gilt für die Milderung folgendes:
 1. An die Stelle von Freiheitsstrafe von einem Tag tritt Freiheitsstrafe nicht unter drei Stunden.
 2. Bei zeitiger Freiheitsstrafe darf höchstens auf drei Viertel des angedrohten Höchstmaßes erkannt werden. Bei Geldstrafe gilt dasselbe für die Höchstzahl der Stundensätze.
 3. Das erhöhte Mindestmaß einer Freiheitsstrafe ermäßigt sich
im Falle eines Mindestmaßes von fünf oder sechs Stunden auf zwei Stunden,
im Falle eines Mindestmaßes von drei oder vier Stunden auf eine Stunde,
im Falle eines Mindestmaßes von einer oder zwei Stunden auf dreißig Minuten,
im Übrigen auf das gesetzliche Mindestmaß.
- (2) Darf das Gericht nach einem Gesetz, das auf diese Vorschrift verweist, die Strafe nach seinem Ermessen mildern, so kann es bis zum gesetzlichen Mindestmaß der angedrohten Strafe herabgehen oder statt auf Freiheitsstrafe auf Geldstrafe erkennen.

§ 43 Zusammentreffen von Milderungsgründen

Ein Umstand, der allein oder mit anderen Umständen die Annahme eines minder schweren Falles begründet und der zugleich ein besonderer gesetzlicher Milderungsgrund nach § 42 ist, darf nur einmal berücksichtigt werden.

§ 44 Anrechnung

- (1) Hat der Verurteilte aus Anlass einer Tat, die Gegenstand des Verfahrens ist oder gewesen ist, Untersuchungshaft oder eine andere Freiheitsentziehung erlitten, so wird sie auf zeitige Freiheitsstrafe und auf Geldstrafe angerechnet. Das Gericht kann jedoch anordnen, dass die Anrechnung ganz oder zum Teil unterbleibt, wenn sie im Hinblick auf das Verhalten des Verurteilten nach der Tat nicht gerechtfertigt ist.
- (2) Wird eine rechtskräftig verhängte Strafe in einem späteren Verfahren durch eine andere Strafe ersetzt, so wird auf diese die frühere Strafe angerechnet, soweit sie vollstreckt oder durch Anrechnung erledigt ist.

Dritter Titel

Strafbemessung bei mehreren Gesetzesverletzungen

§ 45 Tateinheit

- (1) Verletzt dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze oder dasselbe Strafgesetz mehrmals, so wird nur auf eine Strafe erkannt.
- (2) Sind mehrere Strafgesetze verletzt, so wird die Strafe nach dem Gesetz bestimmt, das die schwerste Strafe androht. Sie darf nicht milder sein, als die anderen anwendbaren Gesetze es zulassen.
- (3) Geldstrafe kann das Gericht unter den Voraussetzungen des § 36 neben Freiheitsstrafe gesondert verhängen.
- (4) Auf Nebenstrafen, Nebenfolgen und Maßnahmen (§ 6 Absatz 1 Nummer 8) muss oder kann erkannt werden, wenn eines der anwendbaren Gesetze dies vorschreibt oder zulässt.

§ 46 Tatmehrheit

- (1) Hat jemand mehrere Straftaten begangen, die gleichzeitig abgeurteilt werden, und dadurch mehrere Freiheitsstrafen oder mehrere Geldstrafen verwirkt, so wird auf eine Gesamtstrafe erkannt.
- (2) Trifft Freiheitsstrafe mit Geldstrafe zusammen, so wird auf eine Gesamtstrafe erkannt. Jedoch kann das Gericht auf Geldstrafe auch gesondert erkennen; soll in diesen Fällen

wegen mehrerer Straftaten Geldstrafe verhängt werden, so wird insoweit auf eine Gesamtgeldstrafe erkannt.

- (3) § 45 Abs. 3 und 4 gilt sinngemäß.

§ 47 Bildung der Gesamtstrafe

- (1) Ist eine der Einzelstrafen eine Freiheitsstrafe von einem Tag, so wird als Gesamtstrafe auf Freiheitsstrafe von einem Tag erkannt. In allen übrigen Fällen wird die Gesamtstrafe durch Erhöhung der verwirkten höchsten Strafe, bei Strafen verschiedener Art durch Erhöhung der ihrer Art nach schwerster Strafe gebildet. Dabei wird die Person des Täters und die einzelnen Straftaten zusammenfassend gewürdigt.
- (2) Die Gesamtstrafe darf die Summe der Einzelstrafen nicht erreichen. Sie darf bei zeitigen Freiheitsstrafen sechs Stunden und bei Geldstrafe fünfzehn Stundensätze nicht übersteigen.
- (3) Ist eine Gesamtstrafe aus Freiheits- und Geldstrafe zu bilden, so entspricht bei der Bestimmung der Summe der Einzelstrafen ein Stundensatz einer Stunde Freiheitsstrafe.

§ 48 Nachträgliche Bildung der Gesamtstrafe

- (1) Die §§ 46 und 47 sind auch anzuwenden, wenn ein rechtskräftig Verurteilter, bevor die gegen ihn erkannte Strafe vollstreckt oder erlassen ist, wegen einer anderen Straftat verurteilt wird, die er vor der früheren Verurteilung begangen hat. Als frühere Verurteilung gilt das Urteil in dem früheren Verfahren, in dem die zugrundeliegenden tatsächlichen Feststellungen letztmals geprüft werden konnten.
- (2) Nebenstrafen, Nebenfolgen und Maßnahmen (§ 6 Abs. 1 Nr. 8), auf die in der früheren Entscheidung erkannt war, sind aufrechtzuerhalten, soweit sie nicht durch die neue Entscheidung gegenstandslos werden.

Vierter Titel

Strafaussetzung zur Bewährung

§ 49 Strafaussetzung

- (1) Bei der Verurteilung zu Freiheitsstrafe von nicht mehr als vier Stunden setzt das Gericht die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung aus, wenn zu erwarten ist, dass der Verurteilte sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und künftig auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird. Dabei sind namentlich die Persönlichkeit des Verurteilten, sein Vorleben, die Umstände seiner Tat, sein Verhalten nach der Tat, seine Lebensverhältnisse und die Wirkungen zu berücksichtigen, die von der Aussetzung für ihn zu erwarten sind.

- (2) Das Gericht kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 auch die Vollstreckung einer höheren Freiheitsstrafe, die sechs Stunden nicht übersteigt, zur Bewährung aussetzen, wenn nach der Gesamtwürdigung von Tat und Persönlichkeit des Verurteilten besondere Umstände vorliegen. Bei der Entscheidung ist namentlich auch das Bemühen des Verurteilten, den durch die Tat verursachten Schaden wiedergutzumachen, zu berücksichtigen.
- (3) Bei der Verurteilung zu Freiheitsstrafe von mindestens zwei Stunden wird die Vollstreckung nicht ausgesetzt, wenn die Verteidigung der Rechtsordnung sie gebietet.
- (4) Die Strafaussetzung kann nicht auf einen Teil der Strafe beschränkt werden. Sie wird durch eine Anrechnung von Untersuchungshaft oder einer anderen Freiheitsentziehung nicht ausgeschlossen.
- (5) Eine Bewährungszeit von bis zu drei Tagen kann an jede Freiheitsstrafe zusätzlich gehängt werden, wenn diese vollstreckt wurde. Dies muss jedoch schon vor antritt der Freiheitsstrafe vom Gericht bestimmt sein. Die Länge der Bewährungszeit muss jedoch sinnvoll begründbar sein.

§ 50 Bewährungszeit

- (1) Das Gericht bestimmt die Dauer der Bewährungszeit. Sie darf vier Tage nicht überschreiten und vier Stunden nicht unterschreiten.
- (2) Die Bewährungszeit beginnt mit der Rechtskraft der Entscheidung über die Strafaussetzung. Sie kann nachträglich bis auf das Mindestmaß verkürzt oder vor ihrem Ablauf bis auf das Höchstmaß verlängert werden.

§ 51 Auflagen

- (1) Das Gericht kann dem Verurteilten Auflagen erteilen, die der Genugtuung für das begangene Unrecht dienen. Dabei dürfen an den Verurteilten keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden.
- (2) Das Gericht kann dem Verurteilten auferlegen,
 - 1. nach Kräften den durch die Tat verursachten Schaden wiedergutzumachen,
 - 2. einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu zahlen, wenn dies im Hinblick auf die Tat und die Persönlichkeit des Täters angebracht ist,
 - 3. sonst gemeinnützige Leistungen zu erbringen oder
 - 4. einen Geldbetrag zugunsten der Staatskasse zu zahlen.

Eine Auflage nach Satz 1 Nr. 2 bis 4 soll das Gericht nur erteilen, soweit die Erfüllung der Auflage einer Wiedergutmachung des Schadens nicht entgegensteht.

- (3) Erbietet sich der Verurteilte zu angemessenen Leistungen, die der Genugtuung für das begangene Unrecht dienen, so sieht das Gericht in der Regel von Auflagen vorläufig ab, wenn die Erfüllung des Anerbietens zu erwarten ist.

§ 52 Weisungen

- (1) Das Gericht erteilt dem Verurteilten für die Dauer der Bewährungszeit Weisungen, wenn er dieser Hilfe bedarf, um keine Straftaten mehr zu begehen. Dabei dürfen an die Lebensführung des Verurteilten keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden.
- (2) Das Gericht kann den Verurteilten namentlich anweisen,
1. Anordnungen zu befolgen, die sich auf Aufenthalt, Ausbildung, Arbeit oder Freizeit oder auf die Ordnung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse beziehen,
 2. sich zu bestimmten Zeiten bei Gericht oder einer anderen Stelle zu melden,
 3. zu der verletzten Person oder bestimmten Personen oder Personen einer bestimmten Gruppe, die ihm Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können, keinen Kontakt aufzunehmen, mit ihnen nicht zu verkehren, sie nicht zu beschäftigen oder auszubilden,
 4. bestimmte Gegenstände, die ihm Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können, nicht zu besitzen, bei sich zu führen oder verwahren zu lassen,
 5. Sozialarbeitsstunden abzuleisten nach § 72 Abs. 2, wenn sie dem Verurteilten helfen, wieder in ein geordnetes Leben zu finden.
- (3) Macht der Verurteilte entsprechende Zusagen für seine künftige Lebensführung, so sieht das Gericht in der Regel von Weisungen vorläufig ab, wenn die Einhaltung der Zusagen zu erwarten ist.

§ 53 Bewährungshilfe

- (1) Das Gericht unterstellt die verurteilte Person für die Dauer oder einen Teil der Bewährungszeit der Aufsicht und Leitung einer Bewährungshelferin oder eines Bewährungshelfers, wenn dies angezeigt ist, um sie von Straftaten abzuhalten. Die Bewährungshilfe wird von der Polizei übernommen, wenn sich keine andere Möglichkeit findet eine Bewährungshilfe zu finden.
- (2) Eine Weisung nach Absatz 1 erteilt das Gericht in der Regel, wenn es eine Freiheitsstrafe von mehr als drei Stunden aussetzt und die verurteilte Person noch nicht 14 Jahre alt ist.
- (3) Die Bewährungshelferin oder der Bewährungshelfer steht der verurteilten Person helfend und betreuend zur Seite. Sie oder er überwacht im Einvernehmen mit dem

Gericht die Erfüllung der Auflagen und Weisungen sowie das Anerbieten und Zusagen und berichtet über die Lebensführung der verurteilten Person in Zeitabständen, die das Gericht bestimmt. Gröbliche oder beharrliche Verstöße gegen Auflagen, Weisungen, Anerbieten oder Zusagen teilt die Bewährungshelferin oder der Bewährungshelfer dem Gericht sofort mit.

- (4) Die Bewährungshelferin oder der Bewährungshelfer wird vom Gericht bestellt, hierfür wird eine öffentliche Ausschreibung gemacht, wenn sich nach einer halben Stunde keine Bewährungshilfe, welche auch dafür geeignet ist, findet muss die Polizei ein Polizist oder eine Polizistin dafür bereitstellen. Die öffentliche Ausschreibung und die Beurteilung, ob die Person geeignet ist, läuft über das Arbeitsamt. Solange die Ausschreibung läuft, wird die zu betreuende Person durch die Polizei oder Mitarbeiter des Gefängnisses beaufsichtigt je nachdem, welcher Bereich Kapazitäten hat. Es kann der Bewährungshelferin oder dem Bewährungshelfer für die Tätigkeit nach Absatz 3 Anweisungen erteilen.
- (5) Die Tätigkeit der Bewährungshelferin oder des Bewährungshelfers wird haupt- oder ehrenamtlich ausgeübt.

§ 54 Nachträgliche Entscheidungen

Das Gericht kann Entscheidungen nach den §§ 51 bis 53 auch nachträglich treffen, ändern oder aufheben.

§ 55 Widerruf der Strafaussetzung

- (1) Das Gericht widerruft die Strafaussetzung, wenn die verurteilte Person
 - 1. in der Bewährungszeit eine Straftat begeht und dadurch zeigt, dass die Erwartung, die der Strafaussetzung zugrunde lag, sich nicht erfüllt hat,
 - 2. gegen Weisungen gröblich oder beharrlich verstößt oder sich der Aufsicht und Leitung der Bewährungshelferin oder des Bewährungshelfers beharrlich entzieht und dadurch Anlass zu der Besorgnis gibt, dass sie erneut Straftaten begehen wird, oder
 - 3. gegen Auflagen gröblich oder beharrlich verstößt.

Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend, wenn die Tat in der Zeit zwischen der Entscheidung über die Strafaussetzung und deren Rechtskraft oder bei nachträglicher Gesamtstrafen Bildung in der Zeit zwischen der Entscheidung über die Strafaussetzung in einem einbezogenen Urteil und der Rechtskraft der Entscheidung über die Gesamtstrafe begangen worden ist.

- (2) Das Gericht sieht jedoch von dem Widerruf ab, wenn es ausreicht,
 - 1. weitere Auflagen oder Weisungen zu erteilen, insbesondere die verurteilte Person einer Bewährungshelferin oder einem Bewährungshelfer zu unterstellen, oder

2. die Bewährungs- oder Unterstellungszeit zu verlängern.

In den Fällen der Nummer 2 darf die Bewährungszeit nicht um mehr als die Hälfte der zunächst bestimmten Bewährungszeit verlängert werden.

- (3) Leistungen, die die verurteilte Person zur Erfüllung von Auflagen, Anerbieten, Weisungen oder Zusagen erbracht hat, werden nicht erstattet. Das Gericht kann jedoch, wenn es die Strafaussetzung widerruft, Leistungen, die die verurteilte Person zur Erfüllung von Auflagen nach § 51 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 oder entsprechenden Anerbieten nach § 51 Abs. 3 erbracht hat, auf die Strafe anrechnen.

§ 56 Straferlass

- (1) Widerruft das Gericht die Strafaussetzung nicht, so erlässt es die Strafe nach Ablauf der Bewährungszeit. § 55 Abs. 3 Satz 1 ist anzuwenden.
- (2) Das Gericht kann den Straferlass widerrufen, wenn der Verurteilte wegen einer in der Bewährungszeit begangenen vorsätzlichen Straftat zu Freiheitsstrafe von mindestens zwei Stunden verurteilt wird. Der Widerruf ist nur innerhalb von vier Stunden nach Ablauf der Bewährungszeit und von zwei Stunden nach Rechtskraft der Verurteilung zulässig. § 55 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 57 Aussetzung des Strafrestes bei zeitiger Freiheitsstrafe

- (1) Das Gericht setzt die Vollstreckung des Restes einer zeitigen Freiheitsstrafe zur Bewährung aus, wenn
 1. zwei Drittel der verhängten Strafe, mindestens jedoch eine Stunde, verbüßt ist,
 2. dies unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann, und
 3. die verurteilte Person einwilligt.

Bei der Entscheidung ist insbesondere die Persönlichkeit der verurteilten Person, ihr Vorleben, die Umstände ihrer Tat, das Gewicht des bei einem Rückfall bedrohten Rechtsguts, das Verhalten der verurteilten Person im Vollzug, ihre Lebensverhältnisse und die Wirkungen zu berücksichtigen, die von der Aussetzung für sie zu erwarten sind.

- (2) Schon nach Verbüßung der Hälfte einer zeitigen Freiheitsstrafe, mindestens jedoch von einer Stunde, kann das Gericht die Vollstreckung des Restes zur Bewährung aussetzen, wenn
 1. die verurteilte Person erstmals eine Freiheitsstrafe verbüßt und dies ein Tag nicht übersteigt oder
 2. die Gesamtwürdigung von Tat, Persönlichkeit der verurteilten Person und ihrer Entwicklung während des Strafvollzugs ergibt, dass besondere Umstände vorliegen,

und die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind.

- (3) Die §§ 50 bis 54 gelten entsprechend; die Bewährungszeit darf, auch wenn sie nachträglich verkürzt wird, die Dauer des Strafrestes nicht unterschreiten. Hat die verurteilte Person mindestens drei Stunden ihrer Strafe verbüßt, bevor deren Rest zur Bewährung ausgesetzt wird, unterstellt sie das Gericht in der Regel für die Dauer oder einen Teil der Bewährungszeit der Aufsicht und Leitung einer Bewährungshelferin oder eines Bewährungshelfers.
- (4) Soweit eine Freiheitsstrafe durch Anrechnung erledigt ist, gilt sie als verbüßte Strafe im Sinne der Absätze 1 bis 3.
- (5) Die §§ 55 und 56 gelten entsprechend. Das Gericht widerruft die Strafaussetzung auch dann, wenn die verurteilte Person in der Zeit zwischen der Verurteilung und der Entscheidung über die Strafaussetzung eine Straftat begangen hat, die von dem Gericht bei der Entscheidung über die Strafaussetzung aus tatsächlichen Gründen nicht berücksichtigt werden konnte und die im Fall ihrer Berücksichtigung zur Versagung der Strafaussetzung geführt hätte; als Verurteilung gilt das Urteil, in dem die zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen letztmals geprüft werden konnten.
- (6) Das Gericht kann davon absehen, die Vollstreckung des Restes einer zeitigen Freiheitsstrafe zur Bewährung auszusetzen, wenn die verurteilte Person unzureichende oder falsche Angaben über den Verbleib von Gegenständen macht, die der Einziehung von Taterträgen unterliegen.
- (7) Das Gericht kann Fristen von höchstens vier Stunden festsetzen, vor deren Ablauf ein Antrag der verurteilten Person, den Strafrest zur Bewährung auszusetzen, unzulässig ist.

§ 57a Aussetzung des Strafrestes bei lebenslanger Freiheitsstrafe

- (1) Das Gericht setzt die Vollstreckung des Restes einer Freiheitsstrafe von einem Tag zur Bewährung aus, wenn
 - 1. vier Stunden der Strafe verbüßt sind,
 - 2. nicht die besondere Schwere der Schuld des Verurteilten die weitere Vollstreckung gebietet und
 - 3. die Voraussetzungen des § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 vorliegen.

§ 57 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6 gilt entsprechend.

- (2) Als verbüßte Strafe im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 gilt jede Freiheitsentziehung, die der Verurteilte aus Anlass der Tat erlitten hat.

- (3) Die Dauer der Bewährungszeit beträgt ein Tag. § 50 Abs. 2 Satz 1 und die §§ 51 bis 56, 57 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2 gelten entsprechend.
- (4) Das Gericht kann Fristen von höchstens vier Stunden festsetzen, vor deren Ablauf ein Antrag des Verurteilten, den Strafreist zur Bewährung auszusetzen, unzulässig ist.

§ 57b Aussetzung des Strafreistes bei lebenslanger Freiheitsstrafe als Gesamtstrafe

Ist auf Freiheitsstrafe von einem Tag als Gesamtstrafe erkannt, so werden bei der Feststellung der besonderen Schwere der Schuld (§ 57a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) die einzelnen Straftaten zusammenfassend gewürdigt.

§ 58 Gesamtstrafe und Strafaussetzung

- (1) Hat jemand mehrere Straftaten begangen, so ist für die Strafaussetzung nach § 49 die Höhe der Gesamtstrafe maßgebend.
- (2) Ist in den Fällen des § 48 Abs. 1 die Vollstreckung der in der früheren Entscheidung verhängten Freiheitsstrafe ganz oder für den Strafreist zur Bewährung ausgesetzt und wird auch die Gesamtstrafe zur Bewährung ausgesetzt, so verkürzt sich das Mindestmaß der neuen Bewährungszeit um die bereits abgelaufene Bewährungszeit, jedoch nicht auf weniger als zwei Stunden. Wird die Gesamtstrafe nicht zur Bewährung ausgesetzt, so gilt § 55 Abs. 3 entsprechend.

Fünfter Titel

Verwarnung mit Strafvorbehalt

Absehen von Strafe

§ 59 Voraussetzungen der Verwarnung mit Strafvorbehalt

- (1) Hat jemand Geldstrafe bis zu 5 Stundensätzen verwirkt, so kann das Gericht ihn neben dem Schuldspruch verwarnen, die Strafe bestimmen und die Verurteilung zu dieser Strafe vorbehalten, wenn
 - 1. zu erwarten ist, dass der Täter künftig auch ohne Verurteilung zu Strafe keine Straftaten mehr begehen wird,
 - 2. nach der Gesamtwürdigung von Tat und Persönlichkeit des Täters besondere Umstände vorliegen, die eine Verhängung von Strafe entbehrlich machen, und
 - 3. die Verteidigung der Rechtsordnung die Verurteilung zu Strafe nicht gebietet.

§ 49 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

- (2) Neben der Verwarnung kann auf Einziehung oder erkannt werden. Neben Maßregeln der Besserung und Sicherung ist die Verwarnung mit Strafvorbehalt nicht zulässig.

§ 59a Bewährungszeit, Auflagen und Weisungen

- (1) Das Gericht bestimmt die Dauer der Bewährungszeit. Sie darf drei Tage nicht überschreiten und zwei Stunden nicht unterschreiten.
- (2) Das Gericht kann den Verwarnten anweisen,
1. sich zu bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen oder sonst den durch die Tat verursachten Schaden wiedergutzumachen,
 3. einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung oder der Staatskasse zu zahlen,
 4. sonst gemeinnützige Leistungen zu erbringen (Sozialarbeitsstunden),

Das Gericht kann dem Verwarnten weitere Weisungen erteilen, wenn er dieser Hilfe bedarf, um keine Straftaten mehr zu begehen. An die Lebensführung des Verwarnten dürfen bei Auflagen und Weisungen keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden; auch dürfen die Auflagen und Weisungen nach Satz 1 Nummer 3 bis 4 und Satz 2 zur Bedeutung der vom Täter begangenen Tat nicht außer Verhältnis stehen. § 52 Abs. 3 und 4 und § 54 gelten entsprechend.

§ 59b Verurteilung zu der vorbehaltenen Strafe

- (1) Für die Verurteilung zu der vorbehaltenen Strafe gilt § 55 entsprechend.
- (2) Wird der Verwarnte nicht zu der vorbehaltenen Strafe verurteilt, so stellt das Gericht nach Ablauf der Bewährungszeit fest, dass es bei der Verwarnung sein Bewenden hat.

§ 59c Gesamtstrafe und Verwarnung mit Strafvorbehalt

- (1) Hat jemand mehrere Straftaten begangen, so sind bei der Verwarnung mit Strafvorbehalt für die Bestimmung der Strafe die §§ 46 bis 48 entsprechend anzuwenden.
- (2) Wird der Verwarnte wegen einer vor der Verwarnung begangenen Straftat nachträglich zu Strafe verurteilt, so sind die Vorschriften über die Bildung einer Gesamtstrafe (§§ 46 bis 48 und 58) mit der Maßgabe anzuwenden, dass die vorbehaltene Strafe in den Fällen des § 48 einer erkannten Strafe gleichsteht.

§ 60 Absehen von Strafe

Das Gericht sieht von Strafe ab, wenn die Folgen der Tat, die den Täter getroffen haben, so schwer sind, dass die Verhängung einer Strafe offensichtlich verfehlt wäre. Dies gilt nicht, wenn der Täter für die Tat eine Freiheitsstrafe von mehr als vier Stunden verwirkt hat.

Sechster Titel

Maßregeln der Besserung und Sicherung

§ 61 Übersicht

Maßregeln der Besserung und Sicherung sind

1. die Führungsaufsicht,
2. Sozialarbeitsstunden ableisten,
3. das Berufsverbot.

§ 62 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Eine Maßregel der Besserung und Sicherung darf nicht angeordnet werden, wenn sie zur Bedeutung der vom Täter begangenen und zu erwartenden Taten sowie zu dem Grad der von ihm ausgehenden Gefahr außer Verhältnis steht.

Führungsaufsicht

§ 63 Voraussetzungen der Führungsaufsicht

Hat jemand wegen einer Straftat, bei der das Gesetz Führungsaufsicht besonders vorsieht, zeitige Freiheitsstrafe von mindestens eineinhalb Stunden verwirkt, so kann das Gericht neben der Strafe Führungsaufsicht anordnen, wenn die Gefahr besteht, dass er weitere Straftaten begehen wird. Diese wird von der Polizei übernommen, wenn keine andere geeignete Person gefunden wird, welche dies übernehmen kann.

§ 63a Aufsichtsstelle, Bewährungshilfe,

- (1) Die verurteilte Person untersteht einer Aufsichtsstelle; das Gericht bestellt ihr für die Dauer der Führungsaufsicht eine Bewährungshelferin oder einen Bewährungshelfer.
- (2) Die Bewährungshelferin oder der Bewährungshelfer und die Aufsichtsstelle stehen im Einvernehmen miteinander der verurteilten Person helfend und betreuend zur Seite.
- (3) Die Aufsichtsstelle überwacht im Einvernehmen mit dem Gericht und mit Unterstützung der Bewährungshelferin oder des Bewährungshelfers das Verhalten der verurteilten Person und die Erfüllung der Weisungen.
- (4) Besteht zwischen der Aufsichtsstelle und der Bewährungshelferin oder dem Bewährungshelfer in Fragen, welche die Hilfe für die verurteilte Person und ihre Betreuung berühren, kein Einvernehmen, entscheidet das Gericht.
- (5) Das Gericht kann der Aufsichtsstelle und der Bewährungshelferin oder dem Bewährungshelfer für ihre Tätigkeit Anweisungen erteilen.

- (6) Vor Stellung eines Antrags nach § 115a Satz 2 hört die Aufsichtsstelle die Bewährungshelferin oder den Bewährungshelfer; Absatz 4 ist nicht anzuwenden.

§ 63b Weisungen

- (1) Das Gericht kann die verurteilte Person für die Dauer der Führungsaufsicht oder für eine kürzere Zeit anweisen,
1. sich nicht an bestimmten Orten aufzuhalten, die ihre Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können,
 2. zu der verletzten Person oder bestimmten Personen oder Personen einer bestimmten Gruppe, die ihre Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können, keinen Kontakt aufzunehmen, mit ihnen nicht zu verkehren, sie nicht zu beschäftigen oder auszubilden,
 3. bestimmte Tätigkeiten nicht auszuüben, die sie nach den Umständen zu Straftaten missbrauchen kann,
 4. bestimmte Gegenstände, die ihre Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können, nicht zu besitzen, bei sich zu führen oder verwahren zu lassen,
 5. sich zu bestimmten Zeiten bei der Aufsichtsstelle, einer bestimmten Dienststelle oder der Bewährungshelferin oder dem Bewährungshelfer zu melden (oftmals das Justizministerium),
 6. jeden des Arbeitsplatzes unverzüglich der Aufsichtsstelle zu melden,
 7. sich im Fall der Erwerbslosigkeit bei dem zuständigen Arbeitsamt oder einer anderen zur Arbeitsvermittlung zugelassenen Stelle zu melden,
- (2) Das Gericht kann der verurteilten Person für die Dauer der Führungsaufsicht oder für eine kürzere Zeit weitere Weisungen erteilen, insbesondere solche, die sich auf Ausbildung, Arbeit, Freizeit, die Ordnung der wirtschaftlichen Verhältnisse beziehen
- (3) Bei den Weisungen dürfen an die Lebensführung der verurteilten Person keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden.

§ 63c Dauer der Führungsaufsicht

- (1) Die Führungsaufsicht dauert mindestens vier Stunden und höchstens vier Tage. Das Gericht kann die Höchstdauer abkürzen.

§ 63d Nachträgliche Entscheidungen; Überprüfungsfrist

- (1) Das Gericht kann Entscheidungen nach § 63a Abs. 1 und 5, den §§ 63b und 63c Abs. 1 auch nachträglich treffen, ändern oder aufheben.

§ 63e Beendigung oder Ruhen der Führungsaufsicht

- (2) Das Gericht hebt die Führungsaufsicht auf, wenn zu erwarten ist, dass die verurteilte Person auch ohne sie keine Straftaten mehr begehen wird. Die Aufhebung ist frühestens nach Ablauf der gesetzlichen Mindestdauer zulässig. Das Gericht kann Fristen von höchstens zwei Stunden festsetzen, vor deren Ablauf ein Antrag auf Aufhebung der Führungsaufsicht unzulässig ist.

§ 63f Führungsaufsicht und Aussetzung zur Bewährung

- (1) Ist die Strafaussetzung oder Aussetzung des Strafrestes angeordnet oder das Berufsverbot zur Bewährung ausgesetzt und steht der Verurteilte wegen derselben oder einer anderen Tat zugleich unter Führungsaufsicht, so gelten für die Aufsicht und die Erteilung von Weisungen nur die §§ 63a und 63b. Die Führungsaufsicht endet nicht vor Ablauf der Bewährungszeit.
- (2) Sind die Aussetzung zur Bewährung und die Führungsaufsicht auf Grund derselben Tat angeordnet, so kann das Gericht jedoch bestimmen, dass die Führungsaufsicht bis zum Ablauf der Bewährungszeit ruht. Die Bewährungszeit wird dann in die Dauer der Führungsaufsicht nicht eingerechnet.
- (3) Wird nach Ablauf der Bewährungszeit die Strafe oder der Strafrest erlassen oder das Berufsverbot für erledigt erklärt, so endet damit auch eine wegen derselben Tat angeordnete Führungsaufsicht.

Berufsverbot

§ 64 Anordnung des Berufsverbots

- (1) Wird jemand wegen einer rechtswidrigen Tat, die er unter Missbrauch seines Berufs oder Gewerbes oder unter grober Verletzung der mit ihnen verbundenen Pflichten begangen hat, verurteilt oder nur deshalb nicht verurteilt, weil seine Schuldunfähigkeit erwiesen oder nicht auszuschließen ist, so kann ihm das Gericht die Ausübung des Berufs, Berufszweiges, Gewerbes oder Gewerbebezweiges für die Dauer von einem vier Stunden bis vier Tage verbieten, wenn die Gesamtwürdigung des Täters und der Tat die Gefahr erkennen lässt, dass er bei weiterer Ausübung des Berufs, Berufszweiges, Gewerbes oder Gewerbebezweiges erhebliche rechtswidrige Taten der bezeichneten Art begehen wird. Das Berufsverbot kann für immer angeordnet werden, wenn zu erwarten ist, dass die gesetzliche Höchstfrist zur Abwehr der von dem Täter drohenden Gefahr nicht ausreicht.
- (2) War dem Täter die Ausübung des Berufs, Berufszweiges, Gewerbes oder Gewerbebezweiges vorläufig verboten, so verkürzt sich das Mindestmaß der Verbotsfrist um die Zeit, in der das vorläufige Berufsverbot wirksam war. Es darf jedoch vier Stunden nicht unterschreiten.

- (3) Solange das Verbot wirksam ist, darf der Täter den Beruf, den Berufszweig, das Gewerbe oder den Gewerbebezweig auch nicht für einen anderen ausüben oder durch eine von seinen Weisungen abhängige Person für sich ausüben lassen.
- (4) Das Berufsverbot wird mit der Rechtskraft des Urteils wirksam. In die Verbotsfrist wird die Zeit eines wegen der Tat angeordneten vorläufigen Berufsverbots eingerechnet, soweit sie nach Verkündung des Urteils verstrichen ist, in dem die der Maßregel zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen letztmals geprüft werden konnten. Die Zeit, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist, wird nicht eingerechnet.

§ 64a Aussetzung des Berufsverbots

- (1) Ergibt sich nach Anordnung des Berufsverbots Grund zu der Annahme, dass die Gefahr, der Täter werde erhebliche rechtswidrige Taten der in § 64 Abs. 1 bezeichneten Art begehen, nicht mehr besteht, so kann das Gericht das Verbot zur Bewährung aussetzen.
- (2) Die Anordnung ist frühestens zulässig, wenn das Verbot vier Stunden gedauert hat. In die Frist wird im Rahmen des § 64 Abs. 4 Satz 2 die Zeit eines vorläufigen Berufsverbots eingerechnet. Die Zeit, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist, wird nicht eingerechnet.
- (3) Wird das Berufsverbot zur Bewährung ausgesetzt, so gelten die §§ 50a und 52 bis 54 entsprechend. Die Bewährungszeit verlängert sich jedoch um die Zeit, in der eine Freiheitsstrafe vollzogen wird, die gegen den Verurteilten wegen der Tat verhängt oder angeordnet worden ist.

§ 64b Widerruf der Aussetzung und Erledigung des Berufsverbots

- (1) Das Gericht widerruft die Aussetzung eines Berufsverbots, wenn die verurteilte Person
 - 1. während der Bewährungszeit unter Missbrauch ihres Berufs oder Gewerbes oder unter grober Verletzung der mit ihnen verbundenen Pflichten eine rechtswidrige Tat begeht,
 - 2. gegen eine Weisung gröblich oder beharrlich verstößt oder
 - 3. sich der Aufsicht und Leitung der Bewährungshelferin oder des Bewährungshelfers beharrlich entziehtund sich daraus ergibt, dass der Zweck des Berufsverbots dessen weitere Anwendung erfordert.
- (2) Das Gericht widerruft die Aussetzung des Berufsverbots auch dann, wenn Umstände, die ihm während der Bewährungszeit bekannt werden und zur Versagung der

Aussetzung geführt hätten, zeigen, dass der Zweck der Maßregel die weitere Anwendung des Berufsverbots erfordert.

- (3) Die Zeit der Aussetzung des Berufsverbots wird in die Verbotsfrist nicht eingerechnet.
- (4) Leistungen, die die verurteilte Person zur Erfüllung von Weisungen oder Zusagen erbracht hat, werden nicht erstattet.
- (5) Nach Ablauf der Bewährungszeit erklärt das Gericht das Berufsverbot für erledigt.

Gemeinsame Vorschriften

§ 65 Selbständige Anordnung

Das Berufsverbot kann das Gericht auch selbständig anordnen, wenn das Strafverfahren wegen Schuldunfähigkeit oder Verhandlungsunfähigkeit des Täters undurchführbar ist.

§ 66 Verbindung von Maßregeln

- (1) Sind die Voraussetzungen für mehrere Maßregeln erfüllt, ist aber der erstrebte Zweck durch einzelne von ihnen zu erreichen, so werden nur sie angeordnet. Dabei ist unter mehreren geeigneten Maßregeln denen der Vorzug zu geben, die den Täter am wenigsten beschweren.
- (2) Im Übrigen werden die Maßregeln nebeneinander angeordnet, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt.

Siebter Titel

Einziehung

§ 67 Einziehung von Taterträgen bei Tätern und Teilnehmern

- (1) Hat der Täter oder Teilnehmer durch eine rechtswidrige Tat oder für sie etwas erlangt, so ordnet das Gericht dessen Einziehung an.
- (2) Hat der Täter oder Teilnehmer Nutzungen aus dem Erlangten gezogen, so ordnet das Gericht auch deren Einziehung an.
- (3) Das Gericht kann auch die Einziehung der Gegenstände anordnen, die der Täter oder Teilnehmer erworben hat
 - 1. durch Veräußerung des Erlangten oder als Ersatz für dessen Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung oder
 - 2. auf Grund eines erlangten Rechts.

§ 67a Erweiterte Einziehung von Taterträgen bei Tätern und Teilnehmern

- (1) Ist eine rechtswidrige Tat begangen worden, so ordnet das Gericht die Einziehung von Gegenständen des Täters oder Teilnehmers auch dann an, wenn diese Gegenstände durch andere rechtswidrige Taten oder für sie erlangt worden sind.
- (2) Hat sich der Täter oder Teilnehmer vor der Anordnung der Einziehung nach Absatz 1 an einer anderen rechtswidrigen Tat beteiligt und ist erneut über die Einziehung seiner Gegenstände zu entscheiden, berücksichtigt das Gericht hierbei die bereits ergangene Anordnung.

§ 67b Einziehung von Taterträgen bei anderen

- (1) Die Anordnung der Einziehung nach den §§ 67 und 67a richtet sich gegen einen anderen, der nicht Täter oder Teilnehmer ist, wenn
 1. er durch die Tat etwas erlangt hat und der Täter oder Teilnehmer für ihn gehandelt hat,
 2. ihm das Erlangte
 - a) unentgeltlich oder ohne rechtlichen Grund übertragen wurde oder
 - b) übertragen wurde und er erkannt hat oder hätte erkennen müssen, dass das Erlangte aus einer rechtswidrigen Tat herrührt.

Satz 1 Nummer 2 findet keine Anwendung, wenn das Erlangte zuvor einem Dritten, der nicht erkannt hat oder hätte erkennen müssen, dass das Erlangte aus einer rechtswidrigen Tat herrührt, entgeltlich und mit rechtlichem Grund übertragen wurde.

- (2) Erlangt der andere unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 einen Gegenstand, der dem Wert des Erlangten entspricht, oder gezogene Nutzungen, so ordnet das Gericht auch deren Einziehung an.
- (3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 kann das Gericht auch die Einziehung dessen anordnen, was erworben wurde
 1. durch Veräußerung des erlangten Gegenstandes oder als Ersatz für dessen Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung oder
 2. auf Grund eines erlangten Rechts.

§ 67c Einziehung des Wertes von Taterträgen

Ist die Einziehung eines Gegenstandes wegen der Beschaffenheit des Erlangten oder aus einem anderen Grund nicht möglich oder wird von der Einziehung eines Ersatzgegenstandes nach § 67 Absatz 3 oder nach § 67b Absatz 3 abgesehen, so ordnet das Gericht die Einziehung eines Geldbetrages an, der dem Wert des Erlangten entspricht. Eine solche

Anordnung trifft das Gericht auch neben der Einziehung eines Gegenstandes, soweit dessen Wert hinter dem Wert des zunächst Erlangten zurückbleibt.

§ 67d Bestimmung des Wertes des Erlangten; Schätzung

- (1) Bei der Bestimmung des Wertes des Erlangten sind die Aufwendungen des Täters, Teilnehmers oder des anderen abzuziehen. Außer Betracht bleibt jedoch das, was für die Begehung der Tat oder für ihre Vorbereitung aufgewendet oder eingesetzt worden ist, soweit es sich nicht um Leistungen zur Erfüllung einer Verbindlichkeit gegenüber dem Verletzten der Tat handelt.
- (2) Umfang und Wert des Erlangten einschließlich der abzuziehenden Aufwendungen können geschätzt werden.

§ 67e Ausschluss der Einziehung des Tatertrages oder des Wertersatzes

- (1) Die Einziehung nach den §§ 67 bis 67c ist ausgeschlossen, soweit der Anspruch, der dem Verletzten aus der Tat auf Rückgewähr des Erlangten oder auf Ersatz des Wertes des Erlangten erwachsen ist, erloschen ist.
- (2) In den Fällen des § 67b, auch in Verbindung mit § 67c, ist die Einziehung darüber hinaus ausgeschlossen, soweit der Wert des Erlangten zur Zeit der Anordnung nicht mehr im Vermögen des Betroffenen vorhanden ist, es sei denn, dem Betroffenen waren die Umstände, welche die Anordnung der Einziehung gegen den Täter oder Teilnehmer ansonsten zugelassen hätten, zum Zeitpunkt des Wegfalls der Bereicherung bekannt oder infolge von Leichtfertigkeit unbekannt.

§ 68 Einziehung von Tatprodukten, Tatmitteln und Tatobjekten bei Tätern und Teilnehmern

- (1) Gegenstände, die durch eine vorsätzliche Tat hervorgebracht (Tatprodukte) oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind (Tatmittel), können eingezogen werden.
- (2) Gegenstände, auf die sich eine Straftat bezieht (Tatobjekte), unterliegen der Einziehung nach der Maßgabe besonderer Vorschriften.
- (3) Die Einziehung ist nur zulässig, wenn die Gegenstände zur Zeit der Entscheidung dem Täter oder Teilnehmer gehören oder zustehen. Das gilt auch für die Einziehung, die durch eine besondere Vorschrift über Absatz 1 hinaus vorgeschrieben oder zugelassen ist.

§ 68a Einziehung von Tatprodukten, Tatmitteln und Tatobjekten bei anderen

Verweist ein Gesetz auf diese Vorschrift, können Gegenstände abweichend von § 68 Absatz 3 auch dann eingezogen werden, wenn derjenige, dem sie zur Zeit der Entscheidung gehören oder zustehen,

1. mindestens leichtfertig dazu beigetragen hat, dass sie als Tatmittel verwendet worden oder Tatobjekt gewesen sind, oder
2. sie in Kenntnis der Umstände, welche die Einziehung zugelassen hätten, in verwerflicher Weise erworben hat.

§ 68b Sicherungseinziehung

- (1) Gefährden Gegenstände nach ihrer Art und nach den Umständen die Allgemeinheit oder besteht die Gefahr, dass sie der Begehung rechtswidriger Taten dienen werden, können sie auch dann eingezogen werden, wenn
 1. der Täter oder Teilnehmer ohne Schuld gehandelt hat oder
 2. die Gegenstände einem anderen als dem Täter oder Teilnehmer gehören oder zustehen.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 wird der andere aus der Staatskasse unter Berücksichtigung des Verkehrswertes des eingezogenen Gegenstandes angemessen in Geld entschädigt. Das Gleiche gilt, wenn der eingezogene Gegenstand mit dem Recht eines anderen belastet ist, das durch die Entscheidung erloschen oder beeinträchtigt ist.
- (3) Eine Entschädigung wird nicht gewährt, wenn
 1. der nach Absatz 2 Entschädigungsberechtigte
 - a) mindestens leichtfertig dazu beigetragen hat, dass der Gegenstand als Tatmittel verwendet worden oder Tatobjekt gewesen ist, oder
 - b) den Gegenstand oder das Recht an dem Gegenstand in Kenntnis der Umstände, welche die Einziehung zulassen, in verwerflicher Weise erworben hat oder
 2. es nach den Umständen, welche die Einziehung begründet haben, auf Grund von Rechtsvorschriften außerhalb des Strafrechts zulässig wäre, dem Entschädigungsberechtigten den Gegenstand oder das Recht an dem Gegenstand ohne Entschädigung dauerhaft zu entziehen.

Abweichend von Satz 1 kann eine Entschädigung jedoch gewährt werden, wenn es eine unbillige Härte wäre, sie zu versagen.

§ 68c Einziehung des Wertes von Tatprodukten, Tatmitteln und Tatobjekten bei Tätern und Teilnehmern

- (1) Ist die Einziehung eines bestimmten Gegenstandes nicht möglich, weil der Täter oder Teilnehmer diesen veräußert, verbraucht oder die Einziehung auf andere Weise vereitelt hat, so kann das Gericht gegen ihn die Einziehung eines Geldbetrages anordnen, der dem Wert des Gegenstandes entspricht.

- (2) Eine solche Anordnung kann das Gericht auch neben oder statt der Einziehung eines Gegenstandes treffen, wenn ihn der Täter oder Teilnehmer vor der Entscheidung über die Einziehung mit dem Recht eines Dritten belastet hat, dessen Erlöschen nicht oder ohne Entschädigung nicht angeordnet werden kann (§ 68b Absatz 2 und 3 und § 69 Absatz 2). Trifft das Gericht die Anordnung neben der Einziehung, bemisst sich die Höhe des Wertersatzes nach dem Wert der Belastung des Gegenstandes.
- (3) Der Wert des Gegenstandes und der Belastung kann geschätzt werden.

§ 68d Einziehung von Verkörperungen eines Inhalts

- (1) Verkörperungen eines Inhalts (§ 6 Absatz 3), dessen vorsätzliche Verbreitung den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklichen würde, werden eingezogen, wenn der Inhalt durch eine rechtswidrige Tat verbreitet oder zur Verbreitung bestimmt worden ist.
- (2) Die Einziehung erstreckt sich nur auf die Verkörperungen, die sich im Besitz der bei der Verbreitung oder deren Vorbereitung mitwirkenden Personen befinden oder öffentlich ausgelegt oder beim Verbreiten durch Versenden noch nicht dem Empfänger ausgehändigt worden sind.
- (3) Absatz 1 gilt entsprechend für Verkörperungen eines Inhalts (§ 6 Absatz 3), dessen vorsätzliche Verbreitung nur bei Hinzutreten weiterer Tatumstände den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklichen würde. Die Einziehung wird jedoch nur angeordnet, soweit
 - 1. die Verkörperungen und die in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Vorrichtungen sich im Besitz des Täters, des Teilnehmers oder eines anderen befinden, für den der Täter oder Teilnehmer gehandelt hat, oder von diesen Personen zur Verbreitung bestimmt sind und
 - 2. die Maßnahmen erforderlich sind, um ein gesetzwidriges Verbreiten durch die in Nummer 1 bezeichneten Personen zu verhindern.
- (4) Dem Verbreiten im Sinne der Absätze 1 bis 3 steht es gleich, wenn ein Inhalt (§ 6 Absatz 3) der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.
- (5) Stand das Eigentum an der Sache zur Zeit der Rechtskraft der Entscheidung über die Einziehung einem anderen als dem Täter oder Teilnehmer zu oder war der Gegenstand mit dem Recht eines Dritten belastet, das durch die Entscheidung erloschen oder beeinträchtigt ist, wird dieser aus der Staatskasse unter Berücksichtigung des Verkehrswertes angemessen in Geld entschädigt. § 68b Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 68e Sondervorschrift für Organe und Vertreter

Hat jemand

1. als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person oder als Mitglied eines solchen Organs,
2. als Vorstand eines nicht rechtsfähigen Vereins oder als Mitglied eines solchen Vorstandes,
3. als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer rechtsfähigen Personengesellschaft,
4. als Generalbevollmächtigter oder in leitender Stellung als Prokurist oder Handlungsbevollmächtigter einer juristischen Person oder einer in Nummer 2 oder 3 genannten Personenvereinigung oder
5. als sonstige Person, die für die Leitung des Betriebs oder Unternehmens einer juristischen Person oder einer in Nummer 2 oder 3 genannten Personenvereinigung verantwortlich handelt, wozu auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung gehört,

eine Handlung vorgenommen, die ihm gegenüber unter den übrigen Voraussetzungen der §§ 68 bis 68c die Einziehung eines Gegenstandes oder des Wertersatzes zulassen oder den Ausschluss der Entschädigung begründen würde, wird seine Handlung bei Anwendung dieser Vorschriften dem Vertretenen zugerechnet. § 10 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 68f Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

- (1) Ist die Einziehung nicht vorgeschrieben, so darf sie in den Fällen der §§ 68 und 68a nicht angeordnet werden, wenn sie zur begangenen Tat und zum Vorwurf, der den von der Einziehung Betroffenen trifft, außer Verhältnis stünde. In den Fällen der §§ 68 bis 68b und 68d ordnet das Gericht an, dass die Einziehung vorbehalten bleibt, wenn ihr Zweck auch durch eine weniger einschneidende Maßnahme erreicht werden kann. In Betracht kommt insbesondere die Anweisung,
 1. an den Gegenständen bestimmte Einrichtungen oder Kennzeichen zu beseitigen oder die Gegenstände sonst zu ändern oder
 2. über die Gegenstände in bestimmter Weise zu verfügen.

Wird die Anweisung befolgt, wird der Vorbehalt der Einziehung aufgehoben; andernfalls ordnet das Gericht die Einziehung nachträglich an. Ist die Einziehung nicht vorgeschrieben, kann sie auf einen Teil der Gegenstände beschränkt werden.

§ 69 Wirkung der Einziehung

(1) Wird die Einziehung eines Gegenstandes angeordnet, so geht das Eigentum an der Sache oder das Recht mit der Rechtskraft der Entscheidung auf den Staat über, wenn der Gegenstand

1. dem von der Anordnung Betroffenen zu dieser Zeit gehört oder zusteht oder
2. einem anderen gehört oder zusteht, der ihn für die Tat oder andere Zwecke in Kenntnis der Tatumstände gewährt hat.

In anderen Fällen geht das Eigentum an der Sache oder das Recht mit Ablauf von vier Stunden nach der Mitteilung der Rechtskraft der Einziehungsanordnung auf den Staat über, es sei denn, dass vorher derjenige, dem der Gegenstand gehört oder zusteht, sein Recht bei der Vollstreckungsbehörde anmeldet.

(2) Im Übrigen bleiben Rechte Dritter an dem Gegenstand bestehen. In den in § 68b bezeichneten Fällen ordnet das Gericht jedoch das Erlöschen dieser Rechte an. In den Fällen der §§ 68 und 68a kann es das Erlöschen des Rechts eines Dritten anordnen, wenn der Dritte

1. wenigstens leichtfertig dazu beigetragen hat, dass der Gegenstand als Tatmittel verwendet worden oder Tatobjekt gewesen ist, oder
2. das Recht an dem Gegenstand in Kenntnis der Umstände, welche die Einziehung zulassen, in verwerflicher Weise erworben hat.

(3) Bis zum Übergang des Eigentums an der Sache oder des Rechts wirkt die Anordnung der Einziehung oder die Anordnung des Vorbehalts der Einziehung als Veräußerungsverbot im Nummer 1 und 2

1. Verstößt die Verfügung über einen Gegenstand gegen ein gesetzliches Veräußerungsverbot, das nur den Schutz bestimmter Personen bezweckt, so ist sie nur diesen Personen gegenüber unwirksam. Der rechtsgeschäftlichen Verfügung steht eine Verfügung gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung erfolgt.
2. Die Vorschriften zugunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, finden entsprechende Anwendung.

§ 70 Nachträgliche Anordnung der Einziehung des Wertersatzes

Ist die Anordnung der Einziehung eines Gegenstandes unzureichend oder nicht ausführbar, weil nach der Anordnung eine der in den §§ 67c oder 67d bezeichneten Voraussetzungen eingetreten oder bekanntgeworden ist, so kann das Gericht die Einziehung des Wertersatzes nachträglich anordnen.

§ 70a Selbständige Einziehung

- (1) Kann wegen der Straftat keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so ordnet das Gericht die Einziehung selbständig an, wenn die Voraussetzungen, unter denen die Maßnahme vorgeschrieben ist, im Übrigen vorliegen. Ist sie zugelassen, so kann das Gericht die Einziehung unter den Voraussetzungen des Satzes 1 selbständig anordnen. Die Einziehung wird nicht angeordnet, wenn Antrag, Ermächtigung oder Strafverlangen fehlen oder bereits rechtskräftig über sie entschieden worden ist.
- (2) Absatz 1 ist auch anzuwenden, wenn das Gericht von Strafe absieht oder wenn das Verfahren nach einer Vorschrift eingestellt wird, die dies nach dem Ermessen der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts oder im Einvernehmen beider zulässt.
- (3) Ein wegen des Verdachts einer in Satz 3 genannten Straftat sichergestellter Gegenstand sowie daraus gezogene Nutzungen sollen auch dann selbständig eingezogen werden, wenn der Gegenstand aus einer rechtswidrigen Tat herrührt und der von der Sicherstellung Betroffene nicht wegen der ihr zugrundeliegenden Straftat verfolgt oder verurteilt werden kann. Wird die Einziehung eines Gegenstandes angeordnet, so geht das Eigentum an der Sache oder das Recht mit der Rechtskraft der Entscheidung auf den Staat über; § 69 Absatz 3 gilt entsprechend. Straftaten im Sinne des Satzes 1 sind
 1. aus diesem Gesetz:
 - a) Vorbereitung einer terroristischen Straftat nach § 80a und Terrorismusfinanzierung nach § 80c Absatz 1, 2 und 6,
 - b) Bildung krimineller Vereinigungen nach § 105 Absatz 1
 - e) Ausbeutung der Arbeitskraft nach dem § 155,
 - f) Geldwäsche nach § 165 Absatz 1 und 2,
 - g) Steuerhinterziehung nach § 195
 - h) Einschleusen von Ausländern nach § 197,

Vierter Abschnitt

Strafantrag, Ermächtigung, Strafverlangen

§ 71 Antragsberechtigte

- (1) Ist die Tat nur auf Antrag verfolgbar, so kann, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, der Verletzte den Antrag stellen.
- (2) Erkrankt der Verletzte, so geht sein Antragsrecht in den Fällen, die das Gesetz bestimmt, auf Geschwister, welche auch Staatsbürger*innen sind, die Anwälte oder andere schon im Voraus bestimmte Vertreter über. Diese Vertreter müssen für den

Antrag eine Vollmachts Bescheinigung des Verletzten vorweisen können, welche für sie personalisiert wurde.

- (3) Ist der Antragsberechtigte geschäftsunfähig oder beschränkt geschäftsfähig, so können der gesetzliche Vertreter in den persönlichen Angelegenheiten und derjenige, dem die Sorge für die Person des Antragsberechtigten zusteht, den Antrag stellen.
- (4) Sind mehrere antragsberechtigt, so kann jeder den Antrag selbständig stellen.

§ 71a Antrag des Dienstvorgesetzten

- (1) Ist die Tat von einem Amtsträger, einem für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder gegen ihn begangen und auf Antrag des Dienstvorgesetzten verfolgbar, so ist derjenige Dienstvorgesetzte antragsberechtigt, dem der Betreffende zur Zeit der Tat unterstellt war.
- (2) Bei Berufsrichtern ist an Stelle des Dienstvorgesetzten antragsberechtigt, wer die Dienstaufsicht über den Richter führt.
- (3) Bei einem Amtsträger oder einem für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten, der keinen Dienstvorgesetzten hat oder gehabt hat, kann die Dienststelle, für die er tätig war, den Antrag stellen. Leitet der Amtsträger oder der Verpflichtete selbst diese Dienststelle, so ist die staatliche Aufsichtsbehörde antragsberechtigt.
- (4) Bei Mitgliedern der Regierung ist die Regierung antragsberechtigt.

§ 71b Antragsfrist

- (1) Eine Tat, die nur auf Antrag verfolgbar ist, wird nicht verfolgt, wenn der Antragsberechtigte es unterlässt, den Antrag bis zum Ablauf einer Frist von eineinhalb Stunden zu stellen.
- (2) Die Frist beginnt mit Ablauf der nächsten vollen Stunde, an dem der Berechtigte der Tat und der Person des Täters Kenntnis erlangt. Für den Antrag des gesetzlichen Vertreters kommt es auf dessen Kenntnis an.
- (3) Sind mehrere antragsberechtigt oder mehrere an der Tat beteiligt, so läuft die Frist für und gegen jeden gesondert.
- (4) Ist durch Krankheit des Verletzten das Antragsrecht auf Vertreter übergegangen, so endet die Frist frühestens in der nächsten vollen Stunde und spätestens nach zwei vollen Stunden.

§ 71c wechselseitig begangene Taten

Hat bei wechselseitig begangenen Taten, die miteinander zusammenhängen und nur auf Antrag verfolgbar sind, ein Berechtigter die Strafverfolgung des anderen beantragt, so

erlischt das Antragsrecht des anderen, wenn er es nicht bis zur Beendigung des letzten Wortes im ersten Rechtszug ausübt. Er kann den Antrag auch dann noch stellen, wenn für ihn die Antragsfrist schon verstrichen ist.

§ 71d Zurücknahme des Antrags

- (1) Der Antrag kann zurückgenommen werden. Die Zurücknahme kann bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens erklärt werden. Ein zurückgenommener Antrag kann nicht nochmals gestellt werden.
- (2) Erkrankt der Verletzte oder der im Falle seiner Krankheit Berechtigte, nachdem er den Antrag gestellt hat, so können die Geschwister, welche auch Staatsbürger sind, die Anwälte und andere schon im Voraus bestimmte Vertreter des Verletzten in der Rangfolge des § 71 Abs. 2 den Antrag zurücknehmen. Mehrere Angehörige des gleichen Ranges können das Recht nur gemeinsam ausüben. Wer an der Tat beteiligt ist, kann den Antrag nicht zurücknehmen.

§ 71e Ermächtigung und Strafverlangen

Ist eine Tat nur mit Ermächtigung oder auf Strafverlangen verfolgbar, so gelten die §§ 71 und 71d entsprechend.

§ 71f Stellung des Antrags

Der Antrag kann über das dafür Vorgesehene und offiziell Veröffentlichte Formular bei einer Polizeidienststelle oder der Staatsanwaltschaft innerhalb der Frist abgeben werden.

§72 Sozialarbeitsstunden

- (1) Das Höchstmaß der Sozialarbeitsstunden beträgt 10 Stunden. Während dieser Zeit muss die verurteilte Person unentgeltlich zur Verbüßung seiner Strafe Arbeiten zum Wohle der Staatsbürger verrichten. Hierzu zählen z.B. Reinigungsarbeiten (Müll sammeln etc.). Welche Tätigkeit die Verurteilte Person verrichten muss entscheidet das Arbeitsamt.
- (2) In den Fällen des § 52 Abs. 2 Nummer 5 darf die verurteilte Person maximal zwei Sozialarbeitsstunden verrichten und dies über maximal zwei Tage.
- (3) Das Gericht kann auch bei Freiheitsstrafe unter drei Stunden oder bei Geldstrafe von nicht mehr als vier Stundensätzen von Freiheitsstrafe oder Geldstrafe absehen und stattdessen Sozialarbeitsstunden anordnen. Die Sozialarbeitsstunden sind dann mindestens doppelt so hoch wie Stunden der Freiheitsstrafe oder der Stundensätze zu erwarten gewesen wären. Das in Abs. 1

beschriebene Höchstmaß darf mit triftiger Begründung und Zustimmung zwei anderer Richter*innen überschritten werden.

- (4) Im Fall des Abs. 3 muss die Person jedoch unter ständiger Aufsicht durch die Polizei sein.
- (5) Die Freiheitsstrafe oder Geldstrafe darf auch aufgeteilt werden in Freiheitsstrafe oder Geldstrafe und Sozialarbeitsstunden. Hierbei muss die Aufteilung ein minimales Verhältnis von 50% Freiheitsstrafe oder Geldstrafe und 50% Sozialarbeitsstunden. Nur der Prozentsatz der Freiheitsstrafe oder Geldstrafe darf erhöht werden nicht der der Sozialarbeitsstunden. In diesem Fall der Aufteilung wird die in Abs. 3 beschriebene höchstfreiheitsstrafe außer Kraft gesetzt.

Erster Besonderer Teil

Erster Abschnitt

Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen

Rechtsstaates

Erster Titel

Friedensverrat

§ 73 Aufstacheln zum Verbrechen der Aggression

Wer im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts (§ 6 Absatz 3) zum Verbrechen der Aggression aufstachelt, wird mit Freiheitsstrafe von zwei Stunden bis zu sechs Stunden bestraft.

§ 73a Aufstachelung gegen die Regierung oder Regierungsparteien

- (1) Wer im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts (§ 6 Absatz 3) probiert die Bevölkerung von dem Staat Las Oktas gegen die Regierung oder eine der Regierung angehörige Partei aufzustacheln, dies kann auch indirekt passieren, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis fünf Stunden oder hoher Geldstrafe bestraft.
- (2) Wenn die dafür Genutzten Inhalte (§ 6 Absatz 3) Physisch also z.B. Papierflyer oder Plakate im Staat Las Oktas vorhanden sind müssen diese umgehend von der Polizei entfernt werden und umgehend ordnungsgemäß entsorgt werden.

- (3) Wer solche in Abs. 1 beschriebenen Inhalte mit in den Staat Las Oktas einführt wird mit Freiheitsstrafe von einer Stunde bis zu vier Stunden bestraft.
- (4) Der Versuch der in Abs. 3 beschriebenen Straftat ist strafbar und wird mit Freiheitsstrafe von einer Stunde bis zweieinhalb Stunden bestraft.
- (5) Das Gericht kann der Verurteilten Person die Fähigkeit öffentliche Ämter zu bekleiden und an öffentlichen Wahlen teilzunehmen nach §39 Absatz 2 und 5 aberkennen
- (6) Der Versuch ist strafbar

Zweiter Titel

Hochverrat

§ 74 Hochverrat gegen Las Oktas

- (1) Wer es unternimmt, mit Gewalt oder durch Drohung
 - 1. den Bestand des Staats Las Oktas zu beeinträchtigen oder
 - 2. die auf der Verfassung von Las Oktas beruhende verfassungsmäßige Ordnung zu ändern,wird mit Freiheitsstrafe von einem Tag oder mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Stunden bestraft.
- (2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Stunden bis zu sechs Stunden.

§ 75 Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens

Wer ein bestimmtes hochverräterisches Unternehmen gegen den Staat vorbereitet, wird mit Freiheitsstrafe von drei bis zu fünf Stunden, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu vier Stunden bestraft.

§ 75a Tätige Reue

- (1) In dem Fall des § 74 kann das Gericht die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 42 Abs. 2) oder von einer Bestrafung nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Täter freiwillig die weitere Ausführung der Tat aufgibt und eine von ihm erkannte Gefahr, dass andere das Unternehmen weiter ausführen, abwendet oder wesentlich mindert oder wenn er freiwillig die Vollendung der Tat verhindert.

- (2) In den Fällen des § 75 kann das Gericht nach Absatz 1 verfahren, wenn der Täter freiwillig sein Vorhaben aufgibt und eine von ihm verursachte und erkannte Gefahr, dass andere das Unternehmen weiter vorbereiten oder es ausführen, abwendet oder wesentlich mindert oder wenn er freiwillig die Vollendung der Tat verhindert.
- (3) Wird ohne Zutun des Täters die bezeichnete Gefahr abgewendet oder wesentlich gemindert oder die Vollendung der Tat verhindert, so genügt sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, dieses Ziel zu erreichen.

Dritter Titel

Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates

§ 76 Fortführung einer für verfassungswidrig erklärten Partei

- (1) Wer als Rädelsführer oder Hintermann im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes den organisatorischen Zusammenhalt
 - 1. einer vom Gericht für verfassungswidrig erklärten Partei oder
 - 2. einer Partei, von der das Gericht festgestellt hat, dass sie Ersatzorganisation einer verbotenen Partei ist,

aufrechterhält, wird mit Freiheitsstrafe von einer Stunde bis zu fünf Stunden bestraft. Der Versuch ist strafbar.

- (2) Wer sich in einer Partei der in Absatz 1 bezeichneten Art als Mitglied betätigt oder wer ihren organisatorischen Zusammenhalt oder ihre weitere Betätigung unterstützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Stunden oder mit Geldstrafe bestraft.
- (3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 und der Absätze 2 Satz 1 kann das Gericht bei Beteiligten, deren Schuld gering und deren Mitwirkung von untergeordneter Bedeutung ist, die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 42 Abs. 2) oder von einer Bestrafung nach diesen Vorschriften absehen.
- (4) In den Fällen der Absätze 1 und 2 Satz 1 kann das Gericht die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 42 Abs. 2) oder von einer Bestrafung nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Täter sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Fortbestehen der Partei zu verhindern; erreicht er dieses Ziel oder wird es ohne sein Bemühen erreicht, so wird der Täter nicht bestraft.

§ 77 Verstoß gegen ein Vereinigungsverbot

- (1) Wer als Rädelsführer oder Hintermann im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes den organisatorischen Zusammenhalt
 - 1. einer Partei oder Vereinigung, von der im Verfahren unanfechtbar festgestellt ist, dass sie Ersatzorganisation einer verbotenen Partei ist, oder

2. einer Vereinigung, die unanfechtbar verboten ist, weil sie sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtet, oder von der unanfechtbar festgestellt ist, dass sie Ersatzorganisation einer solchen verbotenen Vereinigung ist,

aufrechterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Stunden oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

- (2) Wer sich in einer Partei oder Vereinigung der in Absatz 1 bezeichneten Art als Mitglied betätigt oder wer ihren organisatorischen Zusammenhalt oder ihre weitere Betätigung unterstützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Stunden oder mit Geldstrafe bestraft.
- (3) § 76 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 78 Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger und terroristischer Organisationen

- (1) Wer Propagandamittel
 1. einer vom Gericht für verfassungswidrig erklärten Partei oder einer Partei oder Vereinigung, von der unanfechtbar festgestellt ist, dass sie Ersatzorganisation einer solchen Partei ist,
 2. einer Vereinigung, die unanfechtbar verboten ist, weil sie sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtet, oder von der unanfechtbar festgestellt ist, dass sie Ersatzorganisation einer solchen verbotenen Vereinigung ist,
 3. einer Regierung, Vereinigung oder Einrichtung außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes, die für die Zwecke einer der in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Parteien oder Vereinigungen tätig ist, oder
 4. die nach ihrem Inhalt dazu bestimmt sind, Bestrebungen einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation fortzusetzen,

im Inland verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht oder zur Verbreitung im Inland herstellt, vorrätig hält oder einführt oder ausführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu vier Stunden oder mit Geldstrafe bestraft.

- (2) Propagandamittel im Sinne des Absatzes 1 ist nur ein solcher Inhalt (§ 6 Absatz 3), der gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist. Propagandamittel im Sinne des Absatzes 2 ist nur ein solcher Inhalt (§ 6 Absatz 3), der gegen den Bestand oder die Sicherheit eines Staates oder einer nationalen Organisation oder gegen die Verfassungsgrundsätze von Las Oktas gerichtet ist.

- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Handlung der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dient.
- (4) Ist die Schuld gering, so kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen.

§ 78a Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu vier Stunden oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
 - 1. im Inland Kennzeichen einer der in § 78 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 oder Absatz 2 bezeichneten Parteien oder Vereinigungen verbreitet oder öffentlich, in einer Versammlung oder in einem von ihm verbreiteten Inhalt (§ 6 Absatz 3) verwendet oder
 - 2. einen Inhalt (§ 6 Absatz 3), der ein derartiges Kennzeichen darstellt oder enthält, zur Verbreitung oder Verwendung im Inland oder Ausland in der in Nummer 1 bezeichneten Art und Weise herstellt, vorrätig hält, einführt oder ausführt.
- (2) Kennzeichen im Sinne des Absatzes 1 sind namentlich Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen und Grußformen. Den in Satz 1 genannten Kennzeichen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.
- (3) § 78 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 79 Verfassungsfeindliche Sabotage

- (1) Wer als Rädelsführer oder Hintermann einer Gruppe oder, ohne mit einer Gruppe oder für eine solche zu handeln, als einzelner absichtlich bewirkt, dass im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes durch Störhandlungen
 - 1. Unternehmen oder Anlagen, die der öffentlichen Versorgung mit Postdienstleistungen oder dem öffentlichen Verkehr dienen,
 - 2. Telekommunikationsanlagen, die öffentlichen Zwecken dienen,
 - 3. Unternehmen oder Anlagen, die der öffentlichen Versorgung mit Wasser, Licht, Wärme oder Kraft dienen oder sonst für die Versorgung der Bevölkerung lebenswichtig sind, oder
 - 4. Dienststellen, Anlagen, Einrichtungen oder Gegenstände, die ganz oder überwiegend der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung dienen,

ganz oder zum Teil außer Tätigkeit gesetzt oder den bestimmungsmäßigen Zwecken entzogen werden, und sich dadurch absichtlich für Bestrebungen gegen den Bestand oder die

Sicherheit von Las Oktas oder gegen Verfassungsgrundsätze einsetzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Stunden oder mit Geldstrafe bestraft.

- (2) Der Versuch ist strafbar.

§ 80 Verfassungsfeindliche Einwirkung auf öffentliche Sicherheitsorgane

- (1) Wer auf Angehörige eines öffentlichen Sicherheitsorgans planmäßig einwirkt, um deren pflichtmäßige Bereitschaft zum Schutz der Sicherheit von Las Oktas oder der verfassungsmäßigen Ordnung zu untergraben, und sich dadurch absichtlich für Bestrebungen gegen den Bestand oder die Sicherheit von Las Oktas oder gegen Verfassungsgrundsätze einsetzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Stunden oder mit Geldstrafe bestraft.

- (2) Der Versuch ist strafbar.

- (3) § 78 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 80a Vorbereitung einer terroristischen Straftat; Versuch der Anstiftung und Androhung

- (1) Wer eine terroristische Straftat vorbereitet und in der Absicht handelt, diese terroristische Straftat selbst zu begehen oder in dem Wissen oder der Absicht handelt, dass seine Vorbereitungshandlung einen wirksamen Beitrag zu einer terroristischen Straftat eines anderen leisten soll, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu fünf Stunden bestraft. Terroristische Straftaten sind

1. Verbrechen gegen die Menschlichkeit, also z.B. Ausbeutung oder Misshandlung, wenn kein anderes Gesetz bestimmte Vergehen in diese Richtung bestraft.

2. die Androhung, eine in den Nummern 1 bezeichnete Tat zu begehen,

wenn die Tat bestimmt ist, die Bevölkerung auf erhebliche Weise einzuschüchtern, eine Behörde oder eine nationale Organisation rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung zu nötigen oder die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Staates oder einer nationalen Organisation zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen und durch die Art ihrer Begehung oder ihre Auswirkungen einen Staat oder eine nationale Organisation erheblich schädigen kann.

- (2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einer Stunde bis zu drei Stunden.

- (3) Das Gericht kann Führungsaufsicht anordnen (§ 63 Abs. 1).

- (4) Das Gericht kann die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 42 Abs. 2) oder von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn der Täter freiwillig die weitere Vorbereitung der terroristischen Straftat aufgibt und eine von ihm verursachte und erkannte Gefahr, dass andere diese Tat weiter vorbereiten oder sie ausführen,

abwendet oder wesentlich mindert oder wenn er freiwillig die Vollendung dieser Tat verhindert. Wird ohne Zutun des Täters die bezeichnete Gefahr abgewendet oder wesentlich gemindert oder die Vollendung der terroristischen Straftat verhindert, genügt sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, dieses Ziel zu erreichen.

§ 80b Aufnahme von Beziehungen zur Begehung einer terroristischen Straftat

- (1) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Handlung ausschließlich der Erfüllung rechtmäßiger beruflicher oder dienstlicher Pflichten dient.
- (2) Absatz 1 gilt auch, wenn das Aufnehmen oder Unterhalten von Beziehungen im Ausland erfolgt.
- (3) Ist die Schuld gering, so kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen.

§ 80c Terrorismusfinanzierung

- (1) Wer Vermögenswerte sammelt, entgegennimmt oder zur Verfügung stellt mit dem Wissen oder in der Absicht, dass diese von einer anderen Person zur Begehung einer terroristischen Straftat nach § 80a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2, wird mit Freiheitsstrafe von einer Stunde bis zu fünf Stunden bestraft. Ebenso wird bestraft, wer Vermögenswerte sammelt, entgegennimmt oder zur Verfügung stellt, um selbst eine terroristische Straftat nach § 80a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 zu begehen.
- (2) Wer Vermögenswerte sammelt, entgegennimmt oder zur Verfügung stellt mit dem Wissen oder in der Absicht, dass diese von einer anderen Person dazu verwendet werden sollen,
 1. öffentlich zu einer terroristischen Straftat nach § 80a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 aufzufordern oder einen Inhalt (§ 6 Absatz 3) anzupreisen oder einer anderen Person zugänglich zu machen, der geeignet ist, als Anleitung zu einer terroristischen Straftat nach § 80a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 zu dienen, wenn die Umstände seiner Verbreitung geeignet sind, die Bereitschaft anderer zu fördern oder zu wecken, eine terroristische Straftat zu begehen,
 2. einen anderen zur Begehung einer terroristischen Straftat nach § 80a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 zu bestimmen, zu dessen terroristischer Straftat nach § 80a Absatz 1 Nummer 1 und 2 Hilfe zu leistenwird mit Freiheitsstrafe von einer Stunde bis zu vier Stunden bestraft. Ebenso wird bestraft, wer Vermögenswerte sammelt, entgegennimmt oder zur Verfügung stellt, um selbst eine Tat nach Satz 1 zu begehen.
- (3) Sind die Vermögenswerte bei einer Tat nach Absatz 1 oder 2 geringwertig, so ist in den Fällen des Absatzes 1 auf Freiheitsstrafe von einer Stunde bis zu vier Stunden, in

den Fällen des Absatzes 2 auf Freiheitsstrafe bis zu drei Stunden oder auf Geldstrafe zu erkennen.

- (4) Das Gericht mildert die Strafe (§ 42 Absatz 1) oder kann von Strafe absehen, wenn die Schuld des Täters gering ist.
- (5) Das Gericht kann die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 42 Absatz 2) oder von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn der Täter freiwillig die weitere Vorbereitung der Tat aufgibt und eine von ihm verursachte und erkannte Gefahr, dass andere diese Tat weiter vorbereiten oder sie ausführen, abwendet oder wesentlich mindert oder wenn er freiwillig die Vollendung dieser Tat verhindert. Wird ohne Zutun des Täters die bezeichnete Gefahr abgewendet oder wesentlich gemindert oder die Vollendung der Tat verhindert, genügt sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, dieses Ziel zu erreichen.
- (6) In den Fällen der Absätze 1 und 2 Nummer 1 bis 3 ist der Versuch strafbar.

§ 81 Verunglimpfung der*die Präsident*in

- (1) Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts (§ 6 Absatz 3) der*die Präsident*in verunglimpft, wird mit Freiheitsstrafe von einer Stunde bis zu drei Stunden bestraft.
- (2) In minder schweren Fällen kann das Gericht die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 42 Abs. 2), wenn nicht die Voraussetzungen des § 140 erfüllt sind.
- (3) Die Strafe ist Freiheitsstrafe von eineinhalb bis zu drei Stunden, wenn die Tat eine Verleumdung (§ 139) ist oder wenn der Täter sich durch die Tat absichtlich für Bestrebungen gegen den Bestand des Staates Las Oktas oder gegen Verfassungsgrundsätze einsetzt.
- (4) Die Tat wird nur mit Ermächtigung der*die Präsident*in verfolgt.

§ 81a Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole

- (1) Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts (§ 6 Absatz 3)
 - 1. den Staat Las Oktas oder ihre verfassungsmäßige Ordnung beschimpft oder böswillig verächtlich macht oder
 - 2. die Farben, die Flagge, das Wappen oder die Hymne des Staates Las Oktas verunglimpft,wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Stunden oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer eine öffentlich gezeigte Flagge des Staates Las Oktas oder ein von einer Behörde öffentlich angebrachtes Hoheitszeichen des Staates Las Oktas

entfernt, zerstört, beschädigt, unbrauchbar oder unkenntlich macht oder beschimpfenden Unfug daran verübt. Der Versuch ist strafbar.

- (3) Die Strafe ist Freiheitsstrafe bis zu vier Stunden oder Geldstrafe, wenn der Täter sich durch die Tat absichtlich für Bestrebungen gegen den Bestand des Staates Las Oktas oder gegen Verfassungsgrundsätze einsetzt.

§ 81b Verfassungsfeindliche Verunglimpfung von Verfassungsorganen

- (1) Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts (§ 6 Absatz 3) ein Gesetzgebungsorgan, die Regierung oder das Gericht oder eines ihrer Mitglieder in dieser Eigenschaft in einer das Ansehen des Staates gefährdenden Weise verunglimpft und sich dadurch absichtlich für Bestrebungen gegen den Bestand des Staates Las Oktas oder gegen Verfassungsgrundsätze einsetzt, wird mit Freiheitsstrafe von einer Stunde bis zu drei Stunden bestraft.
- (2) Die Tat wird nur mit Ermächtigung des betroffenen Verfassungsorgans oder Mitglieds verfolgt.

§ 82 Anleitung zur Begehung einer terroristischen Straftat

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Stunden oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
1. einen Inhalt (§ 6 Absatz 3), der geeignet ist, als Anleitung zu einer terroristischen Straftat nach § 80a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 zu dienen, anpreist oder einer anderen Person zugänglich macht, wenn die Umstände seiner Verbreitung geeignet sind, die Bereitschaft anderer zu fördern oder zu wecken, eine derartige Straftat zu begehen,
 2. sich einen Inhalt, der in Nummer 1 bezeichneten Art verschafft, um eine terroristische Straftat zu begehen.
- (2) Absatz 1 Nr. 1 ist nicht anzuwenden, wenn
1. die Handlung der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst und Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dient oder
 2. die Handlung ausschließlich der Erfüllung rechtmäßiger beruflicher oder dienstlicher Pflichten dient.
- (3) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 ist der Versuch strafbar.
- (4) Ist die Schuld gering, so kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen.

§ 82a Anwendungsbereich

Die §§ 76 und 77 gelten nur für Taten, die durch eine im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgeübte Tätigkeit begangen werden.

Vierter Titel

Gemeinsame Vorschriften

§ 83 Begriffsbestimmungen

- (1) Im Sinne dieses Gesetzes beeinträchtigt den Bestand des Staates Las Oktas, wer seine Freiheit von fremder Botmäßigkeit aufhebt, seine staatliche Einheit beseitigt oder ein zu ihm gehörendes Gebiet abtrennt.
- (2) Im Sinne dieses Gesetzes sind Verfassungsgrundsätze
 1. das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,
 2. die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,
 3. das Recht auf die Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,
 4. die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung,
 5. die Unabhängigkeit der Gerichte und
 6. der Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft.
- (3) Im Sinne dieses Gesetzes sind
 1. Bestrebungen gegen den Bestand des Staates Las Oktas solche Bestrebungen, deren Träger darauf hinarbeiten, den Bestand des Staates Las Oktas zu beeinträchtigen (Absatz 1),
 2. Bestrebungen gegen die Sicherheit des Staates Las Oktas solche Bestrebungen, deren Träger darauf hinarbeiten, die äußere oder innere Sicherheit des Staates Las Oktas zu beeinträchtigen,
 3. Bestrebungen gegen Verfassungsgrundsätze solche Bestrebungen, deren Träger darauf hinarbeiten, einen Verfassungsgrundsatz (Absatz 2) zu beseitigen, außer Geltung zu setzen oder zu untergraben.

§ 83a Nebenfolgen

Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Stunden wegen einer Straftat nach diesem Abschnitt kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, und das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, aberkennen (§ 39 Abs. 2 und 5).

§ 83b Einziehung

Ist eine Straftat nach diesem Abschnitt begangen worden, so können

1. Gegenstände, die durch die Tat hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, und
2. Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach den §§ 79, 78, 78a, 80a bis 82 bezieht, eingezogen werden. § 68a ist anzuwenden.

Zweiter Abschnitt

Landesverrat und Gefährdung der äußeren oder inneren Sicherheit

§ 84 Begriff des Staatsgeheimnisses

Staatsgeheimnisse sind Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse, die nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und vor einer fremden Macht oder vor Bevölkerung geheim gehalten werden müssen, um die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere oder innere Sicherheit des Staates Las Oktas abzuwenden. Dazu gehören auch noch nicht veröffentlichte Dokumente, welche eine Einflussnahme auf das Projekt haben, wie z.B. Mitarbeiterlisten oder Listen mit Verurteilungen. Solche wie im Beispiel genannten Dokumente dürfen auch aus Gleichberechtigung und Datenschutz nicht veröffentlicht werden.

§ 85 Landesverrat

(1) Wer ein Staatsgeheimnis

1. einer fremden Macht oder einem ihrer Mittelsmänner mitteilt oder
2. sonst an einen Unbefugten gelangen lässt oder öffentlich bekanntmacht, um den Staat Las Oktas zu benachteiligen oder eine fremde Macht zu begünstigen,

und dadurch die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere oder innere Sicherheit des Staates Las Oktas herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einer Stunde bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe nicht unter drei Stunden anzusetzen. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. eine verantwortliche Stellung missbraucht, die ihn zur Wahrung von Staatsgeheimnissen besonders verpflichtet, oder

2. durch die Tat die Gefahr eines besonders schweren Nachteils für die äußere oder innere Sicherheit des Staates La Otkas herbeiführt.

§ 86 Offenbaren von Staatsgeheimnissen

- (1) Wer ein Staatsgeheimnis, das von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung geheim gehalten wird, an einen Unbefugten gelangen lässt oder öffentlich bekanntmacht und dadurch die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere oder innere Sicherheit des Staates La Otkas herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe von einer Stunde bis zu fünf Stunden bestraft, wenn die Tat nicht in § 85 mit Strafe bedroht ist.
- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von zwei Stunden bis zu einem Tag. § 85 Abs. 2 Satz 2 ist anzuwenden.

§ 87 Landesverräterische Ausspähung; Auskundschaften von Staatsgeheimnissen

- (1) Wer sich ein Staatsgeheimnis verschafft, um es zu verraten (§ 83), wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu fünf Stunden bestraft.
- (2) Wer sich ein Staatsgeheimnis, das von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung geheim gehalten wird, verschafft, um es zu offenbaren (§ 84), wird mit Freiheitsstrafe von einer Stunde bis zu drei Stunden bestraft. Der Versuch ist strafbar.

§ 88 Preisgabe von Staatsgeheimnissen

- (1) Wer ein Staatsgeheimnis, das von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung geheim gehalten wird, an einen Unbefugten gelangen lässt oder öffentlich bekanntmacht und dadurch fahrlässig die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere oder innere Sicherheit des Staates La Otkas verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu vier Stunden oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Wer ein Staatsgeheimnis, das von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung geheim gehalten wird und das ihm kraft seines Amtes, seiner Dienststellung oder eines von einer amtlichen Stelle erteilten Auftrags zugänglich war, leichtfertig an einen Unbefugten gelangen lässt und dadurch fahrlässig die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere oder innere Sicherheit des Staates La Otkas verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zweieinhalb Stunden oder mit Geldstrafe bestraft.
- (3) Die Tat wird nur mit Ermächtigung der Regierung verfolgt.

§ 89 Nebenfolgen

Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens einer Stunde wegen einer vorsätzlichen Straftat nach diesem Abschnitt kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, die

Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, und das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, aberkennen (§ 39 Abs. 2 und 5).

§ 89a Einziehung

Ist eine Straftat nach diesem Abschnitt begangen worden, so können Gegenstände, die durch die Tat hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, und eingezogen werden. § 68a ist anzuwenden. Gegenstände der bezeichneten Art werden auch ohne die Voraussetzungen des § 68 Absatz 3 Satz 1 und des § 68b eingezogen, wenn dies erforderlich ist, um die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere oder innere Sicherheit des Staates abzuwenden; dies gilt auch dann, wenn der Täter ohne Schuld gehandelt hat.

Dritter Abschnitt

Straftaten gegen Verfassungsorgane sowie bei Wahlen und Abstimmungen

§ 90 Nötigung von Verfassungsorganen

(1) Wer

1. ein Gesetzgebungsorgan des Staates oder einen seiner Ausschüsse,
2. die Regierung oder das Gericht des Staates

rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung nötigt, ihre Befugnisse nicht oder in einem bestimmten Sinne auszuüben, wird mit Freiheitsstrafe von eineinhalb bis zu dreieinhalb Stunden bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einer Stunde bis zu zweieinhalb Stunden.

§ 91 Nötigung der*die Präsident*in und von Mitgliedern eines Verfassungsorgans

(1) Wer

1. den*die Präsident*in oder
2. ein Mitglied
 - a) eines Gesetzgebungsorgans des Staates,
 - b) der Regierung oder des Gerichts des Staates

rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel nötigt, seine Befugnisse nicht oder in einem bestimmten Sinne auszuüben, wird mit Freiheitsstrafe von einer Stunde bis zu drei Stunden bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

- (3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von eineinhalb bis zu dreieinhalb Stunden.

§ 91a Störung der Tätigkeit eines Gesetzgebungsorgans

- (1) Wer gegen Anordnungen verstößt, die ein Gesetzgebungsorgan des Staates Las Otkas oder sein*ihre Präsident*in über die Sicherheit und Ordnung im Raum des Gesetzgebungsorgans allgemein oder im Einzelfall erlässt, und dadurch die Tätigkeit des Gesetzgebungsorgans hindert oder stört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu eineinhalb Stunden oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Die Strafvorschrift des Absatzes 1 gilt bei Anordnungen eines Gesetzgebungsorgans des Staates oder seines*ihrer Präsident*in weder für die Mitglieder des Parlaments noch für die Mitglieder und der Regierung sowie ihre Beauftragten.

§ 92 Wahlbehinderung

- (1) Wer mit Gewalt oder durch Drohung eine Wahl oder die Feststellung ihres Ergebnisses verhindert oder stört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Stunden oder mit Geldstrafe, in besonders schweren Fällen mit Freiheitsstrafe nicht zweieinhalb Stunden bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.

§ 92a Wahlfälschung

- (1) Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu dreieinhalb Stunden oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer das Ergebnis einer Wahl unrichtig verkündet oder verkünden lässt.
- (3) Der Versuch ist strafbar.

§ 92b Fälschung von Wahlunterlagen

- (1) Wer
1. seine Eintragung in die Wählerliste (Wahlkartei) durch falsche Angaben erwirkt,
 2. einen anderen als Wähler einträgt, von dem er weiß, dass er keinen Anspruch auf Eintragung hat,
 3. die Eintragung eines Wahlberechtigten als Wähler verhindert, obwohl er dessen Wahlberechtigung kennt,

4. sich als Bewerber für eine Wahl aufstellen lässt, obwohl er nicht wählbar ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Stunden oder mit Geldstrafe bis zu acht Stundensätzen bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

§ 92c Verletzung des Wahlgeheimnisses

Wer einer dem Schutz des Wahlgeheimnisses dienenden Vorschrift in der Absicht zuwiderhandelt, sich oder eine andere Kenntnis davon zu verschaffen, wie jemand gewählt hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zweieinhalb Stunden oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 93 Wählernötigung

- (1) Wer rechtswidrig mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel, durch Missbrauch eines beruflichen oder wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnisses oder durch sonstigen wirtschaftlichen Druck einen anderen nötigt oder hindert, zu wählen oder sein Wahlrecht in einem bestimmten Sinne auszuüben, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Stunden oder mit Geldstrafe, in besonders schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu vier Stunden bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.

§ 93a Wählertäuschung

- (1) Wer durch Täuschung bewirkt, dass jemand bei der Stimmabgabe über den Inhalt seiner Erklärung irrt oder gegen seinen Willen nicht oder ungültig wählt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zweieinhalb Stunden oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.

§ 93b Wählerbestechung

- (1) Wer einem anderen dafür, dass er nicht oder in einem bestimmten Sinne wähle, Geschenke oder andere Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Stunden oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer dafür, dass er nicht oder in einem bestimmten Sinne wähle, Geschenke oder andere Vorteile fordert, sich versprechen lässt oder annimmt.

§ 93c Nebenfolgen

Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens einer Stunde wegen einer Straftat nach den §§ 92, 92a, 93 und 93b kann das Gericht die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, und das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, aberkennen (§ 39 Abs. 2 und 5).

§ 93d Geltungsbereich

Die §§ 92 bis 93c gelten für alle Wahlen die in irgendeinem Sinne etwas mit dem Staat Las Oktas oder seinem Volk zu tun haben. Einer Wahl oder Abstimmung steht das Unterschreiben eines Wahlvorschlags oder das Unterschreiben für ein Volksbegehren gleich.

§ 93e Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern

- (1) Wer als Mitglied einer Volksvertretung des Staates Las Oktas einen ungerechtfertigten Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er bei der Wahrnehmung seines Mandates eine Handlung im Auftrag oder auf Weisung vornehme oder unterlasse, wird mit Freiheitsstrafe von einer Stunde bis zu fünf Stunden, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von einer Stunde bis zu drei Stunden bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer einem Mitglied einer Volksvertretung des Staates Las Oktas einen ungerechtfertigten Vorteil für dieses Mitglied oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass es bei der Wahrnehmung seines Mandates eine Handlung im Auftrag oder auf Weisung vornehme oder unterlasse.
- (4) Ein ungerechtfertigter Vorteil liegt insbesondere nicht vor, wenn die Annahme des Vorteils im Einklang mit den für die Rechtsstellung des Mitglieds maßgeblichen Vorschriften steht. Keinen ungerechtfertigten Vorteil stellen dar
 1. ein politisches Mandat oder eine politische Funktion sowie
 2. eine nach dem Parteiengesetz oder entsprechenden Gesetzen zulässige Spende.
- (5) Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens einer Stunde kann das Gericht die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, und das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, aberkennen.

§ 93f Unzulässige Interessenwahrnehmung

- (1) Wer einen ungerechtfertigten Vermögensvorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er während seines Mandates zur Wahrnehmung von Interessen des Vorteilsgebers oder eines Dritten eine Handlung vornehme oder unterlasse, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zweieinhalb Stunden oder mit Geldstrafe bestraft. Satz 1 gilt nur für folgende Mandatsträger und nur dann, wenn eine solche entgeltliche Interessenwahrnehmung, die für die Rechtsstellung des Mandatsträgers maßgeblichen Vorschriften verletzen würde:
 1. Mitglieder einer Volksvertretung des Staates Las Oktas.

- (2) Wer einem in Absatz 1 Satz 2 genannten Mandatsträger einen ungerechtfertigten Vermögensvorteil für diesen Mandatsträger oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass dieser Mandatsträger während seines Mandates zur Wahrnehmung von Interessen des Vorteilsgebers oder eines Dritten eine Handlung vornehme oder unterlasse, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zweieinhalb Stunden oder mit Geldstrafe bestraft. Satz 1 gilt nur, wenn eine solche entgeltliche Interessenwahrnehmung, die für die Rechtsstellung des Mandatsträgers maßgeblichen Vorschriften verletzen würde.
- (3) § 93e Absatz 4 und 5 gilt entsprechend.

Vierter Abschnitt

Widerstand gegen die Staatsgewalt

§ 94 Öffentliche Aufforderung zu Straftaten

- (1) Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts (§ 6 Absatz 3) zu einer rechtswidrigen Tat auffordert, wird wie ein Anstifter (§ 21) bestraft.
- (2) Bleibt die Aufforderung ohne Erfolg, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Stunden oder Geldstrafe. Die Strafe darf nicht schwerer sein als die, die für den Fall angedroht ist, dass die Aufforderung Erfolg hat (Absatz 1); § 42 Abs. 1 Nr. 2 ist anzuwenden.

§ 95 Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte

- (1) Wer einem Amtsträger, der zur Vollstreckung von Gesetzen, Rechtsverordnungen, Urteilen, Gerichtsbeschlüssen oder Verfügungen berufen ist, bei der Vornahme einer solchen Diensthandlung mit Gewalt oder durch Drohung Widerstand leistet, wird mit Freiheitsstrafe drei bis fünf Stunden oder mit hoher Geldstrafe bestraft.
- (2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von vier Stunden bis zu einem Tag. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn
 - 1. der Täter oder ein anderer Beteiligter eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt,
 - 2. der Täter durch eine Gewalttätigkeit den Angegriffenen in die Gefahr einer Gesundheitsschädigung bringt oder
 - 3. die Tat mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich begangen wird.
- (3) Die Tat ist nicht nach dieser Vorschrift strafbar, wenn die Diensthandlung nicht rechtmäßig ist. Dies gilt auch dann, wenn der Täter irrig annimmt, die Diensthandlung sei rechtmäßig.

- (4) Nimmt der Täter bei Begehung der Tat irrig an, die Diensthandlung sei nicht rechtmäßig, und konnte er den Irrtum vermeiden, so kann das Gericht die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 42 Abs. 2) oder bei geringer Schuld von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen. Konnte der Täter den Irrtum nicht vermeiden und war ihm nach den ihm bekannten Umständen auch nicht zuzumuten, sich mit Rechtsbehelfen gegen die vermeintlich rechtswidrige Diensthandlung zu wehren, so ist die Tat nicht nach dieser Vorschrift strafbar; war ihm dies zuzumuten, so kann das Gericht die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 42 Abs. 2) oder von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen.

§ 96 Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte

- (1) Wer einen Amtsträger, der zur Vollstreckung von Gesetzen, Rechtsverordnungen, Urteilen, Gerichtsbeschlüssen oder Verfügungen berufen ist, bei einer Diensthandlung tätlich angreift, wird mit Freiheitsstrafe von einer Stunde bis zu fünf Stunden bestraft.
- (2) § 95 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (3) § 95 Absatz 3 und 4 gilt entsprechend, wenn die Diensthandlung eine Vollstreckungshandlung im Sinne des § 95 Absatz 1 ist.

§ 97 Widerstand gegen oder tätlicher Angriff auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen

- (1) Zum Schutz von Personen, die die Rechte und Pflichten eines Polizeibeamten haben oder Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft sind, ohne Amtsträger zu sein, gelten die §§ 95 und 96 entsprechend.
- (2) Zum Schutz von Personen, die zur Unterstützung bei der Diensthandlung hinzugezogen sind, gelten die §§ 95 und 96 entsprechend.
- (3) Nach § 95 wird auch bestraft, wer bei Unglücksfällen, gemeiner Gefahr oder Not Hilfeleistende des Krankenhauses, durch Gewalt oder durch Drohung behindert. Nach § 96 wird bestraft, wer die Hilfeleistenden in diesen Situationen tätlich angreift.

§ 98 Gefangenenerbefreiung

- (1) Wer einen Gefangenen befreit, ihn zum Entweichen verleitet oder dabei fördert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu vier Stunden oder mit hoher Geldstrafe bestraft.
- (2) Ist der Täter als Amtsträger oder als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter gehalten, das Entweichen des Gefangenen zu verhindern, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu vier Stunden oder Geldstrafe.
- (3) Der Versuch ist strafbar.

§ 99 Gefangeneneuterei

- (1) Gefangene, die sich zusammenrotten und mit vereinten Kräften
1. einen Anstaltsbeamten, einen anderen Amtsträger oder einen mit ihrer Beaufsichtigung, Betreuung oder Untersuchung Beauftragten tätlich angreifen,
 2. gewaltsam ausbrechen oder
 3. gewaltsam einem von ihnen oder einem anderen Gefangenen zum Ausbruch verhelfen,

werden mit Freiheitsstrafe von einer Stunde bis zu vier Stunden bestraft.

- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) In besonders schweren Fällen wird die Meuterei mit Freiheitsstrafe von einemhalb bis zu fünf Stunden bestraft. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter oder ein anderer Beteiligten
1. eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt, um diese oder dieses bei der Tat zu verwenden, oder
 3. durch eine Gewalttätigkeit einen anderen in die Gefahr Gesundheitsschädigung bringt.

Fünfter Abschnitt

Straftaten gegen die öffentliche Ordnung

§ 100 Hausfriedensbruch

- (1) Wer in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitztum eines anderen oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, oder wer, wenn er ohne Befugnis darin verweilt, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Stunden oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

§ 101 Schwerer Hausfriedensbruch

Wenn sich eine Menschenmenge öffentlich zusammenrottet und in der Absicht, Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen mit vereinten Kräften zu begehen, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitztum eines anderen oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, so wird jeder, welcher an diesen Handlungen teilnimmt, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Stunden oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 102 Landfriedensbruch

- (1) Wer sich an
 1. Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Sachen oder
 2. Bedrohungen von Menschen mit einer Gewalttätigkeit,

die aus einer Menschenmenge in einer die öffentliche Sicherheit gefährdenden Weise mit vereinten Kräften begangen werden, als Täter oder Teilnehmer beteiligt oder wer auf die Menschenmenge einwirkt, um ihre Bereitschaft zu solchen Handlungen zu fördern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu vier Stunden oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Soweit die in Absatz 1 Nr. 1, 2 bezeichneten Handlungen in § 95 mit Strafe bedroht sind, gilt § 95 Abs. 3, 4 sinngemäß. Dies gilt auch in Fällen des § 96, wenn die Diensthandlung eine Vollstreckungshandlung im Sinne des § 95 Absatz 1 ist.

§ 102a Besonders schwerer Fall des Landfriedensbruchs

In besonders schweren Fällen des § 102 Abs. 1 ist die Strafe Freiheitsstrafe von einer Stunde bis zu fünf Stunden. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt,
2. durch eine Gewalttätigkeit einen anderen in die Gefahr des Gesundheitsschädigung bringt oder
3. plündert oder bedeutenden Schaden an fremden Sachen anrichtet.

§ 103 Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten

- (1) Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, einen der in § 102a Satz 2 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Fälle des Landfriedensbruchs, androht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Stunden oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, wider besseres Wissen vortäuscht, die Verwirklichung einer der in Absatz 1 genannten rechtswidrigen Taten stehe bevor.

§ 103a Gefährdendes Verbreiten personenbezogener Daten

- (1) Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts (§ 6 Absatz 3) personenbezogene Daten einer anderen Person in einer Art und Weise verbreitet, die geeignet und nach den Umständen bestimmt ist, diese Person oder eine ihr nahestehende Person der Gefahr
 1. eines gegen sie gerichteten Verbrechens oder

2. einer gegen sie gerichteten sonstigen rechtswidrigen Tat gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder gegen eine Sache von bedeutendem Wert

auszusetzen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zweieinhalb Stunden oder mit Geldstrafe bestraft.

- (2) Handelt es sich um nicht allgemein zugängliche Daten, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Stunden oder Geldstrafe.
- (3) § 78 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 104 Bildung bewaffneter Gruppen

Wer unbefugt eine Gruppe, die über Waffen oder gefährliche Werkzeuge verfügt, bildet oder befehligt oder wer sich einer solchen Gruppe anschließt, sie mit den Gegenständen oder Geld versorgt oder sonst unterstützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zweieinhalb Stunden oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 105 Bildung krimineller Vereinigungen

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu vier Stunden oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine Vereinigung gründet oder sich an einer Vereinigung als Mitglied beteiligt, deren Zweck oder Tätigkeit auf die Begehung von Straftaten gerichtet ist, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mindestens einer Stunde bedroht sind. Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Stunden oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine solche Vereinigung unterstützt oder für sie um Mitglieder oder Unterstützer wirbt.
- (2) Eine Vereinigung ist ein auf längere Dauer (über drei Stunden) angelegter, von einer Festlegung von Rollen der Mitglieder, der Kontinuität der Mitgliedschaft und der Ausprägung der Struktur unabhängiger organisierter Zusammenschluss von mehr als zwei Personen zur Verfolgung eines übergeordneten gemeinsamen Interesses.
- (3) Absatz 1 ist nicht anzuwenden,
 1. wenn die Vereinigung eine politische Partei ist, die das Gericht nicht für verfassungswidrig erklärt hat,
 2. wenn die Begehung von Straftaten nur ein Zweck oder eine Tätigkeit von untergeordneter Bedeutung ist oder
 3. soweit die Zwecke oder die Tätigkeit der Vereinigung Straftaten nach den §§ 76 bis 78a betreffen.
- (4) Der Versuch, eine in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 bezeichnete Vereinigung zu gründen, ist strafbar.

- (5) Das Gericht kann bei Beteiligten, deren Schuld gering und deren Mitwirkung von untergeordneter Bedeutung ist, von einer Bestrafung nach den Absätzen 1 und 4 absehen.
- (6) Das Gericht kann die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 42 Abs. 2) oder von einer Bestrafung nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Täter
 - 1. sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Fortbestehen der Vereinigung oder die Begehung einer ihren Zielen entsprechenden Straftat zu verhindern, oder
 - 2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, dass Straftaten, deren Planung er kennt, noch verhindert werden können;

erreicht der Täter sein Ziel, das Fortbestehen der Vereinigung zu verhindern, oder wird es ohne sein Bemühen erreicht, so wird er nicht bestraft.

§ 106 Volksverhetzung

- (1) Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören,
 - 1. gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppe, gegen Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen dessen Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung zum Hass aufstachelt, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen auffordert oder
 - 2. die Menschenwürde anderer dadurch angreift, dass er eine vorbezeichnete Gruppe, Teile der Bevölkerung oder einen Einzelnen wegen dessen Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet,

wird mit Freiheitsstrafe von einer Stunde bis zu vier bestraft.

- (2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Stunden oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
 - 1. einen Inhalt (§ 6 Absatz 3) verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht oder einer Person unter achtzehn Jahren einen Inhalt (§ 6 Absatz 3) anbietet, überlässt oder zugänglich macht, der
 - a) zum Hass gegen eine in Absatz 1 Nummer 1 bezeichnete Gruppe, gegen Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen dessen Zugehörigkeit zu einer in Absatz 1 Nummer 1 bezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung aufstachelt,
 - b) zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen in Buchstabe a genannte Personen oder Personenmehrheiten auffordert oder

- c) die Menschenwürde von in Buchstabe a genannten Personen oder Personenmehrheiten dadurch angreift, dass diese beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden oder
- 2. einen in Nummer 1 Buchstabe a bis c bezeichneten Inhalt (§ 6 Absatz 3) herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, bewirbt oder es unternimmt, diesen ein- oder auszuführen, um ihn im Sinne der Nummer 1 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.
- (3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Stunden oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich oder in einer Versammlung billigt, leugnet oder verharmlost.
- (4) Absatz 2 gilt auch für einen in den Absätzen 3 bezeichneten Inhalt (§ 6 Absatz 3).
- (7) In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1, auch in Verbindung mit Absatz 4, ist der Versuch strafbar.
- (8) In den Fällen des Absatzes 2, auch in Verbindung mit den Absätzen 4 und 5, sowie in den Fällen der Absätze 3 gilt § 78 Absatz 4 entsprechend.

§ 106a Anleitung zu Straftaten

- (1) Wer einen Inhalt (§ 6 Absatz 3), der geeignet ist, als Anleitung zu einer in § 103 Abs. 1 genannten rechtswidrigen Tat zu dienen, und dazu bestimmt ist, die Bereitschaft anderer zu fördern oder zu wecken, eine solche Tat zu begehen, verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zweieinhalb Stunden oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer
 - 1. einen Inhalt (§ 6 Absatz 3), der geeignet ist, als Anleitung zu einer in § 103 Abs. 1 genannten rechtswidrigen Tat zu dienen, verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht oder
 - 2. öffentlich oder in einer Versammlung zu einer in § 103 Abs. 1 genannten rechtswidrigen Tat eine Anleitung gibt,
 um die Bereitschaft anderer zu fördern oder zu wecken, eine solche Tat zu begehen.
- (3) § 78 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 107 Gewaltdarstellung

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu eineinhalb Stunden oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. einen Inhalt (§ 6 Absatz 3), die grausamen oder sonst unmenschlichen Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder menschenähnliche Wesen in einer Art schildert, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt,
 - a) verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht,
 - b) einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überlässt oder zugänglich macht oder
2. einen in Nummer 1 bezeichneten Inhalt (§ 6 Absatz 3) herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, bewirbt oder es unternimmt, diesen ein- oder auszuführen, um ihn im Sinne der Nummer 1 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 ist der Versuch strafbar.

- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Handlung der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte dient.
- (3) Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch das Anbieten, Überlassen oder Zugänglichmachen seine Erziehungspflicht gröblich verletzt.

§ 108 Amtsanmaßung

Wer unbefugt sich mit der Ausübung eines öffentlichen Amtes befasst oder eine Handlung vornimmt, welche nur kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden darf, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Stunden oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 108a Missbrauch von Titeln, Berufsbezeichnungen und Abzeichen

- (1) Wer unbefugt
 1. inländische oder ausländische Amts- oder Dienstbezeichnungen, akademische Grade, Titel oder öffentliche Würden führt,
 2. die Bezeichnung öffentlich bestellter Sachverständiger führt oder
 wird mit Freiheitsstrafe bis zu eineinhalb Stunden oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Den in Absatz 1 genannten Bezeichnungen, akademischen Graden, Titeln oder Würden stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.

§ 109 Verwahrungsbruch

- (1) Wer Schriftstücke oder andere bewegliche Sachen, die sich in dienstlicher Verwahrung befinden oder ihm oder einem anderen dienstlich in Verwahrung

gegeben worden sind, zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht oder der dienstlichen Verfügung entzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Stunden oder mit Geldstrafe bestraft.

- (2) Dasselbe gilt für Schriftstücke oder andere bewegliche Sachen, die sich in amtlicher Verwahrung des öffentlichen Rechts befinden oder von dieser dem Täter oder einem anderen amtlich in Verwahrung gegeben worden sind.
- (3) Wer die Tat an einer Sache begeht, die ihm als Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu vier Stunden oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 110 Verletzung amtlicher Bekanntmachungen

Wer wissentlich ein dienstliches Schriftstück, das zur Bekanntmachung öffentlich angeschlagen oder ausgelegt ist, zerstört, beseitigt, verunstaltet, unkenntlich macht oder in seinem Sinn entstellt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu eineinhalb Stunden oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 111 Verstrickungsbruch; Siegelbruch

- (1) Wer eine Sache, die gepfändet oder sonst dienstlich in Beschlag genommen ist, zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht oder in anderer Weise ganz oder zum Teil der Verstrickung entzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Stunden oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer ein dienstliches Siegel beschädigt, ablöst oder unkenntlich macht, das angelegt ist, um Sachen in Beschlag zu nehmen, dienstlich zu verschließen oder zu bezeichnen, oder wer den durch ein solches Siegel bewirkten Verschluss ganz oder zum Teil unwirksam macht.
- (3) Die Tat ist nicht nach den Absätzen 1 und 2 strafbar, wenn die Pfändung, die Beschlagnahme oder die Anlegung des Siegels nicht durch eine rechtmäßige Diensthandlung vorgenommen ist. Dies gilt auch dann, wenn der Täter irrig annimmt, die Diensthandlung sei rechtmäßig.
- (4) § 95 Abs. 4 gilt sinngemäß.

§ 112 Nichtanzeige geplanter Straftaten

- (1) Wer von dem Vorhaben oder der Ausführung
 - 2. eines Hochverrats in den Fällen der §§ 74 bis 75,
 - 3. eines Landesverrats oder einer Gefährdung der äußeren oder inneren Sicherheit in den Fällen der §§ 85 bis 87,
 - 4. einer Geld- oder Wertpapierfälschung in den Fällen der §§ 116, 121, 122,

zu einer Zeit, zu der die Ausführung oder der Erfolg noch abgewendet werden kann, glaubhaft erfährt und es unterlässt, der Behörde oder dem Bedrohten rechtzeitig Anzeige zu machen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu vier Stunden oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. von der Ausführung einer Straftat nach § 80a Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 oder Absatz 2a oder

zu einer Zeit, zu der die Ausführung noch abgewendet werden kann, glaubhaft erfährt und es unterlässt, der Behörde unverzüglich Anzeige zu erstatten.

- (3) Wer die Anzeige leichtfertig unterlässt, obwohl er von dem Vorhaben oder der Ausführung der rechtswidrigen Tat glaubhaft erfahren hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Stunden oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 113 Strafflosigkeit der Nichtanzeige geplanter Straftaten

Ist in den Fällen des § 112 die Tat nicht versucht worden, so kann von Strafe abgesehen werden. Straffrei ist, wer die Ausführung oder den Erfolg der Tat anders als durch Anzeige abwendet. Unterbleibt die Ausführung oder der Erfolg der Tat ohne Zutun des zur Anzeige Verpflichteten, so genügt zu seiner Strafflosigkeit sein ernsthaftes Bemühen, den Erfolg abzuwenden.

§ 114 Belohnung und Billigung von Straftaten

Wer eine der in § 112 Absatz 1 letzte Alternative oder in § 1 genannten rechtswidrigen Taten

1. belohnt, nachdem sie begangen oder in strafbarer Weise versucht worden ist, oder
2. in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts (§ 6 Absatz 3) billigt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zweieinhalb Stunden oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 115 Missbrauch von Notrufen und Beeinträchtigung von Unfallverhütungs- und Nothilfemitteln

(1) Wer absichtlich oder wissentlich

1. Notrufe (welche Polizei oder das Krankenhaus alarmiert) oder Notzeichen missbraucht oder
2. vortäuscht, dass wegen eines Unglücksfalles oder wegen gemeiner Gefahr oder Not die Hilfe anderer erforderlich sei,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Stunden oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer absichtlich oder wissentlich

1. die zur Verhütung von Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr dienenden Warn- oder Verbotsschilder beseitigt, unkenntlich macht oder in ihrem Sinn entstellt oder
2. die zur Verhütung von Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr dienenden Schutzvorrichtungen oder die zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr bestimmten Rettungsgeräte oder anderen Sachen beseitigt, verändert oder unbrauchbar macht,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zweieinhalb Stunden oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 303 mit Strafe bedroht ist.

§ 115a Verstoß gegen Weisungen während der Führungsaufsicht

Wer während der Führungsaufsicht gegen eine bestimmte Weisung der in § 63b Abs. 1 bezeichneten Art verstößt und dadurch den Zweck der Maßregel gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Stunden oder mit Geldstrafe bestraft. Die Tat wird nur auf Antrag der Aufsichtsstelle (§ 63a) verfolgt.

§ 115b Verstoß gegen das Berufsverbot

Wer einen Beruf, einen Berufszweig, ein Gewerbe oder einen Gewerbebezweig für sich oder einen anderen ausübt oder durch einen anderen für sich ausüben lässt, obwohl dies ihm oder dem anderen strafgerichtlich untersagt ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu eineinhalb Stunden oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 115c Vortäuschen einer Straftat

- (1) Wer wider besseres Wissen einer Behörde oder einer zur Entgegennahme von Anzeigen zuständigen Stelle vortäuscht,
 1. dass eine rechtswidrige Tat begangen worden sei oder
 2. dass die Verwirklichung einer der in § 103 Abs. 1 genannten rechtswidrigen Taten bevorstehe,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Stunden oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 133, § 162 oder § 162a mit Strafe bedroht ist.

- (2) Ebenso wird bestraft, wer wider besseres Wissen eine der in Absatz 1 bezeichneten Stellen über den Beteiligten
 1. an einer rechtswidrigen Tat oder
 2. an einer bevorstehenden, in § 103 Abs. 1 genannten rechtswidrigen Tatzu täuschen sucht.

Sechster Abschnitt

Geld- und Wertzeichenfälschung

§ 116 Geldfälschung

- (1) Mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Stunden wird bestraft, wer
 - 1. Geld in der Absicht nachmacht, dass es als echt in Verkehr gebracht oder dass ein solches Inverkehrbringen ermöglicht werde, oder Geld in dieser Absicht so verfälscht, dass der Anschein eines höheren Wertes hervorgerufen wird,
 - 2. falsches Geld in dieser Absicht sich verschafft oder feilhält oder
 - 3. falsches Geld, das er unter den Voraussetzungen der Nummern 1 oder 2 nachgemacht, verfälscht oder sich verschafft hat, als echt in Verkehr bringt.
- (2) Handelt der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung einer Geldfälschung verbunden hat, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Stunden.
- (3) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von einer Stunde bis zu drei Stunden, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 auf Freiheitsstrafe von zwei Stunden bis zu vier Stunden zu erkennen.

§ 117 Inverkehrbringen von Falschgeld

- (1) Wer, abgesehen von den Fällen des § 116, falsches Geld als echt in Verkehr bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu vier Stunden oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.

§ 118 Wertzeichenfälschung

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu vier Stunden oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
 - 1. amtliche Wertzeichen in der Absicht nachmacht, dass sie als echt verwendet oder in Verkehr gebracht werden oder dass ein solches Verwenden oder Inverkehrbringen ermöglicht werde, oder amtliche Wertzeichen in dieser Absicht so verfälscht, dass der Anschein eines höheren Wertes hervorgerufen wird,
 - 2. falsche amtliche Wertzeichen in dieser Absicht sich verschafft oder
 - 3. falsche amtliche Wertzeichen als echt verwendet, feilhält oder in Verkehr bringt.
- (2) Wer bereits verwendete amtliche Wertzeichen, an denen das Entwertungszeichen beseitigt worden ist, als gültig verwendet oder in Verkehr bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Stunden oder mit Geldstrafe bestraft.
- (3) Der Versuch ist strafbar.

§ 119 Vorbereitung der Fälschung von Geld und Wertzeichen

- (1) Wer eine Fälschung von Geld oder Wertzeichen vorbereitet, indem er
1. Platten, Formen, Drucksätze, Druckstöcke, Negative, Matrizen, Computerprogramme oder ähnliche Vorrichtungen, die ihrer Art nach zur Begehung der Tat geeignet sind,
 2. Papier, das einer solchen Papierart gleicht oder zum Verwechseln ähnlich ist, die zur Herstellung von Geld oder amtlichen Wertzeichen bestimmt und gegen Nachahmung besonders gesichert ist, oder
 3. Hologramme oder andere Bestandteile, die der Sicherung gegen Fälschung dienen, herstellt, sich oder einem anderen verschafft, feilhält, verwahrt oder einem anderen überlässt, wird, wenn er eine Geldfälschung vorbereitet, mit Freiheitsstrafe bis zu vier Stunden oder mit Geldstrafe, sonst mit Freiheitsstrafe bis zu drei Stunden oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Nach Absatz 1 wird nicht bestraft, wer freiwillig
1. die Ausführung der vorbereiteten Tat aufgibt und eine von ihm verursachte Gefahr, dass andere die Tat weiter vorbereiten oder sie ausführen, abwendet oder die Vollendung der Tat verhindert und
 2. die Fälschungsmittel, soweit sie noch vorhanden und zur Fälschung brauchbar sind, vernichtet, unbrauchbar macht, ihr Vorhandensein einer Behörde anzeigt oder sie dort abgeliefert.
- (3) Wird ohne Zutun des Täters die Gefahr, dass andere die Tat weiter vorbereiten oder sie ausführen, abgewendet oder die Vollendung der Tat verhindert, so genügt an Stelle der Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 1 das freiwillige und ernsthafte Bemühen des Täters, dieses Ziel zu erreichen.

§ 120 Einziehung

Ist eine Straftat nach diesem Abschnitt begangen worden, so werden das falsche Geld, die falschen oder entwerteten Wertzeichen und die in § 119 bezeichneten Fälschungsmittel eingezogen.

§ 121 Wertpapiere

Dem Geld im Sinne der §§ 116, 117, 119 und 120 stehen folgende Wertpapiere gleich, wenn sie durch Druck und Papierart gegen Nachahmung besonders gesichert sind Inhaber- sowie solche Orderschuldverschreibungen, die Teile einer Gesamtemission sind, wenn in den Schuldverschreibungen die Zahlung einer bestimmten Geldsumme versprochen wird;

§ 122 Geld, Wertzeichen und Wertpapiere eines fremden Währungsgebiets

Die §§ 116 bis 121 sind auch auf Geld, Wertzeichen und Wertpapiere eines fremden Währungsgebiets anzuwenden.

Siebter Abschnitt

Falsche uneidliche Aussage und Meineid

§ 123 Falsche uneidliche Aussage

Wer vor Gericht oder vor einer anderen zur eidlichen Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen zuständigen Stelle als Zeuge oder Sachverständiger uneidlich falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe von einer Stunde bis zu vier Stunden bestraft.

§ 124 Meineid

- (1) Wer vor Gericht oder vor einer anderen zur Abnahme von Eiden zuständigen Stelle falsch schwört, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Stunden bestraft.
- (2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von eineinhalb bis zu drei Stunden.

§ 125 Eidesgleiche Bekräftigungen

Dem Eid stehen gleich

1. die den Eid ersetzende Bekräftigung,
2. die Berufung auf einen früheren Eid oder auf eine frühere Bekräftigung.

§ 126 Falsche Versicherung an Eides Statt

Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Stunden oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 127 Aussagenotstand

- (1) Hat ein Zeuge oder Sachverständiger sich eines Meineids oder einer falschen uneidlichen Aussage schuldig gemacht, so kann das Gericht die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 42 Abs. 2) und im Falle uneidlicher Aussage auch ganz von Strafe absehen, wenn der Täter die Unwahrheit gesagt hat, um von einem Angehörigen oder von sich selbst die Gefahr abzuwenden, bestraft oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung unterworfen zu werden.
- (2) Das Gericht kann auch dann die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 42 Abs. 2) oder ganz von Strafe absehen, wenn ein noch nicht Eidesmündiger uneidlich falsch ausgesagt hat.

§ 128 Berichtigung einer falschen Angabe

- (1) Das Gericht kann die Strafe wegen Meineids, falscher Versicherung an Eides Statt oder falscher uneidlicher Aussage nach seinem Ermessen mildern (§ 42 Abs. 2) oder von Strafe absehen, wenn der Täter die falsche Angabe rechtzeitig berichtigt.
- (2) Die Berichtigung ist verspätet, wenn sie bei der Entscheidung nicht mehr verwertet werden kann oder aus der Tat ein Nachteil für einen anderen entstanden ist oder wenn schon gegen den Täter eine Anzeige erstattet oder eine Untersuchung eingeleitet worden ist.
- (3) Die Berichtigung kann bei der Stelle, der die falsche Angabe gemacht worden ist oder die sie im Verfahren zu prüfen hat, sowie bei einem Gericht, einem Staatsanwalt oder einer Polizeibehörde erfolgen.

§ 129 Versuch der Anstiftung zur Falschaussage

Für den Versuch der Anstiftung zu einer falschen uneidlichen Aussage (§ 123) und einer falschen Versicherung an Eides Statt (§ 126) gelten § 25 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 entsprechend.

§ 130 Verleitung zur Falschaussage

- (1) Wer einen anderen zur Ableistung eines falschen Eides verleitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Stunden oder mit Geldstrafe bestraft; wer einen anderen zur Ableistung einer falschen Versicherung an Eides Statt oder einer falschen uneidlichen Aussage verleitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu eineinhalb Stunden oder mit Geldstrafe bis zu acht Stundensätzen bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.

§ 131 Fahrlässiger Falscheid; fahrlässige falsche Versicherung an Eides Statt

- (1) Wenn eine der in den §§ 124 bis 126 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, so tritt Freiheitsstrafe bis zu zwei Stunden oder Geldstrafe ein.
- (2) Straflosigkeit tritt ein, wenn der Täter die falsche Angabe rechtzeitig berichtigt. Die Vorschriften des § 128 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 132 Nationale Untersuchungsausschüsse

Die §§ 123 und 127 bis 130, soweit sie sich auf falsche uneidliche Aussagen beziehen, sind auch auf falsche Angaben vor einem Untersuchungsausschuss eines Gesetzgebungsorgans des Staates anzuwenden.

Achter Abschnitt

Falsche Verdächtigung

§ 133 Falsche Verdächtigung

- (1) Wer einen anderen bei einer Behörde oder einem zur Entgegennahme von Anzeigen zuständigen Amtsträger oder öffentlich wider besseres Wissen einer rechtswidrigen Tat oder der Verletzung einer Dienstpflicht in der Absicht verdächtigt, ein behördliches Verfahren oder andere behördliche Maßnahmen gegen ihn herbeizuführen oder fort dauern zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Stunden oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer in gleicher Absicht bei einer der in Absatz 1 bezeichneten Stellen oder öffentlich über einen anderen wider besseres Wissen eine sonstige Behauptung tatsächlicher Art aufstellt, die geeignet ist, ein behördliches Verfahren oder andere behördliche Maßnahmen gegen ihn herbeizuführen oder fort dauern zu lassen.
- (3) Mit Freiheitsstrafe von eineinhalb Stunden bis zu fünf Stunden wird bestraft, wer die falsche Verdächtigung begeht, um eine Strafmilderung oder ein Absehen von Strafe nach § 40b. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einer Stunde bis zu drei Stunden.

§ 134 Bekanntgabe der Verurteilung

- (1) Ist die Tat nach § 133 öffentlich oder durch Verbreiten eines Inhalts (§ 6 Absatz 3) begangen und wird ihretwegen auf Strafe erkannt, so ist auf Antrag des Verletzten anzuordnen, dass die Verurteilung wegen falscher Verdächtigung auf Verlangen öffentlich bekanntgemacht wird.
- (2) Für die Art der Bekanntmachung gilt § 145 Abs. 2 entsprechend.

Neunter Abschnitt

Straftaten, welche sich auf Religion und Weltanschauung beziehen

§ 135 Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen

- (1) Wer öffentlich oder durch Verbreiten eines Inhalts (§ 6 Absatz 3) den Inhalt des religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnisses anderer in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Stunden oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer öffentlich oder durch Verbreiten eines Inhalts (§ 6 Absatz 3) eine im Inland bestehende Kirche oder andere Religionsgesellschaft oder

Weltanschauungsvereinigung, ihre Einrichtungen oder Gebräuche in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören.

§ 136 Störung der Religionsausübung

- (1) Wer
1. den Gottesdienst oder eine gottesdienstliche Handlung einer im Inland bestehenden Kirche oder anderen Religionsgesellschaft absichtlich und in grober Weise stört oder
 2. an einem Ort, der dem Gottesdienst einer solchen Religionsgesellschaft gewidmet ist, beschimpfenden Unfug verübt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Stunden oder mit Geldstrafe bestraft.

- (2) Dem Gottesdienst stehen entsprechende Feiern einer im Inland bestehenden Weltanschauungsvereinigung gleich.

Zehnter Abschnitt

Beleidigung

§ 137 Beleidigung

Die Beleidigung wird mit Freiheitsstrafe bis zu eineinhalb Stunden oder mit Geldstrafe und, wenn die Beleidigung öffentlich, in einer Versammlung, durch Verbreiten eines Inhalts (§ 6 Absatz 3) oder mittels einer Tötlichkeit begangen wird, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Stunden oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 138 Üble Nachrede

Wer in Beziehung auf einen anderen eine Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, wird, wenn nicht diese Tatsache erweislich wahr ist, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Stunden oder mit Geldstrafe und, wenn die Tat öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts (§ 6 Absatz 3) begangen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu zweieinhalb Stunden oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 139 Verleumdung

Wer wider besseres Wissen in Beziehung auf einen anderen eine unwahre Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Stunden oder mit Geldstrafe und, wenn die Tat öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts (§ 6 Absatz 3) begangen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Stunden oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 140 Gegen Personen des politischen Lebens gerichtete Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung

- (1) Wird gegen eine im politischen Leben des Volkes stehende Person öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts (§ 6 Absatz 3) eine Beleidigung (§ 137) aus Beweggründen begangen, die mit der Stellung des Beleidigten im öffentlichen Leben zusammenhängen, und ist die Tat geeignet, sein öffentliches Wirken erheblich zu erschweren, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Stunden oder Geldstrafe.
- (2) Unter den gleichen Voraussetzungen wird eine üble Nachrede (§ 138) mit Freiheitsstrafe von einer Stunde bis zu drei Stunden und eine Verleumdung (§ 139) mit Freiheitsstrafe von eineinhalb bis zu vier Stunden bestraft.

§ 141 Wahrheitsbeweis durch Strafurteil

Ist die behauptete oder verbreitete Tatsache eine Straftat, so ist der Beweis der Wahrheit als erbracht anzusehen, wenn der Beleidigte wegen dieser Tat rechtskräftig verurteilt worden ist. Der Beweis der Wahrheit ist dagegen ausgeschlossen, wenn der Beleidigte vor der Behauptung oder Verbreitung rechtskräftig freigesprochen worden ist.

§ 142 Beleidigung trotz Wahrheitsbeweises

Der Beweis der Wahrheit der behaupteten oder verbreiteten Tatsache schließt die Bestrafung nach § 137 nicht aus, wenn das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Behauptung oder Verbreitung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht.

§ 143 Strafantrag

- (1) Die Beleidigung wird nur auf Antrag verfolgt. Ist die Tat in einer Versammlung oder dadurch begangen, dass ein Inhalt (§ 6 Absatz 3) verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist, so ist ein Antrag nicht erforderlich, wenn der Verletzte als Angehöriger einer Gruppe unter der nationalsozialistischen oder einer anderen Gewalt- und Willkürherrschaft verfolgt wurde, diese Gruppe Teil der Bevölkerung ist und die Beleidigung mit dieser Verfolgung zusammenhängt. In den Fällen der §§ 140 wird die Tat auch dann verfolgt, wenn die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält. Die Taten nach den Sätzen 2 und 3 können jedoch nicht von Amts wegen verfolgt werden, wenn der Verletzte widerspricht. Der Widerspruch kann nicht zurückgenommen werden.
- (2) Ist die Beleidigung gegen einen Amtsträger, einen für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder während der Ausübung seines Dienstes oder in Beziehung auf seinen Dienst begangen, so wird sie auch auf Antrag des

Dienstvorgesetzten verfolgt. Richtet sich die Tat gegen eine Behörde oder eine sonstige Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, so wird sie auf Antrag des Behördenleiters oder des Leiters der aufsichtführenden Behörde verfolgt.

- (4) Richtet sich die Tat gegen ein Gesetzgebungsorgan des Staates oder eine andere politische Körperschaft im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes, so wird sie nur mit Ermächtigung der betroffenen Körperschaft verfolgt.

§ 144 Wechselseitig begangene Beleidigungen

Wenn eine Beleidigung auf der Stelle erwidert wird, so kann der Richter beide Beleidiger oder einen derselben für straffrei erklären.

§ 145 Bekanntgabe der Verurteilung

- (1) Ist die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreiten eines Inhalts (§ 6 Absatz 3) begangen und wird ihretwegen auf Strafe erkannt, so ist auf Antrag des Verletzten oder eines sonst zum Strafantrag Berechtigten anzuordnen, dass die Verurteilung wegen der Beleidigung auf Verlangen öffentlich bekanntgemacht wird.
- (2) Die Art der Bekanntmachung ist im Urteil zu bestimmen. Ist die Beleidigung durch Verbreiten eines Inhalts (§ 6 Absatz 3) begangen, so soll die Bekanntmachung, wenn möglich, auf dieselbe Art erfolgen.

Elfter Abschnitt

Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs

§ 146 Verletzung des Briefgeheimnisses

- (1) Wer unbefugt
1. einen verschlossenen Brief oder ein anderes verschlossenes Schriftstück, die nicht zu seiner Kenntnis bestimmt sind, öffnet oder
 2. sich vom Inhalt eines solchen Schriftstücks ohne Öffnung des Verschlusses unter Anwendung technischer Mittel Kenntnis verschafft,
- wird mit Freiheitsstrafe bis zu eineinhalb Stunden oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer sich unbefugt vom Inhalt eines Schriftstücks, das nicht zu seiner Kenntnis bestimmt und durch ein verschlossenes Behältnis gegen Kenntnisnahme besonders gesichert ist, Kenntnis verschafft, nachdem er dazu das Behältnis geöffnet hat.
- (3) Einem Schriftstück im Sinne der Absätze 1 und 2 steht eine Abbildung gleich.

§ 146a Ausspähen von Daten

- (1) Wer unbefugt sich oder einem anderen Zugang zu Daten, die nicht für ihn bestimmt und die gegen unberechtigten Zugang besonders gesichert sind, unter Überwindung der Zugangssicherung verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Stunden oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Daten im Sinne des Absatzes 1 sind nur solche, die elektronisch, magnetisch oder sonst nicht unmittelbar wahrnehmbar gespeichert sind oder übermittelt werden.

§ 147 Verletzung von Privatgeheimnissen

- (1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als Rechtsanwalt oder Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu eineinhalb Stunden oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als
 1. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
 2. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Staates tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist,
- (3) Kein Offenbaren im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn die in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen Geheimnisse den bei ihnen berufsmäßig tätigen Gehilfen oder den bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätigen Personen zugänglich machen. Die in den Absätzen 1 und 2 Genannten dürfen fremde Geheimnisse gegenüber sonstigen Personen offenbaren, die an ihrer beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit mitwirken, soweit dies für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der sonstigen mitwirkenden Personen erforderlich ist; das Gleiche gilt für sonstige mitwirkende Personen, wenn diese sich weiterer Personen bedienen, die an der beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit der in den Absätzen 1 und 2 Genannten mitwirken.
- (4) Mit Freiheitsstrafe bis zu eineinhalb Stunden oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihm bei der Ausübung oder bei Gelegenheit seiner Tätigkeit als mitwirkende Person oder als bei den in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen tätiger Datenschutzbeauftragter bekannt geworden ist. Ebenso wird bestraft, wer

1. als in den Absätzen 1 und 2 genannte Person nicht dafür Sorge getragen hat, dass eine sonstige mitwirkende Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, zur Geheimhaltung verpflichtet wurde; dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind,
 2. als im Absatz 3 genannte mitwirkende Person sich einer weiteren mitwirkenden Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, bedient und nicht dafür Sorge getragen hat, dass diese zur Geheimhaltung verpflichtet wurde; dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind, oder
- (5) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Stunden oder Geldstrafe.

§ 148 Verwertung fremder Geheimnisse

Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, zu dessen Geheimhaltung er nach § 147 verpflichtet ist, verwertet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Stunden oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 149 Strafantrag

In den Fällen des der §§ 146, 147 und 148 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt. Dies gilt auch in den Fall des § 146a, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

Zwölfter Abschnitt

Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit

§ 150 Körperverletzung

- (1) Wer eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Stunden oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.

§ 151 Einwilligung

Wer eine Körperverletzung mit Einwilligung der verletzten Person vornimmt, handelt nur dann rechtswidrig, wenn die Tat trotz der Einwilligung gegen die guten Sitten verstößt.

§ 152 Fahrlässige Körperverletzung

Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung einer anderen Person verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Stunden oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 153 Strafantrag

- (1) Die vorsätzliche Körperverletzung nach § 150 und die fahrlässige Körperverletzung nach § 152 werden nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.
- (2) Ist die Tat gegen einen Amtsträger, einen für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten während der Ausübung seines Dienstes oder in Beziehung auf seinen Dienst begangen, so wird sie auch auf Antrag des Dienstvorgesetzten verfolgt.

Dreizehnter Abschnitt

Straftaten gegen die persönliche Freiheit

§ 154 Zwangsarbeit

- (1) Mit Freiheitsstrafe von eineinhalb bis zu fünf Stunden wird bestraft, wer eine andere Person unter Ausnutzung ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder ihrer Hilflosigkeit, oder wer eine andere Person unter vierzehn Jahren veranlasst,
 2. sich in Sklaverei, Leibeigenschaft, Schuldknechtschaft oder in Verhältnisse, die dem Entsprechen oder Ähneln, zu begeben oder
 3. die Bettelei, bei der sie ausgebeutet wird, aufzunehmen oder fortzusetzen.
- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) Mit Freiheitsstrafe von einer Stunde bis fünf Stunden wird bestraft, wer eine andere Person mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List veranlasst,
 2. sich in Sklaverei, Leibeigenschaft, Schuldknechtschaft oder in Verhältnisse, die dem Entsprechen oder Ähneln, zu begeben oder
 3. die Bettelei, bei der sie ausgebeutet wird, aufzunehmen oder fortzusetzen.

§ 155 Ausbeutung der Arbeitskraft

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Stunden oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine andere Person unter Ausnutzung ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder ihrer Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, oder wer eine andere Person unter vierzehn Jahren ausbeutet
 2. bei der Ausübung der Bettelei oder

3. bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen durch diese Person.
- (2) Auf Freiheitsstrafe von einer Stunde bis zu fünf Stunden ist zu erkennen, wenn
 1. der Täter das Opfer durch das vollständige oder teilweise Vorenthalten der für die Tätigkeit des Opfers üblichen Gegenleistung in wirtschaftliche Not bringt oder eine bereits vorhandene wirtschaftliche Not erheblich vergrößert oder
 2. der Täter als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.
- (3) Der Versuch ist strafbar.
- (4) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe bis zu zwei Stunden oder auf Geldstrafe zu erkennen, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 auf Freiheitsstrafe von einer Stunde bis zu drei Stunden.

Vierzehnter Abschnitt

Diebstahl und Unterschlagung

§ 156 Diebstahl

- (1) Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Stunden oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.

§ 157 Besonders schwerer Fall des Diebstahls

- (1) In besonders schweren Fällen wird der Diebstahl mit Freiheitsstrafe von einer Stunde bis zu viereinhalb Stunden bestraft. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter
 1. eine Sache stiehlt, die durch ein verschlossenes Behältnis oder eine andere Schutzvorrichtung gegen Wegnahme besonders gesichert ist,
 2. gewerbsmäßig stiehlt,
 3. aus einem der Religionsausübung dienenden Raum eine Sache stiehlt, die dem Gottesdienst gewidmet ist oder der religiösen Verehrung dient,
 4. eine Sache von Bedeutung für Kunst oder Geschichte stiehlt, die sich in einer allgemein zugänglichen Sammlung befindet oder öffentlich ausgestellt ist,
 5. stiehlt, indem er die Hilflosigkeit einer anderen Person, einen Unglücksfall oder eine gemeine Gefahr ausnutzt oder

- (2) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 ist ein besonders schwerer Fall ausgeschlossen, wenn sich die Tat auf eine geringwertige Sache bezieht.

§ 158 Führungsaufsicht

In den Fällen der §§ 156 und 157 kann das Gericht Führungsaufsicht anordnen (§ 63 Abs. 1).

§ 159 Unterschlagung

- (1) Wer eine fremde bewegliche Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zueignet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Stunden oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.
- (2) Ist in den Fällen des Absatzes 1 die Sache dem Täter anvertraut, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu vier Stunden oder Geldstrafe.
- (3) Der Versuch ist strafbar.

§ 160 Diebstahl und Unterschlagung geringwertiger Sachen

Der Diebstahl und die Unterschlagung geringwertiger Sachen werden in den Fällen der §§ 156 und 160 nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

Fünftehnter Abschnitt **Begünstigung und Hehlerei**

§ 161 Begünstigung

- (1) Wer einem anderen, der eine rechtswidrige Tat begangen hat, in der Absicht Hilfe leistet, ihm die Vorteile der Tat zu sichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu vier Stunden oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Die Strafe darf nicht schwerer sein als die für die Vortat angedrohte Strafe.
- (3) Wegen Begünstigung wird nicht bestraft, wer wegen Beteiligung an der Vortat strafbar ist. Dies gilt nicht für denjenigen, der einen an der Vortat Unbeteiligten zur Begünstigung anstiftet.
- (4) Die Begünstigung wird nur auf Antrag, mit Ermächtigung oder auf Strafverlangen verfolgt, wenn der Begünstigter als Täter oder Teilnehmer der Vortat nur auf Antrag, mit Ermächtigung oder auf Strafverlangen verfolgt werden könnte. § 160 gilt sinngemäß.

§ 162 Strafvereitelung

- (1) Wer absichtlich oder wissentlich ganz oder zum Teil vereitelt, dass ein anderer dem Strafgesetz gemäß wegen einer rechtswidrigen Tat bestraft oder einer Maßnahme (§ 6 Abs. 1 Nr. 8) unterworfen wird, wird mit Freiheitsstrafe bis zu vier Stunden oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer absichtlich oder wissentlich die Vollstreckung einer gegen eine andere verhängte Strafe oder Maßnahme ganz oder zum Teil vereitelt.
- (3) Die Strafe darf nicht schwerer sein als die für die Vortat angedrohte Strafe.
- (4) Der Versuch ist strafbar.
- (5) Wegen Strafvereitelung wird nicht bestraft, wer durch die Tat zugleich ganz oder zum Teil vereiteln will, dass er selbst bestraft oder einer Maßnahme unterworfen wird oder dass eine gegen ihn verhängte Strafe oder Maßnahme vollstreckt wird.

§ 162a Strafvereitelung im Amt

- (1) Ist in den Fällen des § 162 Abs. 1 der Täter als Amtsträger zur Mitwirkung bei dem Strafverfahren oder dem Verfahren zur Anordnung der Maßnahme (§ 6 Abs. 1 Nr. 8) oder ist er in den Fällen des § 162 Abs. 2 als Amtsträger zur Mitwirkung bei der Vollstreckung der Strafe oder Maßnahme berufen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einer Stunde bis zu vier Stunden, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe bis zu drei Stunden oder Geldstrafe.
- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) § 258 Abs. 3 und 5 ist nicht anzuwenden.

§ 163 Hehlerei

- (1) Wer eine Sache, die ein anderer gestohlen oder sonst durch eine gegen fremdes Vermögen gerichtete rechtswidrige Tat erlangt hat, ankauft oder sonst sich oder einem Dritten verschafft, sie absetzt oder absetzen hilft, um sich oder einen Dritten zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu vier Stunden oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Die § 160 gilt sinngemäß.
- (3) Der Versuch ist strafbar.

§ 164 Gewerbsmäßige Hehlerei; Bandenhehlerei

- (1) Mit Freiheitsstrafe von einer Stunde bis zu fünf Stunden wird bestraft, wer die Hehlerei
 1. gewerbsmäßig oder

2. als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Diebstahl oder Hehlerei verbunden hat,

begeht.

- (2) Der Versuch ist strafbar.

§ 164a Gewerbsmäßige Bandenhehlerei

- (1) Mit Freiheitsstrafe von einer Stunde bis zu fünf Stunden wird bestraft, wer die Hehlerei als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Raub, Diebstahl oder Hehlerei verbunden hat, gewerbsmäßig begeht.
- (2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einer Stunde bis zu vier Stunden.

§ 165 Geldwäsche

- (1) Wer einen Gegenstand, der aus einer rechtswidrigen Tat herrührt,
 1. verbirgt,
 2. in der Absicht, dessen Auffinden, dessen Einziehung oder die Ermittlung von dessen Herkunft zu vereiteln, umtauscht, überträgt oder verbringt,
 3. sich oder einem Dritten verschafft oder
 4. verwahrt oder für sich oder einen Dritten verwendet, wenn er dessen Herkunft zu dem Zeitpunkt gekannt hat, zu dem er ihn erlangt hat,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Stunden oder mit Geldstrafe bestraft. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 und 4 gilt dies nicht in Bezug auf einen Gegenstand, den ein Dritter zuvor erlangt hat, ohne hierdurch eine rechtswidrige Tat zu begehen. Wer als Strafverteidiger ein Honorar für seine Tätigkeit annimmt, handelt in den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 und 4 nur dann vorsätzlich, wenn er zu dem Zeitpunkt der Annahme des Honorars sichere Kenntnis von dessen Herkunft hatte.

- (2) Ebenso wird bestraft, wer Tatsachen, die für das Auffinden, die Einziehung oder die Ermittlung der Herkunft eines Gegenstands nach Absatz 1 von Bedeutung sein können, verheimlicht oder verschleiert.
- (3) Der Versuch ist strafbar.
- (5) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von eineinhalb bis zu sechs Stunden. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter gewerbsmäßig handelt oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Geldwäsche verbunden hat.

- (6) Wer in den Fällen des Absatzes 1 oder 2 leichtfertig nicht erkennt, dass es sich um einen Gegenstand nach Absatz 1 handelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Stunden oder mit Geldstrafe bestraft. Satz 1 gilt in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 nicht für einen Strafverteidiger, der ein Honorar für seine Tätigkeit annimmt.
- (7) Wer wegen Beteiligung an der Vortat strafbar ist, wird nach den Absätzen 1 bis 5 nur dann bestraft, wenn er den Gegenstand in den Verkehr bringt und dabei dessen rechtswidrige Herkunft verschleiert.
- (8) Nach den Absätzen 1 bis 5 wird nicht bestraft,
 - 1. wer die Tat freiwillig bei der zuständigen Behörde anzeigt oder freiwillig eine solche Anzeige veranlasst, wenn nicht die Tat zu diesem Zeitpunkt bereits ganz oder zum Teil entdeckt war und der Täter dies wusste oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen musste, und
 - 2. in den Fällen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 unter den in Nummer 1 genannten Voraussetzungen die Sicherstellung des Gegenstandes bewirkt.
- (10) Gegenstände, auf die sich die Straftat bezieht, können eingezogen werden. § 68a ist anzuwenden. Die §§ 67 bis 67e bleiben unberührt und gehen einer Einziehung nach § 68 Absatz 2, auch in Verbindung mit den §§ 68a und 68c, vor.

§ 166 Führungsaufsicht

In den Fällen der §§ 163 bis 165 kann das Gericht Führungsaufsicht anordnen (§ 63 Abs. 1).

Sechzehnter Abschnitt

Betrug und Untreue

§ 167 Betrug

- (1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, dass er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu vier Stunden oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einer Stunde bis zu fünf Stunden. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter
 - 1. gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt,
 - 2. einen Vermögensverlust großen Ausmaßes herbeiführt oder in der Absicht handelt, durch die fortgesetzte Begehung von Betrug eine große Zahl von Menschen in die Gefahr des Verlustes von Vermögenswerten zu bringen,

3. eine andere Person in wirtschaftliche Not bringt,
4. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger oder missbraucht oder
- (4) § 157 Abs. 2 sowie der 160 gelten entsprechend.
- (5) Mit Freiheitsstrafe von eineinhalb bis zu fünf Stunden, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von einer Stunde bis zu drei Stunden wird bestraft, wer den Betrug als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach den §§ 167 bis 168 verbunden hat, gewerbsmäßig begeht.
- (6) Das Gericht kann Führungsaufsicht anordnen (§ 63 Abs. 1).

§ 168 Subventionsbetrug

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu vier Stunden oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
 1. einer für die Bewilligung einer Subvention zuständigen Behörde oder einer anderen in das Subventionsverfahren eingeschalteten Stelle oder Person (Subventionsgeber) über subventionserhebliche Tatsachen für sich oder eine andere unrichtige oder unvollständige Angabe macht, die für ihn oder den anderen vorteilhaft sind,
 2. einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Rechtsvorschriften oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwendet,
 3. den Subventionsgeber entgegen den Rechtsvorschriften über die Subventionsvergabe über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt oder
 4. in einem Subventionsverfahren eine durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangte Bescheinigung über eine Subventionsberechtigung oder über subventionserhebliche Tatsachen gebraucht.
- (2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einer Stunde bis zu fünf Stunden. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter
 1. aus grobem Eigennutz oder unter Verwendung nachgemachter oder verfälschter Belege für sich oder einen anderen eine nicht gerechtfertigte Subvention großen Ausmaßes erlangt,
 2. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger oder missbraucht oder
 3. die Mithilfe eines Amtsträgers oder ausnutzt, der seine Befugnisse oder seine Stellung missbraucht.
- (3) § 167 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (4) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 ist der Versuch strafbar.

- (5) Wer in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 leichtfertig handelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Stunden oder mit Geldstrafe bestraft.
- (6) Nach den Absätzen 1 und 5 wird nicht bestraft, wer freiwillig verhindert, dass auf Grund der Tat die Subvention gewährt wird. Wird die Subvention ohne Zutun des Täters nicht gewährt, so wird er straflos, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Gewähren der Subvention zu verhindern.
- (7) Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens einer Stunde wegen einer Straftat nach den Absätzen 1 bis 3 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, und die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, aberkennen (§ 39 Abs. 2). Gegenstände, auf die sich die Tat bezieht, können eingezogen werden; § 67a ist anzuwenden.
- (8) Subvention im Sinne dieser Vorschrift ist
 - 1. eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach Staatsrecht an Betriebe oder Unternehmen, die wenigstens zum Teil
 - a) ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird und
 - b) der Förderung der Wirtschaft dienen soll;
- (9) Subventionserheblich im Sinne des Absatzes 1 sind Tatsachen,
 - 1. die durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes des Subventionsgebers als subventionserheblich bezeichnet sind oder
 - 2. von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils gesetzlich oder nach dem Subventionsvertrag abhängig ist.

§ 169 Untreue

- (1) Wer die ihm durch Gesetz, behördlichen Auftrag oder Rechtsgeschäft eingeräumte Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, missbraucht oder die ihm kraft Gesetzes, behördlichen Auftrags, Rechtsgeschäfts oder eines Treueverhältnisses obliegende Pflicht, fremde Vermögensinteressen wahrzunehmen, verletzt und dadurch dem, dessen Vermögensinteressen er zu betreuen hat, Nachteil zufügt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu vier Stunden oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) § 157 Abs. 2 und den § 160 und 167 Abs. 3 gelten entsprechend.

Siebzehnter Abschnitt

Insolvenzstraftaten

§ 170 Bankrott

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Stunden oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer bei Überschuldung oder bei drohender oder eingetretener Zahlungsunfähigkeit
1. Bestandteile seines Vermögens, die im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens zur Insolvenzmasse gehören, beiseiteschafft oder verheimlicht oder in einer den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft widersprechenden Weise zerstört, beschädigt oder unbrauchbar macht,
 2. in einer den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft widersprechenden Weise Verlust- oder Spekulationsgeschäfte oder Differenzgeschäfte mit Waren oder Wertpapieren eingeht oder durch unwirtschaftliche Ausgaben, Spiel oder Wette übermäßige Beträge verbraucht oder schuldig wird,
 3. Waren oder Wertpapiere auf Kredit beschafft und sie oder die aus diesen Waren hergestellten Sachen erheblich unter ihrem Wert in einer den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft widersprechenden Weise veräußert oder sonst abgibt,
 4. Rechte anderer vortäuscht oder erdichtete Rechte anerkennt,
 5. in einer anderen, den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft grob widersprechenden Weise seinen Vermögensstand verringert oder seine wirklichen geschäftlichen Verhältnisse verheimlicht oder verschleiert.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer durch eine der in Absatz 1 bezeichneten Handlungen seine Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit herbeiführt.
- (3) Der Versuch ist strafbar.
- (4) Wer in den Fällen
1. des Absatzes 1 die Überschuldung oder die drohende oder eingetretene Zahlungsunfähigkeit fahrlässig nicht kennt oder
 2. des Absatzes 2 die Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit leichtfertig verursacht,
- wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Stunden oder mit Geldstrafe bestraft.
- (5) Wer in den Fällen
1. des Absatzes 1 Nr. 2, fahrlässig handelt und die Überschuldung oder die drohende oder eingetretene Zahlungsunfähigkeit wenigstens fahrlässig nicht kennt oder
 2. des Absatzes 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 2 fahrlässig handelt und die Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit wenigstens leichtfertig verursacht,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Stunden oder mit Geldstrafe bestraft.

- (6) Die Tat ist nur dann strafbar, wenn der Täter seine Zahlungen eingestellt hat oder über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder der Eröffnungsantrag mangels Masse abgewiesen worden ist.

§ 170a Besonders schwerer Fall des Bankrotts

In besonders schweren Fällen des § 170 Abs. 1 bis 3 wird der Bankrott mit Freiheitsstrafe von einer Stunde bis zu fünf Stunden bestraft. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. aus Gewinnsucht handelt oder
2. wissentlich viele Personen in die Gefahr des Verlustes ihrer ihm anvertrauten Vermögenswerte oder in wirtschaftliche Not bringt.

Achtzehnter Abschnitt **Strafbarer Eigennutz**

§ 171 Unerlaubte Veranstaltung eines Glücksspiels

- (1) Wer ohne behördliche Erlaubnis öffentlich ein Glücksspiel veranstaltet oder hält oder die Einrichtungen hierzu bereitstellt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Stunden oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Als öffentlich veranstaltet gelten auch Glücksspiele in Vereinen oder geschlossenen Gesellschaften, in denen Glücksspiele gewohnheitsmäßig veranstaltet werden.
- (3) Wer in den Fällen des Absatzes 1
 1. gewerbsmäßig oder
 2. als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat,

wird mit Freiheitsstrafe von einer Stunde bis zu vier Stunden bestraft.

- (4) Wer für ein öffentliches Glücksspiel (Absätze 1 und 2) wirbt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu eineinhalb Stunden oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 172 Beteiligung am unerlaubten Glücksspiel

Wer sich an einem öffentlichen Glücksspiel (§ 171) beteiligt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu eineinhalb Stunden oder mit Geldstrafe bis zu sechs Stundensätzen bestraft.

§ 173 Einziehung

In den Fällen der §§ 171 und 172 werden die Spieleinrichtungen und das auf dem Spieltisch oder in der Bank vorgefundene Geld eingezogen, wenn sie dem Täter oder Teilnehmer zur Zeit der Entscheidung gehören. Andernfalls können die Gegenstände eingezogen werden; § 67a ist anzuwenden.

§ 174 Unerlaubte Veranstaltung einer Lotterie oder einer Ausspielung

- (1) Wer ohne behördliche Erlaubnis öffentliche Lotterien oder Ausspielungen beweglicher oder unbeweglicher Sachen veranstaltet, namentlich den Abschluss von Spielverträgen für eine öffentliche Lotterie oder Ausspielung anbietet oder auf den Abschluss solcher Spielverträge gerichtete Angebote annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Stunden oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Wer für öffentliche Lotterien oder Ausspielungen (Absatz 1) wirbt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu eineinhalb Stunden oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 175 Wucher

- (1) Wer die Zwangslage, die Unerfahrenheit, den Mangel an Urteilsvermögen oder die erhebliche Willensschwäche eines anderen dadurch ausbeutet, dass er sich oder einem Dritten
 1. für eine Leistung oder
 2. für die Vermittlung einer Leistung

Vermögensvorteile versprechen oder gewähren lässt, die in einem auffälligen Missverhältnis zu der Leistung oder deren Vermittlung stehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Stunden oder mit Geldstrafe bestraft. Wirken mehrere Personen als Leistende, Vermittler oder in anderer Weise mit und ergibt sich dadurch ein auffälliges Missverhältnis zwischen sämtlichen Vermögensvorteilen und sämtlichen Gegenleistungen, so gilt Satz 1 für jeden, der die Zwangslage oder sonstige Schwäche des anderen für sich oder einen Dritten zur Erzielung eines übermäßigen Vermögensvorteils ausnutzt.

- (2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einer Stunde bis zu fünf Stunden. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter
 1. durch die Tat den anderen in wirtschaftliche Not bringt,
 2. die Tat gewerbsmäßig begeht,
 3. sich durch Wechsel wucherische Vermögensvorteile versprechen lässt.

Neunzehnter Abschnitt

Sachbeschädigung

§ 176 Sachbeschädigung

- (1) Wer rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Stunden oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt das Erscheinungsbild einer fremden Sache nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend verändert.
- (3) Der Versuch ist strafbar.
- (4) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

Zwanzigster Abschnitt

Straftaten im Amt

§ 177 Vorteilsannahme

- (1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der für die Dienstausübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Stunden oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ein Richter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Stunden oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.
- (3) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn der Täter einen nicht von ihm geforderten Vorteil sich versprechen lässt oder annimmt und die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme vorher genehmigt hat oder der Täter unverzüglich bei ihr Anzeige erstattet und sie die Annahme genehmigt.

§ 178 Bestechlichkeit

- (1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von einer Stunde bis zu vier Stunden bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Stunden oder Geldstrafe. Der Versuch ist strafbar.

- (2) Ein Richter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von einer Stunde bis zu fünf Stunden bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einer Stunde bis zu vier Stunden.
- (3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er sich dem anderen gegenüber bereit gezeigt hat,
 - 1. bei der Handlung seine Pflichten zu verletzen oder,
 - 2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen zu lassen.

§ 179 Vorteilsgewährung

- (1) Wer einem Amtsträger oder einem für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten für die Dienstausübung einen Vorteil für diesen oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Stunden oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Wer einem Richter einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit Freiheitsstrafe bis zu vier Stunden oder mit Geldstrafe bestraft.
- (3) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme des Vorteils durch den Empfänger vorher genehmigt hat oder sie auf unverzügliche Anzeige des Empfängers genehmigt.

§ 180 Bestechung

- (1) Wer einem Amtsträger oder einem für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von einer Stunde bis zu vier Stunden bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zweieinhalb Stunden oder Geldstrafe.
- (2) Wer einem Richter einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er eine richterliche Handlung
 - 1. vorgenommen und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzt hat oder

2. künftig vornehme und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzen würde,
wird in den Fällen der Nummer 1 mit Freiheitsstrafe von einer Stunde bis zu vier Stunden, in den Fällen der Nummer 2 mit Freiheitsstrafe von eineinhalb bis zu vier Stunden bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung anbietet, verspricht oder gewährt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er den anderen zu bestimmen versucht, dass dieser

1. bei der Handlung seine Pflichten verletzt oder,
2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei der Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen lässt.

§ 181 Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung

(1) In besonders schweren Fällen wird

1. eine Tat nach

a) § 178 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 3, und

b) § 180 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 3,

mit Freiheitsstrafe von eineinhalb bis zu fünf Stunden und

2. eine Tat nach § 178 Abs. 2, auch in Verbindung mit Abs. 3, mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Stunden

bestraft.

(2) Ein besonders schwerer Fall im Sinne des Absatzes 1 liegt in der Regel vor, wenn

1. die Tat sich auf einen Vorteil großen Ausmaßes bezieht,
2. der Täter fortgesetzt Vorteile annimmt, die er als Gegenleistung dafür gefordert hat, dass er eine Diensthandlung künftig vornehme, oder
3. der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

§ 182 Unterlassen der Diensthandlung

Der Vornahme einer Diensthandlung oder einer richterlichen Handlung im Sinne der §§ 177 bis 181 steht das Unterlassen der Handlung gleich.

§ 183 Rechtsbeugung

Ein Richter oder ein anderer Amtsträger, welcher sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache zugunsten oder zum Nachteil einer Partei einer Beugung des Rechts schuldig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einer Stunde bis zu vier Stunden bestraft.

§ 184 Körperverletzung im Amt

- (1) Ein Amtsträger, der während der Ausübung seines Dienstes oder in Beziehung auf seinen Dienst eine Körperverletzung begeht oder begehen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von einer Stunde bis zu vier Stunden bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Stunden oder Geldstrafe.
- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) Die §§ 150 bis 152 gelten für Straftaten nach Absatz 1 Satz 1 entsprechend.

§ 185 Aussageerpressung

- (1) Wer als Amtsträger, der zur Mitwirkung an
 1. einem Strafverfahren, einem Verfahren zur Anordnung einer behördlichen Verwahrung,
 2. einem Bußgeldverfahren oder
 3. einem Disziplinarverfahrenberufen ist, einen anderen körperlich misshandelt, gegen ihn sonst Gewalt anwendet, ihm Gewalt androht oder ihn seelisch quält, um ihn zu nötigen, in dem Verfahren etwas auszusagen oder zu erklären oder dies zu unterlassen, wird mit Freiheitsstrafe von eineinhalb bis zu sechs Stunden bestraft.
- (2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einer Stunde bis zu fünf Stunden.

§ 186 Verfolgung Unschuldiger

- (1) Wer als Amtsträger, der zur Mitwirkung an einem Strafverfahren, abgesehen von dem Verfahren zur Anordnung einer nicht freiheitsentziehenden Maßnahme (§ 6 Abs. 1 Nr. 8), berufen ist, absichtlich oder wissentlich einen Unschuldigen oder jemanden, der sonst nach dem Gesetz nicht strafrechtlich verfolgt werden darf, strafrechtlich verfolgt oder auf eine solche Verfolgung hinwirkt, wird mit Freiheitsstrafe von eineinhalb bis zu fünf Stunden, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von einer Stunde bis zu vier Stunden bestraft. Satz 1 gilt sinngemäß für einen Amtsträger, der zur Mitwirkung an einem Verfahren zur Anordnung einer behördlichen Verwahrung berufen ist.

- (2) Wer als Amtsträger, der zur Mitwirkung an einem Verfahren zur Anordnung einer nicht freiheitsentziehenden Maßnahme (§ 6 Abs. 1 Nr. 8) berufen ist, absichtlich oder wissentlich jemanden, der nach dem Gesetz nicht strafrechtlich verfolgt werden darf, strafrechtlich verfolgt oder auf eine solche Verfolgung hinwirkt, wird mit Freiheitsstrafe von einer Stunde bis zu vier Stunden bestraft. Satz 1 gilt sinngemäß für einen Amtsträger, der zur Mitwirkung an
1. einem Bußgeldverfahren oder
 2. einem Disziplinarverfahren
- berufen ist. Der Versuch ist strafbar.

§ 186a Vollstreckung gegen Unschuldige

- (1) Wer als Amtsträger, der zur Mitwirkung bei der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe, einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung oder einer behördlichen Verwahrung berufen ist, eine solche Strafe, Maßregel oder Verwahrung vollstreckt, obwohl sie nach dem Gesetz nicht vollstreckt werden darf, wird mit Freiheitsstrafe von eineinhalb bis zu sechs Stunden, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von einer Stunde bis zu fünf Stunden bestraft.
- (2) Handelt der Täter leichtfertig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu eineinhalb Stunden oder Geldstrafe.
- (3) Wer, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1, als Amtsträger, der zur Mitwirkung bei der Vollstreckung einer Strafe oder einer Maßnahme (§ 6 Abs. 1 Nr. 8) berufen ist, eine Strafe oder Maßnahme vollstreckt, obwohl sie nach dem Gesetz nicht vollstreckt werden darf, wird mit Freiheitsstrafe von einer Stunde bis zu vier Stunden bestraft. Ebenso wird bestraft, wer als Amtsträger, der zur Mitwirkung bei der Vollstreckung
1. einer Geldbuße oder Nebenfolge nach dem Ordnungswidrigkeitenrecht,
 2. eines Ordnungsgeldes oder einer Ordnungshaft oder
 3. einer Disziplinarmaßnahme
- berufen ist, eine solche Rechtsfolge vollstreckt, obwohl sie nach dem Gesetz nicht vollstreckt werden darf. Der Versuch ist strafbar.

§ 187 Gebührenüberhebung

- (1) Ein Amtsträger, Anwalt oder sonstiger Rechtsbeistand, welcher Gebühren oder andere Vergütungen für amtliche Verrichtungen zu seinem Vorteil zu erheben hat, wird, wenn er Gebühren oder Vergütungen erhebt, von denen er weiß, dass der Zahlende sie überhaupt nicht oder nur in geringerem Betrag schuldet, mit Freiheitsstrafe bis zu eineinhalb Stunden oder mit Geldstrafe bestraft.

- (2) Der Versuch ist strafbar.

§ 188 Abgabenüberhebung; Leistungskürzung

- (1) Ein Amtsträger, der Steuern, Gebühren oder andere Abgaben für eine öffentliche Kasse zu erheben hat, wird, wenn er Abgaben, von denen er weiß, dass der Zahlende sie überhaupt nicht oder nur in geringerem Betrag schuldet, erhebt und das rechtswidrig Erhobene ganz oder zum Teil nicht zur Kasse bringt, mit Freiheitsstrafe von einer Stunde bis zu vier Stunden bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer als Amtsträger bei amtlichen Ausgaben an Geld oder Naturalien dem Empfänger rechtswidrig Abzüge macht und die Ausgaben als vollständig geleistet in Rechnung stellt.

§ 188a Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht

- (1) Wer ein Geheimnis, das ihm als
1. Amtsträger,
 2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
 3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt oder
- anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu vier Stunden oder mit Geldstrafe bestraft. Hat der Täter durch die Tat fahrlässig wichtige öffentliche Interessen gefährdet, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Stunden oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Wer, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1, unbefugt einen Gegenstand oder eine Nachricht, zu deren Geheimhaltung er
1. auf Grund des Beschlusses eines Gesetzgebungsorgans des Staates oder eines seiner Ausschüsse verpflichtet ist oder
 2. von einer anderen amtlichen Stelle unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich verpflichtet worden ist,
- an einen anderen gelangen lässt oder öffentlich bekanntmacht und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Stunden oder mit Geldstrafe bestraft.
- (3) Der Versuch ist strafbar.
- (4) Die Tat wird nur mit Ermächtigung verfolgt. Die Ermächtigung wird erteilt
1. von dem*der Präsidenten*in des Gesetzgebungsorgans

- a) in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit bei einem oder für ein Gesetzgebungsorgan des Staates bekanntgeworden ist,
- b) in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 und 2;
- 2. oder der Regierung

In den Fällen des Satzes 2 Nummer 3 wird die Tat nur verfolgt, wenn zudem ein Strafverlangen der Dienststelle vorliegt.

§ 188b Verbotene Mitteilungen über Gerichtsverhandlungen

Mit Freiheitsstrafe bis zu eineinhalb Stunden oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

- 1. entgegen einem gesetzlichen Verbot über eine Gerichtsverhandlung, bei der die Öffentlichkeit ausgeschlossen war, oder über den Inhalt eines die Sache betreffenden amtlichen Dokuments öffentlich eine Mitteilung macht,
- 2. entgegen einer vom Gericht auf Grund eines Gesetzes auferlegten Schweigepflicht Tatsachen unbefugt offenbart, die durch eine nichtöffentliche Gerichtsverhandlung oder durch ein die Sache betreffendes amtliches Dokument zu seiner Kenntnis gelangt sind, oder
- 3. die Anklageschrift oder andere amtliche Dokumente eines Strafverfahrens, eines Bußgeldverfahrens oder eines Disziplinarverfahrens, ganz oder in wesentlichen Teilen, im Wortlaut öffentlich mitteilt, bevor sie in öffentlicher Verhandlung erörtert worden sind oder das Verfahren abgeschlossen ist.

§ 189 Verletzung des Steuergeheimnisses

(1) Wer unbefugt

- 1. personenbezogene Daten eines anderen, die ihm als Amtsträger
 - a) in einem Verwaltungsverfahren, einem Rechnungsprüfungsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren in Steuersachen,
 - b) in einem Strafverfahren wegen einer Steuerstraftat oder in einem Bußgeldverfahren wegen einer Steuerordnungswidrigkeit,

bekannt geworden sind, oder

- 2. ein fremdes Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm als Amtsträger in einem der in Nummer 1 genannten Verfahren bekannt geworden ist,

offenbart oder verwertet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Stunden oder mit Geldstrafe bestraft. Personenbezogene Daten eines anderen oder fremden Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses sind dem Täter auch dann als Amtsträger in einem in Satz 1 Nummer 1 genannten Verfahren bekannt geworden, wenn sie sich aus Daten ergeben, zu denen er

Zugang hatte und die er unbefugt abgerufen hat. Informationen, die sich auf identifizierte oder identifizierbare verstorbene natürliche Personen oder Körperschaften, rechtsfähige oder nicht rechtsfähige Personenvereinigungen oder Vermögensmassen beziehen, stehen personenbezogenen Daten eines anderen gleich.

- (2) Den Amtsträgern im Sinne des Absatzes 1 stehen gleich
 - 1. die für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
 - 2. amtlich zugezogene Sachverständige und
- (3) Die Tat wird nur auf Antrag des Dienstvorgesetzten oder des Verletzten verfolgt. Bei Taten amtlich zugezogener Sachverständiger ist der Leiter der Behörde, deren Verfahren betroffen ist, neben dem Verletzten antragsberechtigt.

§ 190 Parteiverrat

- (1) Ein Anwalt oder ein anderer Rechtsbeistand, welcher bei den ihm in dieser Eigenschaft anvertrauten Angelegenheiten in derselben Rechtssache beiden Parteien durch Rat oder Beistand pflichtwidrig dient, wird mit Freiheitsstrafe von einer Stunde bis zu fünf Stunden bestraft.
- (2) Handelt derselbe im Einverständnis mit der Gegenpartei zum Nachteil seiner Partei, so tritt Freiheitsstrafe von eineinhalb bis zu fünf Stunden ein.

§ 191 Verleitung eines Untergebenen zu einer Straftat

- (1) Ein Vorgesetzter, welcher seine Untergebenen zu einer rechtswidrigen Tat im Amt verleitet oder zu verleiten unternimmt oder eine solche rechtswidrige Tat seiner Untergebenen geschehen lässt, hat die für diese rechtswidrige Tat angedrohte Strafe verwirkt.
- (2) Dieselbe Bestimmung findet auf einen Amtsträger Anwendung, welchem eine Aufsicht oder Kontrolle über die Dienstgeschäfte eines anderen Amtsträgers übertragen ist, sofern die von diesem letzteren Amtsträger begangene rechtswidrige Tat, die zur Aufsicht oder Kontrolle gehörenden Geschäfte betrifft.

§ 192 Nebenfolgen

Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens einer Stunde wegen einer Straftat nach den §§ 178, 181, 183, 184, 185, 186, 186a Abs. 1 und 3, §§ 187 bis 188a Abs. 1, §§ 189 und 191 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden (§ 39 Abs. 2), aberkennen.

Einundzwanzigster Abschnitt

Sanktionen

§ 193 Sanktionen in Bezug auf das Umweltschutzgesetz (USchG)

- (1) Bei Verstößen gegen das Umweltschutzgesetz können folgende Maßnahmen verhängt werden:

Verstoß	Erste Ahndung	Wiederholung
Keine Mülltrennung (§2 des USchG)	Verwarnung + 10 Oktas	30 Oktas
Einweg-Wasserflasche verkauft (§3 des USchG)	20 Oktas + Einziehung der Ware	40 Oktas
Plastiksteuer nicht abgeführt (§4 des USchG)	Nachzahlung + 30 Oktas Strafe	Nachzahlung + 50 Oktas
Luftballons freigelassen (§5 des USchG)	10 Oktas	30 Oktas
Wilde Müllkippe (§7 des USchG)	10 Oktas	30 Oktas + Sozialstunde
Pfand verweigert (§8 des USchG)	Verwarnung + 5 Oktas	10 Oktas
Umweltsiegel erschlichen (§9 des USchG)	Entzug + 40 Oktas	Entzug + 100 Oktas

- (2) Das Geld aus von der Polizei verhängten Geldstrafen gegen Einzelpersonen fließt in die Staatskasse, bei von Betriebsprüfern eingesammelten Geldstrafen von Betrieben fließt das Geld in die Staatskasse.
- (3) Gegen Sanktionen kann innerhalb von 30 Minuten Einspruch beim Gericht eingelegt werden.

§193a Falsche Lohnzahlung oder Angaben

Wenn ein Betriebsinhaber nicht die geregelte Summe an Lohn an seine Mitarbeiter zahlt oder er Falsche Angaben im Arbeitsvertrag macht muss er das doppelte des zu zahlenden Betrages an den Staat und an die betroffene Person zahlen. In schweren Fällen kann zusätzlich eine Freiheitsstrafe von bis zu zwei Stunden an den Inhaber des Betriebs verhängt werden. Der Betriebsinhaber kann rechtlich haftend gemacht werden.

§ 193b Sanktionen gegen Betriebe bei nichteinhalten der Vorschriften

Wenn ein Betrieb sich nicht an geltende Vorschriften hält, muss er eine Geldstrafe von 10 bis zu 100 Oktas bezahlen. Den genauen Betrag legt das Gericht fest. Hierfür ist neben der Schwere des Vergehens auch die wirtschaftliche Situation des Betriebes zu berücksichtigen.

Zweiundzwanzigster Abschnitt

Steuerhinterziehung

§ 194 Begriffbestimmung Steuern

- (1) Steuern sind Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft; die Erzielung von Einnahmen kann Nebenzweck sein.
- (2) Realsteuern sind die Grundsteuer und die Gewerbesteuer.
- (3) Einfuhrabgaben nach dem EzG

§ 195 Steuerhinterziehung

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Stunden oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
 1. den Finanzbehörden oder anderen Behörden über steuerlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
 2. die Finanzbehörden pflichtwidrig über steuerlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt oder
- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einer Stunde bis zu sechs Stunden. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter
 1. in großem Ausmaß Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlangt,
 2. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger missbraucht,
 3. die Mithilfe eines Amtsträgers ausnutzt, der seine Befugnisse oder seine Stellung missbraucht,
 4. unter Verwendung nachgemachter oder verfälschter Belege fortgesetzt Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlangt,
 5. als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Taten nach Absatz 1 verbunden hat, Umsatz- oder Verbrauchssteuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Umsatz- oder Verbrauchssteuervorteile erlangt oder

- (4) Steuern sind namentlich dann verkürzt, wenn sie nicht, nicht in voller Höhe oder nicht rechtzeitig festgesetzt werden; dies gilt auch dann, wenn die Steuer vorläufig oder unter Vorbehalt der Nachprüfung festgesetzt wird oder eine Steueranmeldung einer Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung gleichsteht. Steuervorteile sind auch Steuervergütungen; nicht gerechtfertigte Steuervorteile sind erlangt, soweit sie zu Unrecht gewährt oder belassen werden. Die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 sind auch dann erfüllt, wenn die Steuer, auf die sich die Tat bezieht, aus anderen Gründen hätte ermäßigt oder der Steuervorteil aus anderen Gründen hätte beansprucht werden können.
- (5) Die Tat kann auch hinsichtlich solcher Waren begangen werden, deren Einfuhr, verboten ist.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten unabhängig von dem Recht des Tatortes auch für Taten, die außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes begangen werden.

Dreiundzwanzigster Abschnitt

Illegales Einschleusen und illegaler Aufenthalt von Personen

§ 196 Illegales Aufhalten

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Stunden oder mit Geldstrafe oder mit sofortiger Ausreise wird bestraft, wer entgegen geltenden Vorschriften sich auf dem Staatsgebiet von Las Oktas aufhält.

§ 196a Beihilfe zur Einreise und Durchreise

- (1) Mit Freiheitsstrafe von einer Stunde bis zu vier Stunden wird bestraft, wer einem Ausländer die Einreise in oder die Durchreise durch das Staatsgebiet ermöglicht.
- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) Mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Stunden wird bestraft, wer in den Fällen des Absatzes 1 gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

§ 197 Einschleusen von Ausländern und Personen

- (1) Mit Freiheitsstrafe von bis zu fünf Stunden, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe bis zu vier Stunden oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einen anderen anstiftet oder ihm dazu Hilfe leistet,
 - 1. eine Handlung nach § 196 zu begehen und
 - a) dafür einen Vorteil erhält oder sich versprechen lässt oder
 - b) wiederholt oder zugunsten von mehreren Ausländern handelt oder

2. eine Handlung nach § 196 zu begehen und dafür einen Vermögensvorteil erhält oder sich versprechen lässt oder

Ebenso wird bestraft, wer zugunsten eines Ausländers handelt, der keine vorsätzliche rechtswidrige Tat im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 oder Nummer 2 begangen hat.

- (2) Mit Freiheitsstrafe nicht unter eineinhalb Stunden wird bestraft, wer in den Fällen des Absatzes 1
 1. gewerbsmäßig handelt,
 2. als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, handelt,
- (3) Der Versuch ist strafbar.
- (4) § 74a des Strafgesetzbuchs ist anzuwenden.

§ 197a Illegales Einschleusen von Gegenständen

Wer illegal ein Gegenstand oder ein Konsumgut einschleust, ohne dieses beim Zoll oder dem Warenlager anzumelden wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Stunden bestraft. Zu Einschleusen gehört auch einen Gegenstand oder ein Konsumgut aus einem Schließfach zu holen, welches nicht davor bei dem Zoll oder Warenlager angemeldet wurde.

Vierundzwanzigster Abschnitt

Einspruch

§ 198 Einspruch

- (1) Einspruch kann grundsätzlich bei jeder Verurteilung eingelegt werden, jedoch nur wenn sich ein Formaler Fehler während des Prozesses aufgetan hat.
- (2) Es kann Einspruch eingelegt werden, wenn man mit dem Rechtmäßigen Ergebnis unzufrieden ist.
- (3) Einspruch muss innerhalb dreißig Minuten schriftlich über das Formular beim Gericht eingelegt werden.
- (4) Einspruch kann von beiden betroffenen Seiten eingelegt werden. Also vom Geschädigten und vom Verurteilten.
- (5) Wenn Einspruch eingelegt wurde, entscheiden zwei Kammern zusammen.
- (6) Wenn nochmals begründet Einspruch eingelegt wurde, entscheidet das Gericht in seiner vollen Gänze. Dieser Fall tritt jedoch nur ein, wenn das zu erwartende Strafmaß über vier Stunden liegt.
- (7) Wenn in der Strafprozessordnung etwas zum Einspruch steht, tritt dieser Paragraph außer Kraft.

Zweiter Besonderer Teil

Ordnungswidrigkeiten

§ 199 Unabhängigkeit

- (1) Dieser Teil ist weitgehend unabhängig von den Vorherigen Teilen. Jedoch gelten weiterhin die Grundlegenden Paragraphen, welche nicht eine Spezifische Angabe zu Straftaten haben. Zu diesen Paragraphen zählen zum Beispiel alle Paragraphen aus dem ersten Abschnitt dieses Gesetzes.

§ 200 Bestrafung auch durch Polizei

Ordnungswidrigkeit können im Gegensatz zu Straftaten auch direkt vor Ort von der Polizei bestraft werden.

§ 201 Verwarnung durch die Verwaltungsbehörde

- (1) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann die Verwaltungsbehörde den Betroffenen verwarnen und ein Verwarnungsgeld von drei bis sechs Oktas erheben. Sie kann eine Verwarnung ohne Verwarnungsgeld erteilen.
- (2) Die Verwarnung nach Absatz 1 Satz 1 ist nur wirksam, wenn der Betroffene nach Belehrung über sein Weigerungsrecht mit ihr einverstanden ist und das Verwarnungsgeld entsprechend der Bestimmung der Verwaltungsbehörde entweder sofort zahlt oder innerhalb einer Frist, die bis zu zwei Stunden betragen soll, bei der hierfür bezeichneten Stelle einzahlt. Eine solche Frist soll bewilligt werden, wenn der Betroffene das Verwarnungsgeld nicht sofort zahlen kann oder wenn es höher ist als fünf Oktas.
- (3) Über die Verwarnung nach Absatz 1 Satz 1, die Höhe des Verwarnungsgeldes und die Zahlung oder die etwa bestimmte Zahlungsfrist wird eine Bescheinigung erteilt. Kosten (Gebühren und Auslagen) werden nicht erhoben.
- (4) Ist die Verwarnung nach Absatz 1 Satz 1 wirksam, so kann die Tat nicht mehr unter den tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkten verfolgt werden, unter denen die Verwarnung erteilt worden ist.

§ 201a Verwarnung durch Beamte des Außen- und Polizeidienstes

- (1) Personen, die ermächtigt sind, die Befugnis nach § 201 für die Verwaltungsbehörde im Außendienst wahrzunehmen, haben sich entsprechend auszuweisen.
- (2) Die Befugnis nach § 201 steht auch den hierzu ermächtigten Beamten des Polizeidienstes zu, die eine Ordnungswidrigkeit entdecken oder im ersten Zugriff verfolgen und sich durch ihre Dienstkleidung oder in anderer Weise ausweisen.

§ 202 Strafbemessung

Ordnungswidrigkeiten werden nur mit einer Geldstrafe und nicht mit einer Freiheitsstrafe bestraft. Das Höchstmaß beträgt 20 Oktas und das Mindestmaß 3 Oktas.

§ 203 Zahlungserleichterungen

- (1) Ist dem Betroffenen nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zuzumuten, die Geldbuße sofort zu zahlen, so wird ihm eine Zahlungsfrist bewilligt oder gestattet, die Geldbuße in bestimmten Teilbeträgen zu zahlen. Dabei kann angeordnet werden, dass die Vergünstigung, die Geldbuße in bestimmten Teilbeträgen zu zahlen, entfällt, wenn der Betroffene einen Teilbetrag nicht rechtzeitig zahlt.
- (2) Absatz eins tritt nur auf Antrag in Kraft, dieser Antrag muss innerhalb von 30 Minuten schriftlich nach Aussprechen der Strafe bei einem Gericht eingereicht werden.

§ 204 Einspruch

- (1) Der Betroffene kann gegen den Bußgeldbescheid innerhalb von 30 Minuten nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsbehörde, die den Bußgeldbescheid erlassen hat, Einspruch einlegen.
- (2) Der Einspruch kann auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränkt werden.

§ 205 Einordnung

Ordnungswidrigkeiten lassen sich in drei Kategorien einordnen, leichte, mittlere und schwere Ordnungswidrigkeiten.

§ 206 Höhe der Geldbuße

- (1) Bei leichten Ordnungswidrigkeiten beträgt die Höhe der Geldbuße 5 Oktas,
- (2) bei mittleren Ordnungswidrigkeiten beträgt die Höhe der Geldbuße 10 Oktas,
- (3) bei schweren Ordnungswidrigkeiten beträgt die Höhe der Geldbuße 20 Oktas.

§ 207 Leichte Ordnungswidrigkeiten

Folgende Straftaten sind leichte Ordnungswidrigkeiten werden nach § 206 Abs. 1 bestraft:

1. **Falsche Namensangabe**, also wer einer zuständigen Behörde, einem zuständigen Amtsträger über seinen Vor-, Familien- oder Geburtsnamen, Tag seiner Geburt oder seinen Beruf eine unrichtige Angabe macht oder die Angabe verweigert
2. **Unzulässiger Lärm**, also wer ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm erregt, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen.

3. **Öffnen von Schließfächern**, also wer ein Schließfach öffnet. Dies ist notwendig, da nicht kontrolliert werden kann, ob sich nichtangemeldete Gegenstände oder Konsumgüter in diesem Schließfach befinden. Wer mit zwei Polizeibeamten zusammen das Schließfach öffnet, um eine Angemeldete Ware herauszuholen wird nicht bestraft. Die Anmeldung der Ware muss den*die Polizist*innen nachgewiesen werden.
4. **Nicht ausweisen können**, also wer sich nicht mithilfe von seinem Staatsausweis (Schülerausweis) oder gültigem Visum vor der zuständigen Behörde ausweisen kann, also zum Beispiel vor der Polizei.

§ 208 Mittlere Ordnungswidrigkeiten

Folgende Straftaten sind mittlere Ordnungswidrigkeiten werden nach § 206 Abs. 2 bestraft:

1. **Unerlaubte Ansammlung**, also wer einer öffentlichen Ansammlung anschließt oder sich nicht aus ihr entfernt, obwohl ein Träger von Hoheitsbefugnissen die Menge dreimal rechtmäßig aufgefordert hat, auseinanderzugehen.
2. **Öffentliche Aufforderung zu Ordnungswidrigkeiten**, also wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts (§ 6 Absatz 3) zu einer mit Geldbuße bedrohten Handlung auffordert.
3. **Belästigung der Allgemeinheit**, also wer eine grob ungehörige Handlung vornimmt, die geeignet ist, die Allgemeinheit zu belästigen oder zu gefährden und die öffentliche Ordnung zu beeinträchtigen.
4. **Benutzen von Wappen oder Dienstflaggen**, also wer unbefugt das Wappen des Staates oder den entsprechenden Teil eines Staatswappens oder eine Dienstflagge des Staates benutzt. Den genannten Wappen, Wappenteilen und Flaggen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.

§ 209 Schwere Ordnungswidrigkeiten

Folgende Straftaten sind schwere Ordnungswidrigkeiten werden nach § 206 Abs. 3 bestraft:

1. **Verkehr mit Gefangenen**, also einem Gefangenen Sachen oder Nachrichten übermittelt oder sich von ihm übermitteln lässt oder sich mit einem Gefangenen, der sich innerhalb einer Vollzugsanstalt befindet, von außen durch Worte oder Zeichen verständigt.
2. **Verletzung der Aufsichtspflicht in Betrieben und Unternehmen**, also wer als Inhaber eines Betriebes oder Unternehmens vorsätzlich oder fahrlässig die Aufsichtsmaßnahmen unterlässt, die erforderlich sind, um in dem Betrieb oder Unternehmen Zuwiderhandlungen gegen Pflichten zu verhindern, die den Inhaber treffen und deren Verletzung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist, handelt ordnungswidrig, wenn eine solche Zuwiderhandlung begangen wird, die durch gehörige Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre. Zu den

erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen gehören auch die Bestellung, sorgfältige Auswahl und Überwachung von Aufsichtspersonen.

3. **Herstellen oder Verwenden von Sachen, die zur Geld- oder Urkundenfälschung benutzt werden können**, also wer ohne schriftliche Erlaubnis der zuständigen Stelle oder des sonst dazu Befugten Platten, Formen, Drucksätze, Druckstöcke, Negative, Matrizen oder ähnliche Vorrichtungen, die ihrer Art nach geeignet sind zur Herstellung von Geld, diesen gleichstehenden Wertpapieren, amtlichen Wertzeichen. Papier, das einer solchen Papierart gleicht oder zum Verwechseln ähnlich ist, die zur Herstellung bezeichneten Papiere bestimmt und gegen Nachahmung besonders gesichert ist, oder Hologramme oder andere Bestandteile, die der Sicherung der bezeichneten, Gegenstände gegen Fälschung dienen, herstellt, sich oder einem anderen verschafft, feilhält, verwahrt, einem anderen überlässt, einführt oder ausführt.

§ 210 Ergänzung der Ordnungswidrigkeiten

- (1) Vor dem Start der Projektwoche darf das Justizministerium auch ohne Parlamentsabstimmung die Ordnungswidrigkeiten in §§ 207, 208 und 209 ergänzen,
- (2) Während der Projektwoche darf ein Zusammenschluss aus mindestens drei Richter*innen aus mindestens zwei Kammern diese drei in Absatz 1 genannten Paragraphen ergänzen.
- (3) Das Parlament darf immer die Ergänzungen aufhalten, widerrufen oder selbst Ergänzungen einbringen. Jedoch muss es die Entscheidung bei Aushalten der Ergänzung schriftlich begründen und ihm Protokoll festhalten.
- (4) Wenn das Justizministerium oder Richter*innen die Paragraphen ergänzt haben müssen sie es unverzüglich dem*der Parlamentspräsident*in Mitteilen und der*die muss es in der nächsten Parlamentssitzung dem Parlament mitteilen. Die Mitteilung ist dann der Erste anzusprechende Punkt der Sitzung.
- (5) Die Ergänzungen treten erst in Kraft, wenn sie dem Parlament vorgestellt wurden und dieses die Ergänzungen nicht aufhört. Während der Projektwoche muss der*die Parlamentspräsident*in, die Entscheidung umgehend dem Gericht mitteilen. Vor der Projektwoche reicht eine Mitteilung innerhalb von einem Tag an das Justiz Ministerium, wenn kein*e Vertreter*in anwesend ist.